Über

die Frage des Beginnes der Legislaturperiode des deutschen Reichstags und des preuß. Landtags.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

der Juristischen Fakultät der Universität zu Breslau

vorgelegt

von

Alfred Martin.

Borna-Leipzig
Buchdruckerei Robert Noske
1906.

Gedruckt mit Genehmigung der Juristischen Fakultät der Universität Breslau.

Referent: Professor Dr. Brie.
Korreferent: Professor Dr. Dahn.

Brie, Dekan.

Meinen Eltern!

Inhaltsübersicht.

Seite

A. Allgemeine Vorbemerkungen 1

B. Hauptteil 4

I. Begründung der in der vorliegenden Abhandlung vertretenen Ansicht, daß die Legislaturperiode mit dem Tage der Eröffnung des Parlaments beginnt. Für diese Ansicht sprechen

1. der Begriff des Wortes Legislaturperiode 4

2. der Wortlaut der Verfassungen 10

3. eine Reihe historischer Momente 12

a) In Preußen liegt diese Auffassung

aa) der Verfassungsurkunde selbst zugrunde, wie sich

α) aus der Entstehungsgeschichte des Art. 73 . . 12 und

β) aus dem Wortlaut des Art. 66 der Verfassungsurkunde vom 31. 1. 1850 ergibt 17

bb) In Preußen ist diese Auffassung auch von der Staatsregierung stets festgehalten worden, wie dies

α) durch die anläßlich des Regentschaftsgesetzes von 1858 beobachtete Praxis 20

β) durch die Erklärung des Staatsministeriums von 1873 zum Ausdruck gebracht worden ist . . . 23

b) Daß dieselbe Auffassung auch im Deutschen Reiche in Geltung ist, geht hervor

aa) aus den Vorgängen bei der Entstehung des Art. 24 der Norddeutschen Bundes- und der deutschen Reichsverfassung 24

bb) aus dem Wortlaut der Thronrede vom 6. 12. 1898 26

Seite

4. Einzelne Nebenmomente:
   a) Der Wortlaut der stenogr. Berichte 27
   b) Die Fassung des § 1 der Geschäftsordnungen . . . 28

II. Kurze Kritik der Beweisführung L. Herrfurths, welche zwar zu demselben Ergebnis gelangt, deren Begründung aber zurückgewiesen wird 29

III. Widerlegung der Ansicht, daß die Legislaturperiode mit dem Wahltage beginne 33

1. Widerlegung der gegen die vorstehend wiedergegebene Beweisführung erhobenen Einwendungen.
   Diese Einwendungen sind teils
   a) allgemeiner Natur und beziehen sich auf die Gründe, welche
      aa) aus dem Begriff des Wortes Legislaturperiode . . 33
      bb) aus dem Wortlaut der Verfassung 37
      cc) aus dem Text der stenogr. Berichte, ... 38
      dd) aus der Fassung des § 1 der Geschäftsordnungen hergeleitet werden 39
   b) spezieller Natur und betreffen
      aa) die für Preußen geltend gemachten Gründe:
         α) die Entstehungsgeschichte des Art. 73 der PrVerfUrk. 41
         β) den Text des Art. 66 der PrVerf.Urk. vom 31. 1. 1850 45
         γ) die beim Regentschaftsgesetz von 1858 beobachtete Praxis 47
         δ) die Erklärung des Staatsministeriums von 1873 53
      bb) die für das Reich in Betracht kommenden Argumente und behaupten
         α) die Nichtübertragbarkeit der für Preußen maßgebenden Auslegung 53
         β) die mangelnde Beweiskraft des Wortlauts der Thronrede vom 6. 12. 1898 54

2. Widerlegung der für die Ansicht, daß die Legislaturperiode mit dem Wahltage beginne, vorgebrachten selbständigen Gründe. Es sind dies folgende:

Seite

a) Es wird zunächst auf Grund theoretischer Erwägungen behauptet,
  aa) bereits durch die in der Wahl liegende Mandatsübertragung werde das Parlament existent, daher müsse auch die Legislaturperiode vom Wahltage berechnet werden 57
  bb) diese Berechnungsweise verdiene auch nach dem Geist der Verfassung den Vorzug, ... 62
  und ihre Richtigkeit werde ferner bewiesen
  cc) durch die einheitliche Festsetzung des Wahltages 62
  dd) durch die Tatsache, daß die Krone befugt sei, das Parlament schon vor seinem Zusammentritt aufzulösen 64
b) Es werden ferner praktische Erwägungen angestellt, die angeblich zu demselben Schlusse führen.
  aa) Die praktische Handhabung der Berechnung der Legislaturperiode, die Ansetzung der Wahltermine an entsprechenden Kalendertagen beweise die Richtigkeit der Ansicht, daß die Legislaturperiode mit dem Wahltage beginne 67
  bb) Dagegen werde die Unrichtigkeit der entgegengesetzten Ansicht dadurch bewiesen, daß
    α) durch ihre Annahme der Regierung eine zu große Macht eingeräumt würde 74
    und daß sie
    β) zu unhaltbaren strafrechtlichen und sonstigen praktischen Konsequenzen führte 76
c) Endlich werde die Ansicht, daß die Legislaturperiode mit dem Wahltage beginne, von der Reichsregierung vertreten. Das gehe hervor
  aa) aus den Motiven zum Wahlgesetz für den Nordd. Bund von 1869 80
  bb) aus dem Gesetz vom 21. 11. 1870 82
  cc) aus der Erklärung der Reichsregierung vom 21. 3. 1903 84
  dd) aus der Thronrede vom 3. 12. 1903 91
  ee) aus dem Wortlaut der Einberufungsverordnungen . 93

C. Schlußbemerkung (Résumé und Bemerkungen de lege ferenda) . 94

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41543102_0027

Literaturverzeichnis.

Anschütz, Gerhard, Deutsches Staatsrecht. In Holtzendorff-Kohler, Enzyklopädie der Rechtswissenschaft 6. Aufl. Bd. 2. Leipzig u. Berlin 1904.

Anschütz, Gerhard, Der Zeitpunkt der Neuwahl des Reichstags u. des preußischen Abgeordnetenhauses. In Preußisches Verwaltungsblatt 19. Jahrg. (1897/98). Berlin 1898.

Arndt, Adolf, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. Berlin 1901.

Arndt, Adolf, Die Verfassung des Deutschen Reichs. 2. Aufl. Berlin 1902.

Arndt, Adolf, Die Verfassungsurkunde für den preußischen Staat. 5. Aufl. Berlin 1904.

Arndt, Adolf, Wann endet der Reichstag? In Deutsche Juristenzeitung 7. Jahrg. Berlin 1902.

Arndt, Adolf, Anfang und Ende des deutschen Reichstags. In Das Recht 7. Jahrg. Hannover 1903.

Arndt, Adolf, Über einige parlamentarische Streitfragen. In Das Recht 7. Jahrg. Hannover 1903.

Arndt, Adolf, Über Anfang, Unterbrechung und Schluß der Legislaturperioden. In Hirths Annalen des Deutschen Reichs Jahrg. 1903. München.

Arndt, Adolf, Die Berechnung der Legislaturperiode in Preußen. In Preußische Jahrbücher Bd. 111 Heft 3. Berlin, März 1903.

Arndt, Adolf, Die staatsrechtliche Bedeutung des Termins der Reichstagseröffnung. In Tägliche Rundschau vom 1. 12. 1903 22. Jahrg. Nr. 562.

Arndt, Adolf, Wie ist in Preußen die Legislaturperiode zu berechnen? In Neue preußische (Kreuz-)Zeitung vom 16. 12. 1902 Nr. 587.

Arndt, Adolf, Die Legislaturperiode des Reichstags. In Neue preuß. Zeitung v. 30. 12. 1902 Nr. 608.

Arndt, Adolf, Zur Frage der Legislaturperiode. In Neue preuß. Zeitung vom 10. 3. 1903 Nr. 116.

Arndt, Adolf, Zur Frage der Berechnung der Legislaturperiode. In Neue preuß. Zeitung v. 3. 1. 1904 Nr. 3.

Beltgens, G, La constitution belge revisée. Liège 1894.

Binding, Karl, Deutsche Staatsgrundgesetze. Heft 1. Die Verfassungen des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reichs. 3. Aufl. Leipzig 1904.

Blackstone, William, Commentaries on the laws of England. Seventh edition. Oxford 1775. Vol. 1.

Bloch, Eduard, Deutsches Reichsstaatsrecht. 4. Aufl. München 1900.

Bock, Eduard, Das Staatsrecht des Deutschen Reichs. Stuttgart 1902.

Bornhak, Conrad, Preußisches Staatsrecht. Bd. 1. Freiburg i. B. 1888.

Engel, Siegfried, Die Periodizität nach preußischem und Reichsstaatsrecht. Inaugural-Dissertation, eingereicht bei der Universität Rostock. Schivelbein 1902.

Gareis, Karl, Allgemeines Staatsrecht. In Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts Bd. 1, 1. Halbbd. Freiburg i. B. u. Tübingen 1883.

Gaupp, L., Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg. In Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts Bd. 3, 1. Halbbd. 2. Abtlg. Freiburg i. B. u. Tübingen 1884.

Giron, A., Le droit public de la Belgique. 1884.

Herrfurth, K., Die Berechnung der Legislaturperiode des preußischen Landtags und des deutschen Reichstags. Inaugural-Dissertation, eingereicht bei der Universität Marburg. Berlin 1905.

Herrfurth, L., Der Zeitpunkt der Neuwahl des Reichstags und des preußischen Abgeordnetenhauses. In Deutsche Juristenzeitung 3. Jahrg. Berlin 1898.

Hue de Grais, Graf, Handbuch der Gesetzgebung in Preußen und dem Deutschen Reiche. I. Das Deutsche Reich. Berlin 1901.

Hue de Grais, Graf, Handbuch der Gesetzgebung. IV. Der preußische Staat. Bd. 1. Staatsverfassung und Staatsbehörden. Berlin 1903.

Jagemann, Eugen v., Die deutsche Reichsverfassung. Heidelberg 1904.

Jonge, M. de, Reichstagswahl und Reichstagseröffnung. In Annalen des Deutschen Reiches Jahrg. 1888. München u. Leipzig.

Kirchenheim, Arthur v., Lehrbuch des deutschen Staatsrechts. Stuttgart 1887.

Laband, Paul, Das Staatsrecht des Deutschen Reichs. 4. Aufl. Bd. 1. Tübingen u. Leipzig 1901.

Laband, Paul, Die Legislaturperiode des Reichstags. In Deutsche Juristenzeitung 7. Jahrg. Berlin 1902.

Laband, Paul, Parlamentarische Rechtsfragen. In Deutsche Juristenzeitung 8. Jahrg. Berlin 1903.

Lasker, Eduard, Zur Verfassungsgeschichte Preußens. Leipzig 1874.

Lebon, André, Das Staatsrecht der französischen Republik. In Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts Bd. 4, 1. Halbbd. 6. Abtlg. Freiburg i. B. 1886.

May, Tomas Erskine, Laws and usage of Parliament. Deutsche Übersetzung von O. G. Oppenheim unter dem Titel: Das englische Parlament und sein Verfahren. Leipzig 1860.

Metzel, Handbuch für das preußische Herrenhaus. 1. Teil. 4. Ausgabe. Berlin 1878.

Meyer, Georg, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts. 6. Aufl. von Anschütz. Leipzig 1905.

Mohl, Robert v., Staatsrecht des Königreichs Wüttemberg. 2. Aufl. Tübingen 1840.

Müller-Meiningen, Ernst, Zolltarif — Reichsverfassung — Geschäftsordnung des Deutschen Reichstags. In Annalen des Deutschen Reichs Jahrg. 1902. München.

Perels, Curt, Das autonome Reichstagsrecht. Berlin 1903.

Perels, Curt, Die Legislaturperiode des Preußischen Hauses der Abgeordneten und des deutschen Reichstags. In Archiv für öffentliches Recht Bd. 19 Heft 1. Tübingen und Leipzig 1904.

Posener, Paul, Die Verfassung des Deutschen Reichs. Leipzig 1903.

Pröbst, Max, Die Verfassung des Deutschen Reiches. Nördlingen 1885.

Rauer, K. G., Protokolle der von der Versammlung zur Vereinbarung der preußischen Verfassung ernannt gewesenen Verfassungskommission. Berlin 1849.

Riedel, Emil, Die Reichsverfassungs-Urkunde. Nördlingen 1871.

Rönne, Ludwig v., Die Verfassungs-Urkunde für den preußischen Staat. 3. Aufl. Berlin 1859.

Rönne, Ludwig v., Das Staatsrecht der preußischen Monarchie. 5. Aufl. von Zorn. Bd. 1. Leipzig 1899.

Rönne, Ludwig v., Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. 2. Aufl. Bd. 1. Leipzig 1876.

Rossi, Cours de droit constitutionnel.

Schulze, Hermann, Das preußische Staatsrecht. Bd. 1. 2. Aufl. Leipzig 1888.

Schulze, Hermann, Das Staatsrecht des Königreichs Preußen. In Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts Bd. 2, 2. Halbbd. Freiburg i. B. u. Tübingen 1884.

Schwartz, Die Verfassungsurkunde für den preußischen Staat. 2. Ausg. Breslau 1898.

Seydel, Max v., Kommentar zur Verfassungs-Urkunde für das Deutsche Reich. 2. Aufl. Freiburg i. B. u. Leipzig 1897.

Seydel, Max v., Grundriß zu Vorlesungen über Deutsches Reichsstaatsrecht. Freiburg i. B. u. Leipzig 1896.

Seydel, Max v., Der deutsche Reichstag. In Annalen des Deutschen Reichs Jahrg. 1880. Leipzig.

Stengel, Karl Freiherr v., Das Staatsrecht des Königreichs Preußen. In Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts Bd. 2 2. Aufl. 3. Abtlg. Freiburg i. B. u. Leipzig 1894.

Stoerk, Felix, Handbuch der deutschen Verfassungen. Leipzig 1884.

Thonissen, La constitution belge annotée.

Thudichum, Friedrich, Verfassungsrecht des Norddeutschen Bundes und des deutschen Zollvereins. Tübingen 1870.

Zachariae, Heinrich Albert, Deutsches Staats- und Bundesrecht. 1. Teil. 2. Aufl. Göttingen 1853.

Stenogr. Berichte über die Verhandlungen der zur Vereinbarung der preußischen Staatsverfassung berufenen Versammlung. Bd. 1. Berlin 1848.

Verhandlungen der preußischen Nationalversammlung zu Berlin. Stenogr. Berichte 1. Abtlg. Breslau 1848.

Stenogr. Berichte über die Verhandlungen der durch das Allerhöchste Patent vom 5. 12. 1848 einberufenen Kammern. Erste Kammer. Bd. 5. Berlin 1850.

Stenogr. Berichte über die Verhandlungen der durch die Allerhöchste Verordnung vom 30. 5. 1849 einberufenen Zweiten Kammer. Bd. 4. Berlin 1850.

Drucksachen der Zweiten Kammer 1849/50 Nr. 461.

Stenogr. Berichte über die Verhandlungen der deutschen konstituierenden Nationalversammlung zu Frankfurt a. M. Herausgegeben von Professor Franz Wigard. Bd. 5 Leipzig 1848. Bd. 7 Leipzig 1849.

Stenogr. Berichte über die Verhandlungen des Reichstags des Norddeutschen Bundes im Jahre 1867. Bd. 1. Berlin 1867.

Stenogr. Berichte über die Verhandlungen des Reichstags des Norddeutschen Bundes. Erste Legislaturperiode. Session 1869. Bd. 3. Berlin 1869.

Stenogr. Berichte über die Verhandlungen des Reichstags. 10. Legislaturperiode. 1. Session 1898—1900. Bd. 1. Berlin 1899.

Stenogr. Berichte über die Verhandlungen der durch die Allerhöchste Verordnung vom 16. 12. 1898 einberufenen beiden Häuser des Landtags. Haus der Abgeordneten. Bd. 1. Berlin 1899.

Deutscher Reichsanzeiger und königl. preußischer Staatsanzeiger vom 10. Oktober 1873 Nr. 239.

Norddeutsche Allgemeine Zeitung vom 4. 5. 1903. 42. Jahrg. Nr. 80.

Neue Preußische Zeitung vom 13. 10. 1858 (Nr. 239) und vom 15. 10. 1858 (Nr. 241).

Nationalzeitung vom 12. 10. 1858 (Nr. 476).

Vossische Zeitung vom 13. 6. 1902 Nr. 272.

Freisinnige Zeitung vom 16. 7. 1902. 18. Jahrg. Nr. 164.

Die alte Streitfrage über die Berechnung der Legislaturperiode des deutschen Reichstages und des preuß. Landtages hat besonders in den letzten Jahren nicht nur die Rechtsgelehrten, sondern auch die beiden parlamentarischen Körperschaften selbst und ebenso die Presse[1]) lebhaft beschäftigt. Die Staatsregierung hat in dieser Frage zuweilen einen etwas unklaren Standpunkt eingenommen und durch ihre mindestens scheinbar widerspruchsvolle Haltung Anlaß zu Streitigkeiten gegeben. Die Folge davon war, daß die politischen Parteien sich jedesmal auf den Standpunkt stellten, der ihnen im gegebenen Falle paßte; so zuletzt bei Gelegenheit der Durchberatung der Zolltarifnovelle.[2]) Und

---

[1]) Außer den im einzelnen zitierten Artikeln der Neuen Preußischen Zeitung und der Täglichen Rundschau s. z. B. Voss. Ztg. v. 13. 6. 1902, Freisinnige Ztg. v. 16. Juli 1902.

[2]) Es erschien damals eine Zeitlang fraglich, ob die Verabschiedung der Vorlage noch innerhalb der 10. Legislaturperiode würde erfolgen können. Die Minorität, welche den Entwurf zu Fall zu bringen suchte, stellte sich auf den Standpunkt, daß der Reichstag keinesfalls länger als bis zum 15. 7. 1903 tagen dürfe, da an diesem Tage, als dem Zeitpunkt der 5. Wiederkehr des Tages der allgemeinen Wahlen, die Legislaturperiode des Reichstages abliefe. Dagegen verfocht die Majorität, welche den Entwurf noch innerhalb der laufenden Legislaturperiode durchbringen wollte, die Ansicht, daß der Reichstag noch bis zum 6. 12. 1903, als dem Zeitpunkt der 5. Wiederkehr des Tages des ersten Zusammentrittes, zusammenbleiben dürfe, da erst mit diesem

das war ihnen um so eher möglich, als die Frage auch juristisch noch keineswegs geklärt ist, vielmehr auch in der Wissenschaft die Meinungen über die Frage der Berechnung der Legislaturperiode sehr auseinandergehen. Da die Entscheidung nun im wesentlichen davon abhängt, auf welchen Zeitpunkt der Beginn der Legislaturperiode zu setzen ist, so ist diese Frage ganz besonders einer eingehenden Würdigung wert.

Die Streitfrage ist die, ob die Legislaturperiode mit dem Tage der allgemeinen Wahlen oder mit dem Tage des ersten Zusammentretens der Gewählten beginnt.

Wenn bei einigen Schriftstellern[1]) scheinbar noch von einem dritten Zeitpunkt, nämlich dem Tage der Einberufung, d. h. dem Tage, an welchem die den Zeitpunkt des Zusammentretens festsetzende Order erlassen wird, die Rede ist, so liegt, wie L. Herrfurth[2]) richtig bemerkt, nur eine Ungenauigkeit des Ausdruckes vor, die sich z. B. auch in Art. 76 der preuß. Verfassungsurkunde vorfindet. Es ist vielmehr stets, wenn vom „Tage der Einberufung" gesprochen wird, der Tag des ersten Zusammentrittes gemeint. Das ergibt sich daraus, daß die von den oben zitierten Schriftstellern (a. a. O.) bekämpfte Ansicht die Legislaturperiode gar nicht vom Tage der Einberufung, sondern vom Tage des ersten Zusammentritts ab rechnet, während jene Schriftsteller

---

die Legislaturperiode begonnen habe. Ihre unmittelbare praktische Bedeutung verlor die Frage damals, als bereits am 14. 12. 1902 die endgültige Annahme des Zolltarifentwurfs durch den Reichstag erfolgte.

[1]) v. Rönne, Staatsr. d. pr. Mon. S. 305 f. Anm. 2 und Staatsr. d. Dtsch. R. S. 252 f. Anm. 1; Schulze, D. pr. Staatsr. S. 590 Anm. 1; v. Jagemann, D. dtsch. Reichsverf. S. 130 u. a.

[2]) Dtsch. JurZtg. 1898 S. 3.

selbst sich für den Beginn der Legislaturperiode mit dem Wahltage aussprechen. Daß die Legislaturperiode mit dem Tage der Einberufung beginne, ist überhaupt von keiner Seite behauptet worden. Wenn von Graf Hue de Grais[1]) scheinbar diese Behauptung aufgestellt wird, so liegt offenbar auch dort nur eine Ungenauigkeit des Ausdruckes vor; auch dort soll es richtig „Tag des ersten Zusammentrittes" heißen. Auch in der Praxis ist die Berechnung der Legislaturperiode vom Tage der Einberufung an niemals angewendet worden. Zwar weist Arndt[2]) darauf hin, daß L. Herrfurth (a. a. O.) bezeuge, „in den 60er Jahren sei bei der preußischen Staatsregierung die Anschauung entstanden und habe sich in die Praxis umgesetzt, daß die Legislaturperiode nicht mit dem Tage des Zusammentrittes, sondern schon mit dem Einberufungstage beginne", doch läßt sich dies aus dem Aufsatz L. Herrfurths nicht entnehmen, wie auch K. Herrfurth[3]) richtig konstatiert. Die Ansichten schwanken vielmehr nur zwischen dem Tag der allgemeinen Wahlen und dem Tage des ersten Zusammentrittes der Gewählten.

An sich gäbe es ja auch noch weitere Möglichkeiten der Berechnung. So rechnet in Altenburg nach dem Gesetz vom 2. 5. 1874 die Legislaturperiode vom Beginn des auf die Wahl folgenden Jahres. Für Preußen und das Reich kommt dies aber nicht in Betracht. Die württemberg. Kabinettsorder vom 31. 12. 1861 rechnet die Landtagsperiode von

---

[1]) Das Dtsch. Reich S. 15 Anm. 79; Der Preuß. Staat S. 23 Anm. 112.

[2]) Das Recht 1903 S. 193 und Ann. d. Dtsch. Reichs 1903 S. 755 Anm. 1.

[3]) Die Berechnung der Legislaturperiode usw. S. 12 Anm. 5.

dem Tage ab, an dem nicht die allgemeinen Wahlen, sondern die letzte der allgemein angeordneten Wahlen (sei es auch nur eine ritterschaftliche oder eine besondere Stichwahl) vollzogen wird.[1]) Doch auch eine derartige Berechnungsweise ist für Preußen und das Deutsche Reich von keiner Seite aufgestellt worden. Endlich hat eine weitere Art der Berechnung, die Engel[2]) entwickelt, nach der sich jede Legislaturperiode unmittelbar an die vorhergehende anschließen soll, wie von ihrem Urheber (a. a. O.) selbst zugegeben wird, nur einen rein theoretischen Wert. Praktische Bedeutung für das deutsche und preußische Staatsrecht hat sie nicht, da ihre Voraussetzungen im Reiche wie in Preußen nicht gegeben sind.

Die Streitfrage ist also nur die, ob der Wahltag oder der Tag des ersten Zusammentrittes der Gewählten für den Beginn der Legislaturperiode entscheidend ist.

Es dürfte empfehlenswert sein, zunächst zu untersuchen, ob sich nicht schon aus dem Begriff des Wortes Legislaturperiode Anhaltspunkte für die Beantwortung dieser Frage gewinnen lassen.

„Legislatur" bedeutet Gesetzgebung. „Legislaturperiode" ist also eine Periode, während deren ein Parlament imstande ist, eine gesetzgeberische Tätigkeit zu entfalten. So auch Bornhak,[3]) der die Legislaturperiode definiert als: die Zeit, in der die Abgeordneten „ihre berufmäßige Tätigkeit entwickeln". Legislaturperiode bedeutet demnach Gesetzgebungsperiode oder Periode der Parlamentstätigkeit. „Eine Legis-

---

[1]) Gaupp, Staatsr. d. Kgr. Württemberg S. 129.

[2]) Die Periodizität usw. S. 47 f.

[3]) Preuß. Staatsr. I, 392.

laturperiode setzt also eine gesetzgebende Körperschaft voraus.“ [1])

Während nun z. B. in England und Belgien wenigstens in gewissen Fällen dem Parlament das Recht zusteht, von selbst zusammen zu treten, ist dies in Preußen und Deutschland niemals der Fall.

Art. 51 PrVerfUrk. bestimmt: „Der König beruft die Kammern“. Art. 76 setzt zwar bestimmte Fristen für die Einberufung fest, doch würde die Nichtbeobachtung derselben zwar eine Verfassungsverletzung darstellen, nicht aber dem Landtag das Recht geben, von selbst zusammenzutreten.[2]) Ebenso bestimmt Art. 12 der Reichsverf.: „Dem Kaiser steht es zu, den Bundesrat und den Reichstag zu berufen.“ Demnach fehlt auch dem Reichstag das Recht der Selbstverwaltung. Auch die Eröffnung des preußischen Landtags wie des Reichstags geschieht durch den König von Preußen (Art. 77 der PrVerfUrk.) bezw. durch den deutschen Kaiser (Art. 12 der Reichsverf.). Also erst an dem Tage, zu dem das Parlament einberufen ist, und nachdem die Eröffnung erfolgt ist, ist dasselbe in der Lage, eine gesetzgeberische Wirksamkeit zu entfalten („leges ferre“).[3]) Ohne die Berufung hat der Landtag wie der Reichstag gar keine legislatorische Funktion. Wenn aber die Ausübung der charakteristischen Befugnis der Abgeordneten von der königlichen Berufung abhängig ist, so kann man schließen, daß auch nur die letztere, nicht schon der Wahltag, den Beginn der Periode bezeichnen kann, inner-

---

[1]) Arndt, Staatsr. d. Deutsch. Reichs S. 134.

[2]) Arndt, PrVerfUrk. 264 Anm. 2 zu Art. 76.

[3]) Arndt, Dtsch. Reichsverf. S. 163 Anm. 2 zu Art. 24.

halb welcher die Abgeordneten ihr durch die Wahl erhaltenes Mandat zu erfüllen haben.[1])

Der Begriff der Legislaturperiode stammt aus England.[2]) Also dürfte es nicht ohne Bedeutung sein, wie in England der Begriff der Legislaturperiode definiert wird, zumal da man in Preußen „fort und fort auf England exemplifiziert", „englische Einrichtungen übernommen" hat, dies aber ganz besonders bei den parlamentarischen Institutionen der Fall war.[3])

Nun hört in England nach einer Verordnung aus dem ersten Regierungsjahre Georgs I. (c. 38), dem sogen. Septennial Act, „das Mandat des Parlaments nach sieben Jahren von dem Tage ab gerechnet auf, welcher in der Einberufungsorder für den Zusammentritt bestimmt war".[4]) Daraus geht hervor, daß nach englischem Recht die Legislaturperiode mit dem Tage des Zusammentritts beginnt.

Damit stimmt das französisch-belgische Recht überein.

So definiert das Dictionnaire de l'Académie française das Wort Legislaturperiode als „la période de temps, qui s'écoule depuis l'installation d'une assemblée législative jusqu' à l' expiration de ses pouvoirs". Die Definition des Dictionnaire de la langue française par E. Littré stimmt hiermit wörtlich,

---

[1]) So schon in der „Preußischen Korrespondenz" vom Oktober 1858, abgedr. in der „Kreuzzeitung" 1858 Nr. 239 und in der „Nationalzeitung" 1858 Nr. 476.

[2]) Arndt, Kreuzztg. 1904 Nr. 3.

[3]) Arndt, Annalen 1903 S. 732.

[4]) May-Oppenheim, Das engl. Parlament und sein Verfahren S. 46. Der Wortlaut der betreffenden Stelle des „Septennial Act" ist folgender: „It (the parliament) ceases to exist after seven years from the day on which by the writ of summons it was appointed to meet."

die der Grande Encyclopédie française ebenfalls dem Sinne nach vollkommen überein. Dem entspricht auch die französische Praxis, welche, wie ebenfalls die Grande Encyclopédie française bezeugt, z. B. die Legislaturperiode 1877 bis 1881 vom 7. 11. 1877 bis 29. 7. 1881 rechnet, während die Wahlen für diese Legislaturperiode bereits am 14. 10. 1877 stattgefunden hatten; der 7. 11. 1877 war der Tag des ersten Zusammentritts der Kammer. Ebenso rechnete die nächste Legislaturperiode vom 28. 10. 1881 bis zum 6. 8. 1885; die Wahlen hatten am 21. 8. 1881 stattgefunden; der 28. 10. 1881 war der Tag der „Installation", der Eröffnung usw.[1])

Diese Art der Berechnung der Legislaturperiode in Frankreich und Belgien ist insofern für unsere Frage nicht ohne Bedeutung, als sie erstens dem logischen Begriff der „Legislaturperiode" entspricht, und zweitens weil die PrVerfUrk. im allgemeinen der belgischen nachgebildet ist, soweit sie nicht ausdrückliche Abweichungen konstatiert. Für die Beurteilung der aus den dortigen parlamentarischen Einrichtungen herübergenommenen Begriffe dürfte daher die dort übliche Auffassung nicht ganz belanglos sein.

Die Definitionen des Wortes Legislaturperiode in der deutschen wissenschaftlichen Literatur lauten zum Teil recht widerspruchsvoll.

So definiert Anschütz[2]) die Legislaturperioden ganz zutreffend als die „Tätigkeits- und Arbeitsabschnitte eines Parlaments". Angesichts dieser Definition bleibt es allerdings unverständlich, wenn er a. a. O. gleich darauf behauptet, die Legislaturperiode begänne jeweils mit dem Tag der Wahlen,

---

[1]) vgl. Arndt, Annalen 1903 S. 726.

[2]) Deutsches Staatsr. S. 553, 586.

und[1]) Legislaturperiode als gleichbedeutend mit „Zeit, auf welche die Abgeordneten gewählt sind“ hinstellt. Denn ein neuer Abschnitt in der Tätigkeit des Parlaments beginnt doch naturgemäß nicht schon mit der Wahl der Abgeordneten, sondern erst mit dem Zusammentritt der Gewählten. Gareis[2]) gibt nachfolgende Definition: „Die Wahlperiode, wegen der legislativen Mittätigkeit der Volksvertretung auch geradezu Legislaturperiode genannt, bedeutet die Dauer der durch eine Wahl übertragenen Repräsentationsbefugnis eines Abgeordneten“. Dieselbe Gleichstellung der Begriffe Wahlperiode und Legislaturperiode, welche hier ausgesprochen wird, finden wir bei Thudichum,[3]) v. Rönne,[4]) Meyer,[5]) Perels[6]) u. a.

Diese Gleichstellung zweier ihrem Sinne nach verschiedenen Begriffe ist vom Standpunkte begrifflicher Logik höchst bedenklich.

Mit Recht hebt Arndt[7]) dem gegenüber hervor, daß man zwischen Wahlperiode und Legislaturperiode unterscheiden müsse. Diese Notwendigkeit stellt sich besonders da heraus, wo es, wie in Belgien, Holland, Frankreich, Nordamerika, Wahl- und Legislaturperioden gibt.

Die Constitution belge, art. 51 bestimmt: „Les membres de la chambre des représentants sont élus pour quatre ans“; ebenso heißt es in der französischen Konstitution: „Les députés sont élus pour quatre ans“. Die in Frankreich und

---

[1]) a. a. O. S. 586.

[2]) Allgem. Staatsr. S. 72.

[3]) Verfassungsr. d. Nordd. Bundes S. 160.

[4]) Staatsr. d. Pr. Mon. I S. 304.

[5]) Lehrb. d. deutsch. Staatsr. S. 322 Anm. 2 S. 447.

[6]) Arch. f. öff. R. XIX, S. 4.

[7]) Das Recht 1903 S. 194.

Belgien von der Verfassung bestimmte Wahlperiode läuft also vom Tag der Wahl bis zur vierten Wiederkehr desselben Kalendertages. Innerhalb der Wahlperiode rechnet die von der Exekutive im einzelnen Falle bestimmte Legislaturperiode vom Tag der „installation", der Eröffnung, bis zum Tag der „clôture", der Schließung der Kammern. Die Wahlperiode ist also in Frankreich nnd Belgien der gesetzlich bestimmte Rahmen, innerhalb dessen die Legislaturperiode läuft. Der Ablauf der Wahlperiode ist der äußerste Zeitpunkt, an dem die Kammern spätestens geschlossen werden müssen.[1]) Der Ablauf der Legislaturperiode braucht aber keineswegs mit dem Ablauf der Wahlperiode zusammenzufallen, er kann vielmehr stets auch früher erfolgen, indem die Kammer vor Ablauf von vollen vier Jahren seit dem Wahltage durch die Exekutive geschlossen wird. Der Beginn der Legislaturperiode aber kann nicht mit dem Beginn der Wahlperiode zusammenfallen, weil eben die Legislaturperiode erst mit der installation, mit der Eröffnung der Kammern beginnt. Dies erhellt für Frankreich aus den oben (S. 7) mitgeteilten, der Grande Encyclopédie entnommenen Daten. Ebenso wie in Frankreich ist es in Belgien, Nordamerika usw. In Belgien wählt man im Juni; die Legislaturperiode beginnt im November. In den Vereinigten Staaten von Nordamerika rechnet die Legislaturperiode stets vom 4. 3., während die Wahlen schon im Vorjahre stattfinden.[2]) Die Unhaltbarkeit der begrifflichen Gleichstellung von Wahlperioden und Legislaturperioden dürfte hierdurch hinreichend bewiesen sein. Wenn Laband, der die Legislaturperiode in Preußen

---

[1]) Arndt, Annalen 1903 S. 728.

[2]) Arndt, Das Recht 1903 S. 194 u. Kreuzzeitung 1903 Nr. 116.

und im Deutschen Reiche vom Wahltage berechnet,[1]) das von Arndt vorgebrachte Moment, „daß die Legislaturperiode begriffsgemäß erst mit dem Zusammentritt beginnen kann", für völlig bedeutungslos erklärt, weil „das eben die Frage sei, wie der Begriff der Legislaturperiode zu bestimmen sei",[2]) so ist das doch nur insofern richtig, als der Sprachgebrauch unter Umständen einem Worte eine von seinem eigentlichen Sinne abweichende Bedeutung beilegen kann, und aus diesem Grunde allerdings erst noch zu untersuchen ist, ob die Reichsverfassung und die PrVerfUrk. das Wort Legislaturperiode in seinem begriffsgemäßen oder in einem anderen bloß durch den Sprachgebrauch bestimmten Sinne verstehen. Das Argument, daß die Legislaturperiode begriffsgemäß erst mit der Eröffnung des Parlaments beginnen kann, begründet daher allerdings keinen vollen Beweis, es begründet aber gewissermaßen eine Präsumtion dafür, daß auch nach der preußischen und der Reichsverfassung die Legislaturperiode erst mit der Eröffnung des Parlaments beginnt. Man wird jedenfalls so lange annehmen können, daß die preußische und die Reichsverfassung das Wort Legislaturperiode in seinem begriffsgemäßen Sinne gemeint haben, bis der klare Beweis geliefert wird, daß sie damit einen anderen, nur durch einen etwaigen Sprachgebrauch sanktionierten Sinn verbunden haben.

Jedenfalls darf man sich auf Grund des so festgestellten Begriffes der Legislaturperiode für die Ansicht, daß diese erst mit der Eröffnung beginne, auf den Wortlaut sowohl

---

[1]) Staatsr. I S. 315 Anm. 1.

[2]) Deutsch. JurZtg. 1902 S. 490.

der preußischen wie der Reichsverfassung berufen.[1]) Art. 73 der PrVerfUrk. und Art. 24 der Reichsverf. lauten übereinstimmend: „Die Legislaturperiode des Hauses der Abgeordneten (des Reichstages) dauert 5 Jahre.“ Wäre die Ansicht richtig, daß diese Periode vom Tag der Wahlen ab zu berechnen ist, so müßte es eben heißen: „Die Wahlperiode dauert 5 Jahre“ oder: „Die Abgeordneten werden auf 5 Jahre gewählt.“ Ein Gesetzgeber kann aber nicht dem Worte Legislatur die Bedeutung Wahl beilegen. „Er kann vorschreiben, die Wahl erfolgt auf 5 Jahre, aber er kann nicht ... dem Satze, die Legislaturperiode beträgt 5 Jahre, den Sinn unterschieben, daß damit die Wahlperiode gemeint ist.“[2])

Aber auch insofern ist der Wortlaut der PrVerfUrk. so wie der Reichsverf. beweisend, als es heißt: „Die Legislaturperiode des Hauses der Abgeordneten (bezw. des Reichstags) dauert 5 Jahre.“ „Ein Haus der Abgeordneten“, ein Reichstag, „als politische Körperschaft ist aber nicht schon vorhanden nach erfolgter Wahl, sondern erst mit dem auf Grund der königlichen Berufung stattfindenden Zusammentritt der Abgnordneten“.[3]) Die Wahl gibt dem Abgeordneten nur das Recht, nach Berufung und Eröffnung des Parlaments als Mitglied desselben an der Ausübung der gesetzgebenden Gewalt teilzunehmen. Erst mit dem Zusammentritt der Gewählten tritt das Parlament als solches in die Erscheinung.

Auch der Wortlaut des Art. 24 Satz 2 der Reichsverf. ist nur dann verständlich, wenn man die Legislaturperiode erst vom Zusammentritt des Reichstags ab rechnet. Dieser

---

[1]) Arndt, Deutsche Reichsverf. S. 163 Anm. 2 zu Art. 24; Staatsr. S. 134; Deutsche JurZtg. 1902 S. 477.

[2]) Arndt, Annalen 1903 S. 735.

[3]) Bornhak, PrStaatsr. I S. 393.

Satz lautet nämlich: „Zur Auflösung des Reichstags während derselben (der Legislaturperiode) ist ein Beschluß des Bundesrates unter Zustimmung des Kaisers erforderlich.“ Setzt man nun für Legislaturperiode Wahlperiode, „so sind die Worte ‚während derselben‘ absolut überflüssig und sinnlos“. Denn „vor den Wahlen kann man den Reichstag nicht auflösen, nach Ablauf der Wahlperiode braucht man ihn nicht mehr aufzulösen“.[1]) Wenn dagegen die Legislaturperiode erst mit der Eröffnung beginnt, so ist der Sinn des Satzes der, daß eine Auflösung erst nach der Eröffnung, nicht aber schon gleich nach den Wahlen erfolgen kann. Auch Posener[2]) faßt die Worte „während derselben“ im gleichen Sinne auf, daß nämlich „vor der ersten Einberufung des Reichstags eine Auflösung nicht möglich“ ist. Wenn er trotzdem[3]) behauptet, der dies a quo der Legislaturperiode sei der Wahltag, so ist das ein nicht zu erklärender Widerspruch. Denn wenn die Legislaturperiode schon mit dem Wahltage begänne, dann könnte, während des Legislaturperiode“ nicht „nach der ersten Einberufung“ heißen.

Daß der Wortlaut des Art. 73 der PrVerfUrk., welcher die Legislaturperiode, nicht die Wahlperiode begrenzt, nicht rein zufällig zustande gekommmen ist, sondern daß man mit voller Absicht den ersteren Ausdruck gewählt hat, ergibt sich aus der Entstehungsgeschichte des Art. 73.

Der Verfassungsentwurf der preußischen Regierung, der von dieser am 20. 5. 1848 der zur Vereinbarung der Verfassung berufenen Versammlung, der sogen. konstituierenden Nationalversammlung vorgelegt wurde, lautete nämlich (nach

[1]) Arndt, Annalen 1903 S. 739.

[2]) Die Verf. d. Deutsch. Reiches, S. 100 Anm. 3 zu Art. 24.

[3]) In der Anm. 1 zu Art. 24 S. 99.

dem Vorbild der belgischen Verfassung) im § 42 Satz 1: „Die Mitglieder der Zweiten Kammer werden auf 4 Jahre gewählt.“ [1]) Die von der Nationalversammlung eingesetzte Verfassungskommission unter dem Vorsitze des Obertribunalrats Waldeck änderte aber diese Fassung ab. Der von ihr beschlossene Verfassungsentwurf, die sogen. Charte Waldeck, lautet in Art. 61: „Die Legislaturperiode der Zweiten Kammer wird auf 3 Jahre festgesetzt.“ [2]) Diese Formel ging in die oktroyierte Verfassung vom 5. 12. 1848 Art. 70 (Gesetzsammlung S. 384) und aus ihr in die späteren Entwürfe [3]) und in der durch das Gesetz vom 27. 5. 1888 (Gesetzsammlung S. 137) abgeänderten Form in die jetzt geltende VerfUrk. Art. 73 über.

„Über die Gründe des Beschlusses geben weder die Sitzungsprotokolle noch die dem Entwurf beigegebenen Motive irgend eine Auskunft.“ [4]) Totzdem ist der Grund nicht schwer zu finden. Man setzte die Legislaturperiode an die Stelle der Wahlperiode, „weil die Wahlgesetze damals ein unbekanntes Etwas bildeten“, [5]) noch vorbehalten waren, [6]) während für den Beginn der Legislaturperiode ein verfassungsmäßig bestimmter Zeitpunkt, damals der November, spätestens der 30. 11. festgesetzt wurde. Der Verfassungsentwurf der Kommission der Nationalversammlung bestimmte nämlich in

---

[1]) Verhandl. d. Nat Vers. Bd. 1 S. 4.

[2]) Rauer, Protokolle S. 114.

[3]) s. v. Rönne, Die VerfUrk.f. d. Pr. Staat S. 150.

[4]) Laband, Dtsch. Jur Ztg. 1902 S. 490.

[5]) Arndt, Annalen 1903 S. 731.

[6]) s. Regierungsentw. v. 20. 5. 1848 § 42 Satz 3: „Die näheren Bestimmungen darüber bleiben dem Wahlgesetz vorbehalten“ (Verh. d. Nat Vers. I S. 4).

Art. 70 Abs. 1: „Die Kammern werden durch den König regelmäßig im Monat November jeden Jahres . . . einberufen.“ [1] [2]) Weiter hieß es dann im Abs. 2 des Art. 70 der „Charte Waldeck“: „Am letzten Tage dieses Monats . . . versammeln sich dieselben von Rechts wegen.“ [3]) Wenn also die Kammern nicht spätestens auf den 30. 11. einberufen waren, versammelten sie sich danach von selbst. [4]) Damit war für den Beginn der Legislaturperiode ein fester Termin bestimmt, nämlich der November, spätetens der 30. 11. Hätte man dagegen nach Wahlperioden gerechnet, so hätte der Beginn derselben von der jedesmaligen Bestimmung des Ministers des Innern abgehangen. Dies zu verhindern, war offenbar die Absicht Waldecks und der übrigen Kommissionsmitglieder. Warum hätte sonst der Entwurf der Nationalversammlung und ihm entsprechend die VerfUrk. vom 31. 1. 1850 den Zeitpunkt der Einberufung der Kammern und nicht statt dessen den Zeitpunkt der Wahlen vorgeschrieben! Die Verfassung betrachtete eben die Berufung der Kammern als die Hauptsache, nicht die der Wähler, denn von dem Zeitpunkte des ersten Zusam-

---

[1]) Abgedr. b. Rauer, Protokolle S. 114 f.

[2]) Dieser Abs. 1 des Art. 70 d. Kommiss.-Entw. ging wörtlich in die oktroyierte Verf. v. 5. 12. 1848 Art. 75 (Gesetzsammlung S. 385), in die späteren Entwürfe (s. v. Rönne, VerfUrk. S. 153) und in Art. 76 der VerfUrk. v. 31. 1. 1850 über. Die heutige Fassung beruht auf dem Gesetz v. 18. 5. 1857 (Gesetzsammlung S. 369).

[3]) Rauer S. 115.

[4]) Dieser letztere Satz wurde durch die oktroyierte Verfassung v. 5. 12. 1848, der die revidierte Verf. v. 31. 1. 1850 folgte, wieder beseitigt. Abs. 1, der die Zeit für die jedesmalige Einberufung des Landtags auf den November festsetzte, aber blieb bestehen. Das Gesetz v. 18. 5. 1857 setzte an die Stelle des November die Zeit von Anfang November bis Mitte Januar.

mentretens der Kammern, nicht vom Wahltage ab rechnete sie die gesetzliche Dauer der Legislaturperiode. Selbst die „Wahlperioden“ wurden, „wie die Abgeordneten aus dem damals so tonangebenden Werke von Mohls [1]) wußten, damals nicht vom Tage der Wahl, sondern von dem der Einberufung an gerechnet“. [2]) Das Wort Legislaturperiode aber war damals kaum gebräuchlich. Da man es aber ausdrücklich anwendete, so muß man doch einen Grund dazu gehabt haben. Zu den Mitgliedern der Kommission gehörten verschiedene ausgezeichnete Juristen, wie Waldeck, Baumstark, Walter, Reichensperger u. a. „Reichensperger z. B. hat doch genau gewußt, was er als Mitglied der Kommission mit dem Ausdruck Legislaturperiode sagen wollte. Er bezeugt aber durch seine Teilnahme und Abstimmung beim Regentschaftsgesetze“, über das weiter unten noch ausführlich zu sprechen ist, „daß er damit eine Periode gemeint hat, die vom Tage der Einberufung beginnt“. [3])

Es ist in diesem Zusammenhange nicht unwesentlich festzustellen, daß zu jener Zeit (um 1850) nirgends in Deutschland die Berechnung vom Wahltage üblich war.[4]) Die entgegengesetzte Ansicht, daß sogar die „Wahlperioden“ erst vom Eröffnungstage zu berechnen seien, vertrat z. B. im bayrischen Staatsrat im Jahre 1830 der Minister Graf Armansperg. Das Gutachten des Staatsrates erging damals einstimmig zu dessen Gunsten. König Ludwig erklärte (1830), „es müsse die Einberufung der Stände nach Ablauf dreier

---

[1]) Gemeint ist sein „Württembergisches Staatsr.“ (s. dasselbst Bd. 1 S. 558).

[2]) Arndt, Kreuzztg. 1902 Nr. 587.

[3]) Arndt a. a. O.

[4]) Arndt, Preuß. Jahrb. 1903 S. 443.

Jahre vom Eröffnungstage der letzten Session gerechnet werden".[1]) In Württemberg wurde die Wahlperiode gleichfalls (bis 1861) „von dem Tage der Einberufung des ersten auf die Wahl folgenden Landtags gerechnet".[2]) In der hannoverschen Verfassung § 57 war ausdrücklich bestimmt, daß der Landtag „sechs Jahre, vom Tage der Eröffnung an gerechnet", dauere. Nach § 71 der sächsischen Verfassung vom 4. 9. 1831 war für das teilweise Ausscheiden der Landtagsabgeordneten nicht der Wahltag entscheidend, sondern der „Schluß eines ordentlichen Landtags".[3]) Das weimarische Gesetz vom 6. 4. 1842 § 69, das meiningensche Gesetz vom 25. 6. 1853 Art. 17, das revidierte Staatsgrundgesetz für das Großherzogtum Oldenburg vom 22. 11. 1852 Art. 145 § 2 sprechen mit gar nicht mißzuverstehender Deutlichkeit den Grundsatz aus, daß die Legislaturperiode erst mit der Eröffnung des Landtags beginnt. Nach dem sondershausenschen Wahlgesetz vom 10. 10. 1852 § 2 erfolgt die Wahl der Abgeordneten „jedesmal auf eine Finanzperiode von 4 Jahren". Nach dem Staatsgrundgesetz für die Herzogtümer Koburg und Gotha vom 3. 5. 1852 § 74 Abs. 2 beginnt die „Wahlperiode"[4])

---

[1]) Arndt a. a. O.

[2]) v. Mohl, Württemb. Staatsr. Bd. 1 S. 558.

[3]) Bei Stoerk, Handbuch d. dsch. Verfassungen S. 121 Anm. 2.

[4]) Der Ausdruck „Wahlperiode" ist hier nicht ganz zutreffend. Doch kann ja die Wahl auch für einen später beginnenden Zeitpunkt erfolgen (Arndt, Preuß. Jahrb. 1903 S. 450). Während vom begrifflich-logischen Standpunkte aus die „Legislaturperiode" nur vom Tage des ersten Zusammentritts eines Parlaments ab gerechnet werden kann, ist das Wort „Wahlperiode" unbestimmter und läßt eine verschiedene Auslegung zu. Eine „Wahlperiode" kann nämlich sowohl mit dem Wahltag selbst, als auch erst mit einem späteren Zeitpunkt (dem des Zusammentritts der Gewählten, dem Beginn des nächsten Kalenderjahres usw.)

„ein Jahr vor dem Anfang der auf die Wahl folgenden Finanzperiode".[1]) Nach dem altenburgischen Gesetz vom 10. 9. 1850 rechnet die Legislaturperiode von dem auf die Wahl folgenden ersten Januar. Nirgends aber findet sich eine Berechnung vom Wahltage. Hätte die preuß. Verf. eine solche eingeführt, so wäre das jedenfalls ein Novum gewesen. Aber es wurde bereits gezeigt, daß auch für Preußen kein Anlaß vorhanden ist, ein solches anzunehmen.

Die Feststellung, daß die PrVerfUrk. selbst die Legislaturperiode des Landtags von dem Tage des ersten Zusammentritts ab rechnet, wurde außerdem expressis verbis im Jahre 1850, kurz vor Schluß der Revision der preußischen Verfassung von den drei Faktoren der Revision (zuerst durch die Zweite Kammer, dann durch die Erste Kammer und schließlich durch die Krone) im Verfassungstexte selbst getroffen, nämlich im Art. 66 der VerfUrk. vom 31. 1. 1850.

„Nach Beendigung des Revisionswerkes richtete die Krone im Januar 1850 noch 15 Propositionen an die Revisionskammern, darunter Proposition VIII auf Bildung einer erblichen Pairskammer, wogegen der Zweiten Kammer das in Art. 62 Abs. 3 ausgesprochene ausschließliche Recht auf Amendierung des Etatsgesetzes gegeben werden sollte. Die Verfassungskommission der Zweiten Kammer hatte trotzdem der Proposition VIII nicht zugestimmt."[2]) Bei der Verhand-

beginnen. Im letzteren Falle ist eben die Wahl auf einen Zeitraum erfolgt, der erst von einem späteren Zeitpunkt ab berechnet wird. Doch ist eine solche Berechnungsweise da, wo die Wahlperiode vorgeschrieben ist, nur dann anzunehmen, wenn sie ausdrücklich festgesetzt oder in tatsächlicher Übung ist. Andernfalls ist eine Wahlperiode stets vom Wahltage zu berechnen.

[1]) Bei Stoerk S. 450.

[2]) Arndt, Kreuzztg. 1902 Nr. 587.

lung im Plenum am 26. 1. 1850[1]) stellten der frühere Ministerpräsident Graf Arnim sowie Graf Schwerin u. Gen. folgenden Antrag: „Die Bildung der Ersten Kammer in der Art. 65 bestimmten Weise[2]) tritt am 7. 8. des Jahres 1852 ein.“ Dieser Antrag wurde am 26. 1. 1850, nachdem der Minister von Manteuffel sich namens der Staatsregierung damit einverstanden erklärt hatte, in namentlicher Abstimmung angenommen und ging wörtlich in den späteren Art. 66 der VerfUrk. vom 31. 1. 1850[3]) über. Niemand erhob damals Einwendungen gegen den in Art. 66 bezeichneten Zeitpunkt. Die Minderheit, die damals gegen den Antrag Arnim stimmte, tat dies nur deshalb, weil sie mit Art. 65 nicht einverstanden war, sondern eine andere Zusammensetzung der Ersten Kammer wünschte.[4])

Was nun der 7. 8. 1852 bedeutet, ergibt sich mit aller wünschenswerten Deutlichkeit aus den Reden des Antragsstellers Grafen Arnim und des Abgeordneten Geppert. Die Neubildung der Ersten Kammer sollte nämlich erst mit der nächsten Legislaturperiode eintreten, und am 7. 8. 1852 endete die damalige Legislaturperiode der Zweiten Kammer, weil sie am 7. 8. 1849 zum ersten Male zusammengetreten war. Graf Arnim sagte: „Ich glaube, wenn die Verfassung festsetzt, daß ein bestimmtes Wahlgesetz für die nächste Legislaturperiode einer Kammer gelten und nach dieser Legislatur ein anderes bestimmtes Wahlgesetz eintreten soll, so ist dies, wie

---

[1]) Stenogr. Ber. d. II. Kammer 1849/50 Bd. 4 S. 2135 ff.

[2]) Dieser Artikel enthielt die genauen Vorschriften über die Zusammensetzung der Ersten Kammer.

[3]) Aufgehoben durch Art. 2 des Gesetzes betr. die Bildung der Ersten Kammer vom 7. 5. 1853.

[4]) Arndt, Pr. Jahrb. 1903 S. 441.

ich glaube, kein Provisorium zu nennen ... Etwas Provisorisches kann ich ferner darin nicht erkennen, daß jene neue Formation erst mit Ablauf unserer Legislaturperiode ins Leben tritt."[1]) Und der Abgeordnete Geppert sagte am gleichen Tage: „Diese neue Erste Kammer soll nun nach unserem allseitigen Willen nicht eher eintreten als mit Ablauf des Mandats der gegenwärtigen Zweiten Kammer. Es erscheint mir daher innerliche Konsequenz, daß auch die nach der revidierten Verfassung zu bildende Erste Kammer erst gleichzeitig mit dieser Bildung ins Leben tritt."[2])

Eine andere Meinung über den Ablauf der Legislaturperiode trat bei jener Verhandlung überhaupt nicht zutage. Daß der 7. 8. 1852 in dem Art. 66 der PrVerfUrk. deshalb gesetzt war, weil mit diesem Tage die Legislaturperiode der damaligen Zweiten Kammer zu Ende ging, ergibt auch der klare Wortlaut der Motive,[3]) welche folgendermaßen beginnen: „Die Legislaturperiode der gegenwärtigen Zweiten Kammer geht mit dem 7. 8. 1852 zu Ende. Erst dann tritt das künftige definitive Wahlgesetz für die Zweite Kammer, wie solches aus den Bestimmungen der Art. 70 ff. der Verfassung auf Grund der Wahlen hervorgehoben wird, in Wirksamkeit. Es erscheint nicht unangemessen, die neue Formation der Ersten Kammer zu demselben Zeitpunkte eintreten zu lassen, bis zu demselben aber denjenigen Wahlmodus für beide Kammern beizubehalten, auf Grund dessen sie ihre gemeinsame Tätigkeit begonnen haben." Dem ent-

[1]) Stenogr. Ber. d. II. Kammer 1849/50 Bd. 4 S. 2137. Arndt (Annalen 1903 S. 719 u. Preuß. Jahrb. 1903 S. 440) zitiert versehentlich: S. 2317.

[2]) Sten. Ber. S. 2144.

[3]) Drucks. d. II. K. 1849/50 Nr. 461 S. 2.

spricht der durch die Annahme des Art. 66 erledigte Antrag des Zentralausschusses der Ersten Kammer: „Für die Dauer der gegenwärtigen Legislaturperiode bewendet es bei der jetzigen Zusammensetzung der Ersten Kammer.“ [1]) Dasselbe ergeben auch die Tatsachen. Die Zweite Kammer war am 27. 4. 1849 aufgelöst, am 27. 7. 1849 neugewählt und am 7. 8. 1849 zusammengetreten. Klarer als durch die Fassung des Art. 66 könnte es gar nicht festgestellt sein, daß die VerfUrk. selbst die Legislaturperiode nicht vom Tage der Wahlen, sondern vom Tage der Einberufung an rechnet; sonst hätte statt des 7. 8. der 27. 7. stehen müssen.

Die gleiche Ansicht ist durch den Präzedenzfall des Regentschaftsgesetzes 1858 festgestellt, wo die Frage zum ersten Male praktisch wurde.

Nachdem König Friedrich Wilhelm IV. im Jahre 1857 schwer erkrankt war und eine Besserung in absehbarer Zeit nicht zu erwarten stand, wurde die Frage brennend, ob die bloße Stellvertretung des Königs durch den Prinzen von Preußen genüge, oder ob nicht vielmehr der Fall der Regentschaft gegeben sei. Am 7. 9. 1858 übernahm der Prinz die Regentschaft und berief die Kammern auf den 20. 10., um über die Notwendigkeit der Regentschaft zu beschließen. Die Wahlen für die Legislaturperiode 1855 bis 1858 des Abgeordnetenhauses hatten am 8. oder 12. 10. 1855[2]) stattgefunden. Berechnete sich die Legislaturperiode vom Tage der Wahlen, so war sie also am 20. 10. 1858 bereits abgelaufen, die Einberufung auf diesen Tag wäre also eine Verfassungsverletzung

[1]) Sten. Ber. d. I. K. 1848/50 5. Bd. S. 2404.

[2]) Mit Sicherheit läßt es sich nicht mehr feststellen, welches von diesen beiden Daten das richtige ist, doch scheint der Wahltag der 8. 10. gewesen zu sein.

gewesen. Die Kammer war dagegen erst am 29. 11. 1855 zusammengetreten. Also war die Zusammenberufung auf den 20. 10. 1858 noch möglich, wenn die Legislaturperiode erst vom Tage des ersten Zusammentrittes berechnet wurde. In der offiziösen „Preußischen Korrespondenz" erschien damals (Oktober 1858) eine Erklärung der preußischen Staatsregierung,[1]) daß, wie dies unter anderem auch durch Art. 66 der PrVerfUrk. anerkannt sei, die Legislaturperiode des preußischen Abgeordnetenhauses nicht schon mit dem Wahltage, sondern erst mit dem Zusammentritt beginne.

Obgleich nun damals nur die Liberalen die Regentschaft herbeisehnten (um das Ministerium Manteuffel-Westphalen zu beseitigen), hat doch damals niemand, weder im Abgeordnetenhause, noch in der Presse[2]) auf dem Einwand bestanden,[3])

---

[1]) Abgedr. i. d. Kreuzztg. 1858 Nr. 239 u. i. d. NatZtg. 1858 Nr. 476.

[2]) Arndt (Kreuzztg. 1902 Nr. 587) hebt besonders hervor, daß „niemand. auch nicht die liberale Presse, noch die liberalen Abgeordneten" eine derartige Einwendung gemacht hätten. Dieser Hinweis verfehlt seine Wirkung. Denn während die Liberalen (aus dem angedeuteten Grunde) ein Interesse an der baldigen Anerkennung der Regentschaft hatten, ist es vielmehr wichtig, zu betonen, daß auch die Gegner der Regentschaft, zu denen besonders die reaktionäre Rechte des Landtags gehörte, ihre Zweifel, die sie gegen die Zulässigkeit der Einberufung auf den 20. 10. erhoben hatten, auf die Erklärung in der „Preußischen Korrespondenz" hin sofort fallen ließen und weitere Einwendungen nicht erhoben.

[3]) Unzutreffend ist es, wenn Arndt a. a. O. meint, es hätte damals überhaupt niemand die Unzulässigkeit der Einberufung auf den 20. 10. eingewendet, und die Zulässigkeit derselben sei „gar nicht in Frage gekommen". Richtig ist es aber, daß man die erhobenen Zweifel nach erfolgter Klarstellung der Sachlage als unbegründet erkannte und nicht weiter auf jenem Einwand bestand. — Übrigens hatte man die Behauptung, daß die Einberufung des Landtages auf den 20. 10. unzu-

daß am 20. 10. 1858 die Legislaturperiode abgelaufen sei, weil sie vom Tage der Wahlen an gerechnet werden müsse. Dabei ist zu bemerken, daß s. Zt. die Abstimmung über Art. 66 der PrVerfUrk. in beiden Häusern eine namentliche gewesen war, an der so ziemlich alles, was einen politischen Namen hatte, teilnahm, und daß nahezu die Nämlichen im Oktober 1858 in den Kammern mitwirkten.[1]) Man erkannte vielmehr allseitig an, daß die beiden Häuser des Landtags ein vollkommen gültiges Mandat für den auf den 20. 10. 1858 berufenen außerordentlichen Landtag besäßen. Der von Homeyer verfaßte Bericht der gemeinschaftlichen Kommission erging einstimmig und wurde einstimmig angenommen, und ebenso einstimmig nahmen beide Kammern das Regentschaftsgesetz an. Auch Eduard Lasker[2]) erkennt die Zuständigkeit der Zweiten Kammer an, indem er nicht sagt, daß die Regentschaft nach Schluß der Legislaturperiode,

---

lässig sei, nicht nur damit begründet, daß die Legislaturperiode vom Wahltage zu berechnen sei, sondern es war auch noch eine andere Ansicht aufgestellt worden, nämlich die, daß „das Haus der Abgeordneten für 3 Sessionen in 3 auf einander folgenden Jahren gewählt" sei, und daß „deshalb seine Kompetenz mit dem Schluß der 3. Session erloschen" sei. Gegen diese Auffassung wandte sich die erwähnte Erklärung der Staatsregierung in der „Preuß. Korresp." ebenso wie gegen die andere Meinung, daß die Legislaturperiode vom Wahltage zu berechnen sei, und zwar hier mit der Begründung, daß es auf Grund des Art. 76 der PrVerfUrk. gestattet sei, „eine außerordentliche Einberufung des Landtages, so oft als es die Umstände erheischen, . . . eintreten zu lassen." und daß für eine solche „außerordentliche Einberufung des Landtages" die schon erfolgte Tätigkeit desselben in 3 ordentlichen Sessionen völlig gleichgültig" sei.

[1]) Arndt, Annalen 1903 S. 731, Preuß. Jahrb. 1903 S. 438.

[2]) Zur Verfassungsgesch. Preußens S. 96.

sondern daß sie „am Ende“ dieser Periode, d. h. also doch noch rechtzeitig anerkannt ist.

Dieser Präzedenzfall ist von größter Bedeutung. Denn die Tatsache, daß der Prinzregent die Kammern berief, daß die Minister die Einberufungsorder unterzeichneten, daß die Kammern, ohne Rücksicht der Parteistellung, einmütig sich für zuständig hielten, ist ein Beweis dafür, daß man allseitig davon überzeugt war, daß die Legislaturperiode erst am Tage des ersten Zusammentritts der Kammern begänne. Diese Rechtsübung „ist auch für alle späteren Fälle der Berechnung der Legislaturperiode maßgebend geblieben.“ [1])

Dieselbe Auffassung hat die preußische Staatsregierung auch noch ausdrücklich durch die in dem Immediatbericht vom 4. 10. 1873 (betr. die demnächst durch Verordnung vom 5. 10. 1873 [2]) angeordnete Auflösung des Hauses der Abgeordneten bekundet. In diesem Berichte heißt es nämlich:

„Das gegenwärtige Haus der Abgeordneten ist am 4. 12. 1870 zum ersten Male zusammengetreten. Nach Art. 73 der VerfUrk. vom 31. 1. 1850 erlischt deshalb das Mandat desselben mit dem 14. 12. des Jahres. Im Interesse der rechtzeitigen Beratung des Staatshaushaltsetats für das Jahr 1874 . . . erachtet das . . . Staatsministerium es für erforderlich, den Landtag schon im November des Jahres, mithin noch vor Ablauf der Legislaturperiode des gegenwärtigen Hauses der Abgeordneten zu berufen . . .

Das Staatsministerium.
(Unterschriften)

An Seine Maj. den König.“ [3])

---

[1]) Metzel, Handb. f. d. pr. Herrenhaus I S. 61.

[2]) PrGesSamml. 1873 S. 457.

[3]) Deutsch. Reichs- u. Pr. Staatsanz. 1873 Nr. 239.

„Diese Auffassung der preußischen Staatsregierung ist zwar, da sie zu einer Beschlußfassung im Landtag keine Veranlassung gegeben hat, von letzterem nicht ausdrücklich gebilligt worden, sie hat aber auch von keiner Seite einen Widerspruch erfahren.“ [1])

Die Vorschriften der Norddeutschen Bundesverfassung über den Reichstag sind wörtlich und mit Vorbedacht aus der preußischen Verfassung übernommen.

Art. 24 der Nordd. Bundesverf. lautet — in Übereinstimmung mit Art. 25 des preußischen Entwurfs vom 15. 12. 1866 [2]) und Art. 24 der Reichsverf. v. 16. 4. 1871 — dahin: „Die Legislaturperiode des Reichstags dauert 3 Jahre.“ „Eine andere Berechnung als die, daß damit die Längstausdehnung vom Eröffnungstage an gemeint war, bestand damals weder in Preußen, noch in Hannover, noch in Weimar, noch in Sachsen, Oldenburg, Altenburg, Holstein, Meiningen, noch damals überhaupt irgendwo im Gebiete des Norddeutschen Bundes.“ [3])

Die hannoversche Verf. vom 5. 9. 1848 § 57 lautete z. B.: „Der Landtag dauert 6 Jahre, vom Tage der Eröffnung an gerechnet.“ Das ist nicht ganz bedeutungslos, wenn man berücksichtigt, daß sich unter den Mitgliedern des verfassungsberatenden Norddeutschen Reichstags so bedeutende Männer wie die Hannoveraner Miquel, von Bennigsen, Zachariae und Windthorst befanden.

Die Verhandlungen des verfassungsberatenden Reichstags vom 29. 3. 1867 ergeben vielmehr weiter nichts als das Be-

---

[1]) Arndt, Staatsr. S. 135; L. Herrfurth, Dtsch. JurZtg. 1898 S. 3.

[2]) Abgedr. b. Binding, Dtsch. Staatsgrundges. Bd. 1 S. 88.

[3]) Arndt, Annalen 1903 S. 734.

streben, die preußische Legislaturperiode einzuführen. Waldeck rechtfertigt das durch die Bedeutung des preußischen Abgeordnetenhauses und durch die Erwägung, daß von den 29 Millionen Norddeutschen 24 Millionen Preußen wären.[1]) Lasker sprach am gleichen Tage von „unserer in Preußen gültigen Legislaturperiode",[2]) und der Weimaraner Fries trat für die möglichst vollständige Übernahme des preußischen Rechts ein.[3])

Zweifellos wußten die preußischen Abgeordneten, daß „unsere preußische Legislaturperiode" nicht von dem Tage der Wahlen, sondern vom Tage des ersten Zusammentretens berechnet wurde.[4]) Unter den Abgeordneten, welche im Januar 1850 an den Abstimmungen in der Ersten und Zweiten Preußischen Kammer über Art. 66 der preußischen VerfUrk. beteiligt waren, finden sich sehr viele, die 1867 an der Feststellung der Norddeutschen Bundesverfassung mitwirkten: u. a. Bismarck, Graf Arnim, Simson, Reichensperger. Bismarck war 1867 Präsident der Regierungskommission, Simson Präsident des Reichstages. Die Mitglieder der Landtagskommission für das Regentschaftsgesetz von 1858 waren später gleichfalls großenteils namhafte Mitglieder des verfassungsberatenden Norddeutschen Reichstages. Hätten diese in der Norddeutschen Bundesverfassung eine Abweichung von der ihnen wohlbekannten preußischen Praxis einführen wollen, so hätten sie dies tun können.[5]) Da sie es aber nicht getan haben, so ist der Schluß unabweisbar,

---

[1]) Sten. Ber. d. Reichstags 1867 S. 458.

[2]) a. a. O. S. 457 (Arndt, Ann. 1903 S. 734, zitiert ungenau S. 456).

[3]) a. a. O. S. 453.

[4]) Arndt, Dtsch. JurZtg. 1902 S. 477.

[5]) Arndt a. a. O.

daß sie die preußische Legislaturperiode übernehmen wollten. Für die Norddeutsche Bundesverfassung ist aber maßgebend, wie man bei ihrer Festsetzung das Wort Legislaturperiode verstanden hat.

Nicht um die Periodizität der Wahlen, sondern um die Periodizität der Kammern hatte man in Preußen einen langen und schweren Kampf geführt: Daß man sich dieses geschichtlichen Zusammenhanges wohl bewußt war, beweist die Rede des Abgeordneten Freiherrn v. Vincke am 29. 3. 1867, in der er sagte: „Wir haben dafür auf dem Vereinigten Landtage gekämpft, daß die Zusammenberufung des Landtages in bestimmten Perioden stattfinde und nicht abhängen solle von dem Willen der Regierung.“ [1])

Von größter Bedeutung ist endlich die Thronrede des Kaisers vom 6. 12. 1898. Aus ihr geht mit absoluter Deutlichkeit hervor, daß die verbündeten Regierungen die Legislaturperiode nicht schon vom Wahltage, sondern erst von der Eröffnung des Reichstages an rechnen. Es heißt dort nämlich am Schlusse: „Indem ich Sie hiermit zu Ihren verantwortungsvollen Beratungen entlasse, will ich dem Wunsche Ausdruck geben, daß die bevorstehende Legislaturperiode durch gemeinsame Arbeit der Regierungen und der Volksvertretung einen bedeutsamen Abschnitt in der geistigen und wirtschaftlichen Entwicklung unserer Volksgemeinschaft bilde.“ [2]) Es wird also von der „bevorstehenden Legislaturperiode“ gesprochen. Die Wahlen hatten aber schon am 16. 6. stattgefunden. Hätte die Legislaturperiode damals schon begonnen, so wäre sie im Dezember schon zum zehnten Teile abgelaufen

---

[1]) Sten. Ber. S. 460.

[2]) Sten. Ber. d. Reichstags 10. L.P. 1. Sess. 1898/1900 Bd. 1 S. 4.

gewesen. „Das Parlament hat auch gegen diese Erklärung keinen Widerspruch erhoben.“ [1])

In Betracht zu ziehen sind ferner folgende Momente: In den stenographischen Berichten und Anlagen des preuß. Abgeordnetenhauses ebenso wie in denen des deutschen Reichstags ist der Wahltag niemals angeführt. Sie ergeben nur den Tag der Zusammenberufung und den Tag des Zusammentritts.

Der Titel lautet z. B.: „Stenographische Berichte über die Verhandlungen der durch die Allerhöchste Verordnung vom 30. 5. 1849 einberufenen Zweiten Kammer. Erster Band. Von der Eröffnungssitzung am 7. 8. bis zur 28. Sitzung am 5. 10. 1849.“ Ferner heißt es: „Verzeichnis der Mitglieder der am 7. 8. 1849 zusammengetretenen Zweiten Kammer.“ [2]) Auf S. 12 findet sich zwar eine Verordnung über den Termin zur Wahl für die Zweite Kammer und die Einberufung beider Kammern. Diese Verordnung bestimmt aber (in Art. 1) nur den Termin für die Wahl der Wahlmänner, [3]) nicht den Termin für die Wahl der Abgeordneten. Dieser wird gar nicht erwähnt.

Ebenso heißt es z. B.: „Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstags 10. Legislaturperiode 1. Session 1898/1900. Erster Band von der Eröffnungssitzung am 6. 12. 1898 bis zur 35. Sitzung am 17. 2. 1899.“ Die Anlagen haben zum Inhalt: „Allerhöchste Verordnung vom 25. 11. 1898, die Einberufung des Reichstags betreffend“ (S. VIII) und „Eröffnungssitzung im Weißen Saale des königl. Schlosses zu Berlin am Dienstag den 6. 12. 1898“ mit Thron-

[1]) Arndt, Das Recht 1903 S. 195.

[2]) Sten. Ber. S. 16.

[3]) Es heißt dort: „Die Urwähler für die Zweite Kammer haben sich am 17. 7. des Jahres zur Wahl der Wahlmänner zu versammeln.“

rede (S. 1) und Eröffnungserklärung (S. 4). Vom Wahltage wird auch hier kein Wort erwähnt. „Unmöglich kann dabei jemand auf den Gedanken verfallen, daß die Legislaturperiode an dem nirgend mitgeteilten Wahltage beginnt.“ [1]) „Hätten die Regierungen oder der Reichstag den Wahltag als den Eröffnungstag der Legislaturperiode angesehen, so hätten sie dafür Sorge getragen, daß er in den stenogr. Berichten und den Anlagen dazu aufgeführt wird.“ [2]) Für die Reichstagswahlen ergibt sich dieser Tag seit 1871 aus dem Reichsgesetzblatt: „um die Wahltage des preuß. Abgeordnetenhauses zu ermitteln, aber muß man (wenigstens für die ersten Jahrzehnte) nahezu archivalische Studien anstellen.“ [3]) Es ist z. B. tatsächlich kaum noch möglich, mit Sicherheit festzustellen, ob der Wahltag für die Legislaturperiode 1855/1858 der 8. oder der 12. 10. war.

„Endlich heißt es, abgesehen von dem Gesetz vom 21. 7. 1870, niemals und nirgends Legislaturperiode des an dem oder jenem Tage gewählten, sondern des an dem oder jenem Tage zusammengetretenen Abgeordnetenhauses oder Reichstages.“ [4])

Ferner ist nicht ohne Bedeutung die Fassung des § 1 der Geschäftsordnung für das preuß. Abgeordnetenhaus: „Beim Eintritt einer neuen Legislaturperiode tritt nach Eröffnung der beiden Häuser des Landtags (Art. 76 der VerfUrk.) das Haus der Abgeordneten unter dem Vorsitz seines ältesten Mitgliedes zusammen.“ Daß damit nicht gemeint ist „sogleich nach den Wahlen“, sondern „nach Eröffnung der Legislatur-

[1]) Arndt, Annalen 1903 S. 736.

[2]) Arndt, Das Recht 1903 S. 196.

[3]) Arndt, Annalen 1903 S. 735; Das Recht 1903 S. 196.

[4]) Arndt, Kreuzztg. 1902 Nr. 608.

periode durch den König", bedarf keines Beweises und wird überdies durch die Bezugnahme auf Art. 76 noch unzweifelhaft bekundet.[1]) Aus der Fassung des zitierten Paragraphen geht also hervor, daß dort „der Eintritt" oder, was dasselbe ist, der Beginn einer neuen Legislaturperiode nicht auf den Wahltag, sondern auf den Eröffnungstag angesetzt wird. § 1 der Geschäftsordnung für den Reichstag deckt sich, natürlich abgesehen von der Bezugnahme auf Art. 76 der preuß. VerfUrk., wörtlich mit § 1 der Geschäftsordnung für das preuß. Abgeordnetenhaus.

Die vorstehend begründete Ansicht, daß die Legislaturperiode erst mit dem Eröffnungstage beginnt, wird von Arndt, Bornhak,[2]) Bock,[3]) Freiherrn v. Stengel,[4]) L. Herrfurth, dem ehemaligen preuß. Minister des Innern,[5]) Graf Hue de Grais[6]) und Engel[7]) vertreten.

Von den hier Angeführten bedient sich indessen Herrfurth zum Teil einer Argumentation, die auch von dem Standpunkte aus, daß die Legislaturperiode mit dem Eröffnungstage beginnt, nicht unwidersprochen bleiben kann.

Herrfurths Gedankengang[8]) ist etwa folgender: Die Neuwahlen zum Reichstag können unter Umständen auch schon vor Ablauf der Legislaturperiode vorgenommen werden. (Die Gründe, die für diese These angeführt werden, sind sogleich

---

[1]) Arndt, Annalen 1903 S. 735.

[2]) Bornhak, Preuß. Staatsr. I S. 392.

[3]) Staatsr. d. Dtsch. R. S. 128.

[4]) Preuß. Staatsr. S. 81.

[5]) Dtsch. JurZtg. 1898 S. 1 ff.

[6]) Das Dtsch. Reich S. 15 Anm. 79; der preuß. Staat I S. 23 Anm. 112.

[7]) Die Periodizität usw. S. 43 ff.

[8]) s. Dtsch. Jur.-Ztg. 1898 S. 4.

ausführlich zu besprechen). Würden nun in diesem Falle die Neugewählten sofort mit der Wahl ein rechtswirksames Mandat erhalten, so würden, so lange noch das Mandat des alten Reichstags läuft, verschiedene Personen gleichzeitig dasselbe Mandat besitzen. Da aber nicht gleichzeitig zwei Legislaturperioden mit verschiedenen Anfangs- und Endterminen laufen können, so ergibt sich, daß in diesem Falle die Legislaturperiode der Neugewählten nicht schon mit dem Tage ihrer Wahl beginnen kann. „Ist aber für diese Fälle der Beginn der Legislaturperiode mit dem Tag der Wahl ausgeschlossen, so folgt daraus, daß auch in allen übrigen Fällen ein anderer Tag als der Tag der Wahl für maßgebend erachtet werden muß." Angenommen, daß die Schlußfolgerungen, die Herrfurth auf seiner Prämisse aufbaut, daß die Neuwahlen zum Reichstage schon vor Ablauf der Legislaturperiode stattfinden können, an sich richtig wären, so ist doch dieser Prämisse selbst nicht zuzustimmen, da sie jeder positiven Begründung entbehrt.

Die Gründe, die Herrfurth a. a. O.[1]) anführt, sind im wesentlichen folgende:

1. Da in Preußen für die Wahl des Abgeordnetenhauses in Art. 75 der PrVerfUrk. ausdrücklich vorgeschrieben ist, die Kammern sollten erst nach Ablauf ihrer Legislaturperiode neu gewählt werden, die gleiche Vorschrift sich aber in der Reichsverfassung nicht vorfindet, so ist (schließt Herrfurth) anzunehmen, daß die Wahlen für den Reichstag auch vor Ablauf der Legislaturperiode stattfinden können.

Daraus wäre indessen eher das Gegenteil zu folgern. Denn da fast sämtliche Bestimmungen der PrVerfUrk. über die Periodizität, zum Teil wörtlich, in die Reichsverfassung

[1]) S. 1.

übergegangen sind, so ist wohl eher anzunehmen, daß die letztere Bestimmungen der PrVerfUrk., über die sie sich nicht besonders ausspricht, mit übernehmen wollte. Eine bewußte Abweichung von der preußischen Verfassung wäre sicher ausdrücklich hervorgehoben worden.

2. Nach den Bestimmungen der preußischen Städte- und Landgemeindeordnung sollen die Neuwahlen zu den Kommunalvertretungen vor Ablauf der Funktionszeit der ausscheidenden Mitglieder derselben stattfinden. Daraus will Herrfurth einen Analogieschluß auf die Reichstagswahlen ziehen.

Aber mit größerem Rechte wäre doch die Reichsverfassung analog der preußischen Verfassung als analog den preußischen Städte- und Landgemeindeordnungen auszulegen. Es entbehrt doch wohl der Begründung, in einem Falle, wo die Reichsverfassung über einen Punkt schweigt, daraus einen bewußten Gegensatz zur preußischen Verfassung herzuleiten und die entgegengesetzt lautenden Bestimmungen der preussischen Städte- und Landgemeindeordnungen auf die Reichsverfassung anzuwenden.

3. Was Herrfurth weiter zur Unterstützung seiner Ansicht, daß die Vornahme der Wahl eines neuen Reichstags vor Ablauf der Legislaturperiode des alten zulässig sei, anführt: daß rechtliche Bedenken dagegen nicht geltend gemacht werden könnten, so wie die „innere Begründung“ seiner Ansicht durch politische Opportunitätsrücksichten, ließe sich genau so gut gegen Art. 75 der PrVerfUrk. anführen, der aber trotzdem in Geltung ist. Also kann es keinen Grund zur Abweichung der Reichsverfassung von der preußischen Verfassung abgeben.

Mithin sind alle Argumente, die Herrfurth für seine These der Zulässigkeit der Vornahme von Neuwahlen zum

Reichstag vor Ablauf der Legislaturperiode des alten Reichstags ins Feld führt, hinfällig. Auf die unheilvollen Konsequenzen, welche die Ausübung der von Herrfurth verteidigten Praxis nach sich ziehen würde, braucht daher nicht mehr eingegangen zu werden. Auch Arndt[1]) nimmt zwar an, daß der Kaiser den Wahltag auch vor Schluß der Legislaturperiode ansetzen könne, doch ist wohl die Ansicht v. Rönnes,[2]) daß dies nicht zulässig wäre, als die richtige anzuerkennen. Mit der Prämisse fällt aber auch die weitere Beweisführung Herrfurths. (Gegen die Beweisführung Herrfurths erklären sich auch Anschütz,[3]) Engel,[4]) K. Herrfurth,[5]) Perels[6]). Auch Arndt[7]) verhält sich ihr gegenüber ziemlich skeptisch, indem er es „dahingestellt" sein läßt, welcher Wert der Argumentation Herrfurths beizulegen ist).[8])

---

[1]) Staatsr. S. 137.

[2]) Reichsstaatsr. S. 254.

[3]) PrVerwBlatt 19 S. 158.

[4]) S. 48 ff.

[5]) S. 31.

[6]) Archiv f. öff. R. 19 S. 15 f.

[7]) Staatsr. S. 135.

[8]) Daß sowohl die Neuwahlen zum Reichstag wie auch die zum preußischen Abgeordnetenhaus schon vor Ablauf der vollen 5 Jahre vom Beginn der Legislaturperiode stattfinden können und gelegentlich stattgefunden haben, ist allerdings richtig und wird unten noch des näheren zu erörtern sein. Trotzdem aber bleibt — unbedingt für das preußische Abgeordnetenhaus, aber in Analogie auch für den Reichstag — der Satz bestehen, daß die Neuwahlen nicht vor Ablauf der Legislaturperiode vorgenommen werden dürfen. Der Widerspruch zwischen diesen beiden Sätzen ist nur ein scheinbarer. Die Legislaturperiode kann nämlich als beendet angesehen werden, wenn die letzte (ordentliche oder außerordentliche) Session geschlossen ist: wie der Beginn, so wird auch

Wenn das Ergebnis, zu dem er hinsichtlich der Frage des Beginns der Legislaturperiode gelangt, trotzdem als richtig anzuerkennen ist, so sind eben die anderen für diese Ansicht beigebrachten Beweismomente ausschlaggebend.

Die herrschende Meinung, welche die Legislaturperiode schon vom Wahltage an rechnet, erhebt indessen auch gegen diese Gründe eine Anzahl von Einwendungen, auf die im folgenden näher eingegangen werden muß.

Gegenüber der Berufung auf die begriffsmäßige Bedeutung des Wortes Legislaturperiode wird darauf hingewiesen, daß der Sprachgebrauch keinen Unterschied von Legislaturperiode und Wahlperiode kennt, sondern beide Ausdrücke synonym verwendet.[1]) Daß dies aber nicht von „dem“ Sprachgebrauch im allgemeinen gilt, wird wohl durch den in Frankreich und Belgien geltenden Sprachgebrauch bewiesen, der sowohl Legislaturperioden als Wahlperioden kennt. Es ist vielmehr nur der „Sprachgebrauch“ gewisser Autoren, nämlich derjenigen, welche die Legislaturperiode vom Wahltage ab rechnen, der Wahlperiode und Legislaturperiode als synonyme Begriffe ansieht. Daß die preußische und die Reichsverfassung unter Legislaturperiode dasselbe wie Wahlperiode verstehen, wäre erst zu beweisen und bildet ja gerade den Inhalt der ganzen Streitfrage.

---

das Ende der Legislaturperiode von der Exekutive bestimmt. Die gesetzliche Dauer von 5 Jahren bezeichnet nur die Maximalzeit, nach deren Ablauf der Reichstag wie der Landtag spätestens geschlossen sein muß. Wird er früher geschlossen (und dies ist durchaus die Regel), so können auch die Neuwahlen vor Ablauf des Endmaximums der Legislaturperiode stattfinden, da die Legislaturperiode selbst dann bereits abgelaufen ist. Da dies der Fall ist, existiert vom Schluß der letzten ordentlichen oder außerordentlichen Session ab kein Parlament mehr.

[1]) s. die oben S. 7 und 8 zitierten Schriftsteller.

Wenn Herrfurth[1]) und Arndt[2]) darauf hinweisen, daß in Bayern nach ausdrücklicher Gesetzesvorschrift[3]) „der Beginn der Legislaturperiode auf den Tag der Wahl festgesetzt sei", und daraus folgern, daß da, wo eine solche ausdrückliche Bestimmung fehle, dem Tag der Wahl diese Bedeutung nicht zukomme, so ist dies zwar erstens im Ausdrucke nicht richtig, denn eine „Legislaturperiode" kann eben nicht mit dem Wahltage beginnen (wie Arndt selbst des öfteren betont), und zweitens ist es kein gültiger Beweis und daher auch in den vorstehenden Ausführungen gar nicht erwähnt. Aber gänzlich unrichtig sind die von Perels, der die Legislaturperiode vom Wahltage berechnet, hierzu gemachten Bemerkungen.[4]) Wenn er behauptet, daß „die Heranziehung derartiger Gesetze" im Gegenteil für die von ihm vertretene Meinung spräche, und zwar „insofern, als sie zeigt, daß der Begriff der Legislaturperiode nicht die Entstehung der Volksvertretung erst am Tage des ersten Zusammentritts zur notwendigen Folge hat", so ist dies völlig unbegründet, wenn auch zugegeben werden muß, daß Herrfurth und Arndt durch ihre unzutreffende Ausdrucksweise selbst den Anlaß zu dem falschen Schlusse von Perels gegeben haben. Denn in der bayrischen Verfassung wird der Ausdruck „Legislaturperiode" gar nicht gebraucht, sondern nur vorgeschrieben, daß alle 6 Jahre eine neue Wahl der Abgeordneten stattfindet. Titel VI § 13 der bayr. Verf-Urk. vom 26. 5. 1898 lautet: „Alle 6 Jahre wird eine neue Wahl der

---

[1]) Dtsch. JurZtg. 1898 S. 3.

[2]) Staatsr. S. 135.

[3]) Königl. Allerh. Entschließung die Auflösung des Landtages betr. vom 28. 2. 1863 (Bayr. Reg-Bl. S. 169).

[4]) Archiv 19 S. 6.

Abgeordneten vorgenommen."[1]) Es wird also nur die Wahlperiode, nicht die Landtags- oder Legislaturperiode gesetzlich begrenzt; von der Dauer der letzteren wird gar nicht gesprochen. Derselben Ausdrucksweise bedient sich die württemberg. Verf-Urk. vom 25. 9. 1819, welche in § 157 folgenden Wortlaut hat: „Alle 6 Jahre wird eine neue Wahl der Abgeordneten, welche nicht amtshalber Sitz und Stimme in der Zweiten Kammer haben, vorgenommen werden".[2]) Die bayr. Verordnung vom 28. 2. 1863 aber, ebenso wie die württemb. königl. Verordnung vom 31. 12. 1861 betr. die Anordnung einer neuen Wahl der Abgeordneten der Zweiten Kammer der Ständeversammlung, setzt gar nicht „den Beginn der Legislaturperiode" auf den Tag der Wahl fest; vielmehr beginnt nach ihr die Legislaturperiode gleichfalls erst mit der Einberufung, ihr „utmost textent", wie die Engländer sagen, ihre längst mögliche Ausdehnung aber „endet 6 Jahre, gerechnet nicht vom Einberufungstage, sondern von der Wahl".[3]) Bayern und Württemberg hatten also niemals eine gesetzlich bestimmte Legislaturperiode, noch haben sie eine solche durch die Verordnungen von 1861 und 1863 erhalten. Sie hatten stets nur eine gesetzlich bestimmte Wahlperiode (s. Verfassungstext). Aber selbst diese Wahlperiode wurde früher vom Tag der Einberufung an gerechnet, wie oben (S. 15) bereits erwähnt wurde. Die Verordnungen von 1861 und 1863 haben demgegenüber nur festgestellt, daß die Wahlperiode mit dem Wahltage beginne und daher auch spätestens 6 Jahre nach dem Wahltage ende. Und dies ist auch das

[1]) Bei Stoerk S. 77.

[2]) Stoerk S. 191.

[3]) Arndt, Annalen 1903 S. 733, der also hier seine eigene unrichtige Ausdrucksweise richtigstellt.

einzig Naturgemäße in einem Staate, in dem nicht die Legislaturperiode, sondern nur die Wahlperiode gesetzlich begrenzt ist. Die Legislaturperiode, die in Bayern und Württemberg niemals gesetzlich festgelegt war, hat dort, wie überall, stets erst mit der Eröffnung des Landtags begonnen. Das Wort Legislaturperiode kann gar nicht anders verstanden werden. Dagegen ist, wie gleichfalls schon bemerkt wurde, der Sinn des Ausdrucks Wahlperiode kein so absolut feststehender, da die Wahl auch für einen später beginnenden Zeitraum erfolgen kann. In letzterem Sinne hatte man die Wahlperiode in Bayern und Württemberg bis 1861 bezw. 1863 verstanden. Jetzt ist die Berechnung dort genau die gleiche wie in Frankreich und Belgien. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, daß die Berechnung der Legislaturperiode in Bayern und Württemberg nie eine Änderung erfahren hat, sondern nur die Berechnung der Wahlperiode. Von einer anderen Auffassung des Begriffs der Legislaturperiode (wie Perels meint) kann also gar nicht die Rede sein. Vielmehr ist er ebenso wie die anderen Vertreter seiner Ansicht noch immer den Nachweis schuldig geblieben, daß irgendwo anders als in ihren eigenen Schriften „der Sprachgebrauch" die Begriffe Legislatur- und Wahlperiode synonym verwendet.

Mit dem ersten wird auch der zweite Einwand hinfällig, den Perels gegen die Argumentation Herrfurths und Arndts (in seinem „Staatsrecht") erhebt. Perels führt nämlich ebenso wie Müller[1]) aus, daß man „mit demselben Recht", mit dem man aus dem Fehlen einer ausdrücklichen Bestimmung über die Berechnung der Periodizität, wie sie in Bayern im Sinne der Berechnung vom Wahltage vorhanden ist, auf die

[1]) Annalen 1902 S. 725.

Gültigkeit der gegenteiligen Auffassung schließe, aus der in Sachsen-Weimar[1]) geltenden ausdrücklichen Bestimmung, daß die Legislaturperiode mit dem ersten Zusammentritt des Landtags beginne, folgern könne, daß da, wo eine ausdrückliche Bestimmung, wie sie in diesem Sachsen-Weimarischen Gesetz zum Ausdruck gebracht wird, fehle — also in Preußen und im Deutschen Reich — die Legislaturperiode am Wahltage beginnen müsse. Dieser Einwand fällt zwar schon mit der ihm zugrunde liegenden Annahme, daß in Bayern „der Beginn der Legislaturperiode" auf den Wahltag festgesetzt sei, eine Annahme, die soeben als unrichtig erwiesen wurde. Er wäre aber, auch wenn dies nicht der Fall wäre, ohne Beweiskraft. Denn während die bayr. Verordnung von 1863, wenn sie „den Beginn der Legislaturperiode", und nicht bloß, wie es tatsächlich der Fall ist, den Beginn der Wahlperiode auf den Wahltag festsetzte, damit dem Worte Legislaturperiode einen seinem Begriff widersprechenden Sinn beilegen würde, tut das Sachsen-Weimarische Gesetz nur ein Übriges, indem es, zur allfälligen Verhütung von Streitigkeiten, den begriffsgemäßen Sinn des Wortes Legislaturperiode noch ausdrücklich erläutert. Man könnte also durchaus nicht „mit demselben Recht" aus dieser Bestimmung des Sachsen-Weimarischen Gesetzes ein argumentum e contrario für die Auslegung der preußischen und der Reichsverfassung herleiten.

Wenn nun auf Grund der begriffsmäßigen Bedeutung des Wortes Legislaturperiode darauf hingewiesen wird, daß der Wortlaut der Verfassung, die eben nicht von Wahl- sondern von Legislaturperiode spricht, eine Berechnung vom Wahltage

[1]) Durch das Gesetz, die Wahl der Landtagsabgeordneten im Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach betr. vom 17. 4. 1896 (RegBl. S. 33) § 46.

offenbar ausschließt, so ist es wohl kaum als eine Widerlegung anzusehen, wenn z. B. v. Rönne[1]) und ebenso Schulze[2]) behaupten: „Die Verfassung kenne nur einen Zeitraum, für welchen die Abgeordneten gewählt werden, nämlich für die Dauer der 5jährigen Legislaturperiode, während sie nirgends nach Landtagen rechne", da diese Behauptung sich eben einzig und allein auf die nicht bewiesene Voraussetzung stützt, daß Legislaturperiode und Wahlperiode identische, Legislaturperiode und Landtagsperiode dagegen verschiedene Begriffe seien. Die richtige Auffassung vertritt vielmehr Zachariae[3]): „Die Wahl der Deputierten geschieht von seiten der Wähler unwiderruflilch für die gesetzlich bestimmte Zeit, welche ... mit der verfassungsmäßigen Dauer eines sogen. Landtags (Legislaturperiode) zusammenfällt." Es ist vielleicht nicht ganz unwichtig, bei dieser Gelegenheit zu bemerken, daß Zachariae ein sehr rühriges Mitglied des verfassungsberatenden Nordd. Reichstags war.

Die Tatsache, daß aus den stenographischen Berichten des Abgeordnetenhauses und des Reichstags zwar der Tag der Einberufung und der des ersten Zusammentritts, nicht aber der Wahltag zu ersehen ist, stellt sicherlich keinen Beweis dafür dar, daß der Wahltag für den Beginn der Legislaturperiode nicht entscheidend ist, aber so „völlig bedeutungslos", wie Perels[4]) meint, ist sie doch nicht. Und wenn dieser das Fehlen der Bezeichnung des Wahltages einfach dadurch erklären will, daß „für eine Angabe des Wahltages in Berichten über die Verhandlungen überhaupt kein

[1]) Staatsr. d. Pr. Mon. I S. 306.

[2]) Pr. Staatsr. I S. 590 Anm. 1.

[3]) Dtsch. Staats- u. Bundesr. S. 621.

[4]) Archiv XIX S. 8.

Raum ist", so steht dem entgegen (was Perels selbst[1]) angibt), daß dasselbe für eine Aufnahme der Einberufungsverordnung in die stenographischen Berichte gilt, die aber dennoch stattfindet. Gänzlich unbegründet ist der von Perels im Anschluß hieran (a. a. O.) gegen Arndt erhobene Einwand, daß dieser aus der Aufnahme der Einberufungsverordnung in die stenographischen Berichte den Schluß ziehen müßte, daß der Tag der Einberufungsverordnung für die Berechnung der Legislaturperiode maßgebend sei. Denn da sowohl der Tag der Einberufung wie der Tag des ersten Zusammentritts aus den stenogr. Berichten zu ersehen ist, so könnte man höchstens an beide Möglichkeiten denken. — Im übrigen sei völlig zugegeben, daß das Weglassen des Wahltages in den stenographischen Berichten eine „äußerliche Tatsache"[2]) ist, die keinen Beweis erbringt. Sie kommt nur als Nebenmoment zur Unterstützung der Ansicht, daß die Legislaturperiode nicht mit dem Wahltage beginnt, in Betracht.

Gegenüber der Berufung auf § 1 der Geschäftsordnung des preuß. Abgeordnetenhauses und des Reichstags macht Perels[3]) den Einwurf, daß „eine Geschäftsordnung nicht Gesetzesrecht modifizieren kann", oder wie er sich an anderer Stelle[4]) ausdrückt, daß die Geschäftsordnung verbindliche Kraft „nur intra oder praeter, niemals contra legem" besitzt. Dies beweist aber nicht das Geringste; denn indem man zur Auslegung einer ihrem Sinne nach streitigen Verfassungsbestimmung die Geschäftsordnung heranzieht, verwendet man diese ja gar nicht „contra", sondern „intra" legem. Es handelt

[1]) a. a. O. S. 9 Anm. 14.

[2]) K. Herrfurth S. 23.

[3]) a. a. O. S. 8.

[4]) Das autonome Reichstagsrecht S. 3.

sich ja gar nicht darum, eine Gesetzesvorschrift zu „modifizieren", sondern nur darum, daß man zum richtigen Verständnis einer Gesetzesbestimmung, deren Interpretation bestritten ist, neben anderen Beweismitteln auch die Geschäftsordnung heranzieht. Daß der Reichstag „innerhalb der durch die Verfassung gezogenen Schranken in der Ordnung seines Geschäftsganges vollkommen frei" ist, und daß „die von einem Reichstag beschlossene Geschäftsordnung nicht nur von jedem folgenden Reichstag nach dessen Belieben angenommen oder verworfen werden, sondern auch der Reichstag selbst einen Geschäftsordnungsbeschluß zu jeder Zeit wieder abändern kann", daß die Geschäftsordnung „eine Gewähr dauernder Geltung" nicht besitzt,[1]) beweist gar nichts dagegen. Die gegenwärtige Fassung des § 1 der Geschäftsordnung des Reichstags beruht auf dem Beschlusse vom 12. 5. 1869.[2]) „Die von einem Reichstag in Wirksamkeit gesetzte Geschäftsordnung" hat nun aber „für den betreffenden Reichstag so lange verbindliche Kraft, als sie nicht in formell ordnungsmäßiger Weise . . . abgeändert worden ist".[3]) Da man nun, obwohl dies doch jederzeit möglich gewesen wäre, bisher keinen Anlaß fand, § 1 der Geschäftsordnung abzuändern, so ist der Schluß wohl nicht unberechtigt, daß der Reichstag in dessen Fassung einen Widerspruch mit der Verfassung nicht erblickte, mit anderen Worten, daß auch er die Bestimmungen der Verfassung in demselben Sinne auffaßte, wie es in der Geschäftsordnung zum Ausdruck kommt. In diesem Sinne darf sehr wohl auch

---

[1]) Laband, Dtsch. JurZtg. 1903 S. 5, in diesem Zusammenhange angeführt von K. Herrfurth S. 30.

[2]) Sten. Ber. d. Reichstags d. Nordd. Bundes 1. LP. 1869 S. 939.

[3]) Perels, Das auton. Reichstagsr. S. 4.

eine Geschäftsordnungsbestimmung zur Interpretation der Verfassung (also „intra legem“) verwertet werden.

Aber auch gegen die oben aufgeführten Gründe, welche dartun, daß es die Ansicht der PrVerfUrk. und der preuß. Staatsregierung ist, daß die Legislaturperiode mit dem Tage der Eröffnung des Abgeordnetenhauses beginnt, werden von den Vertretern der entgegengesetzten Ansicht Einwendungen erhoben.

So wurde oben zunächst zu zeigen gesucht, daß die Entstehungsgeschichte des Art. 73 der PrVerfUrk. deutlich ergibt, daß man mit voller Absicht den Ausdruck „Legislaturperiode“ und nicht „Wahlperiode“ gebrauchte, und daß man damit zum Ausdruck bringen wollte, daß die Legislaturperiode nicht von dem jedesmal vom Minister des Innern zu bestimmenden Wahltage, sondern von dem durch das Gesetz genau festgelegten Termin des Zusammentritts der Kammern zu berechnen sei. Gegen die hinsichtlich dieses Punktes hier vertretene Beweisführung ist allerdings kaum etwas Stichhaltiges eingewendet worden. Die Einwendungen der Gegner beziehen sich vielmehr fast ausschließlich auf eine ganz beiläufige Bemerkung Arndts,[1]) daß die preuß. Verfassung, indem sie bewußtermaßen von der belgischen Verfassung und von der Frankfurter Reichsverfassung abweiche, und nicht wie diese die Wahl-, sondern die Legislaturperiode bestimme, das monarchische Prinzip im Gegensatz zu dem Prinzip der Volkssouveränität zum Ausdruck bringe. Diese Bemerkung Arndts ist allerdings wohl als unrichtig zu bezeichnen, aber sie ist auch für die Beweisführung ohne Belang. Sie ist daher hier gar nicht für die Ansicht, daß die Legislaturperiode mit

[1]) Dtsch. JurZtg. 1902 S. 477.

dem Eröffnungstage beginne, verwertet worden, wodurch es sich auch erübrigt, auf die diesbezüglichen Gegenbemerkungen, insbesondere von Laband[1]) und Perels[2]) einzugehen.

Im übrigen stützen sich Laband (a. a. O.) und Perels (a. a. O.) auf zwei Stellen in den Protokollen der Verfassungskommission, wo[3]) bemerkt wird, daß der Vorschlag, daß alle 3 Jahre eine völlige Erneuerung der Legislatur stattfinden solle, angenommen wurde, und wo sich[4]) der Passus findet: „Sie (die Verfassungskommission) konnte sich nicht bewogen finden, das Ausscheiden eines Teiles der Mitglieder der Kammer während der Dauer der Legislaturperiode festzusetzen, um dem jedesmaligen Volkswillen in seiner Totalität mehr Geltung zu verschaffen.“ Auf Grund dieser Stellen erklären nun Laband und Perels die Tatsache, daß die Verfassungskommission dem Regierungsentwurf, welcher besagte: „Die Mitglieder der Zweiten Kammer werden auf 4 Jahre gewählt“ die abgeänderte Fassung gab: „Die Legislaturperiode der Zweiten Kammer wird auf 3 Jahre festgesetzt“, folgendermaßen: Durch die Festsetzung der Legislaturperiode „der Kammer als Gesamtheit“ sollte ausgedrückt werden, „daß die Mitgliedschaft für alle Abgeordneten gleichzeitig spätestens an einem gewissen Endtermine erlösche“, denn, so konstruieren sie, „daß die Mitglieder der Kammern auf eine bestimmte Zahl von Jahren gewählt werden, trifft auf die durch Stichwahlen und Nachwahlen Gewählten entweder nicht zu oder würde (wörtlich genommen) dazu führen, daß die Mandate der einzelnen Abgeordneten nicht denselben Endtermin haben“.

[1]) Dtsch. JurZtg. 1902 S. 490.

[2]) Arch. XIX S. 5 f.

[3]) Rauer S. 68.

[4]) a. a. O. S. 130 f.

Diese Deduktion Labands kann indessen nicht als zutreffend anerkannt werden. Denn es ist „niemals und nirgends zweifelhaft gewesen, daß der z. B. in der Stichwahl Gewählte ebenso wie der im ersten Wahlgange gewählte Abgeordnete seine Abgeordneteneigenschaft gleichmäßig mit dem Ablauf der Legislaturperiode verliere“.[1]) Die beiden Stellen aus den Protokollen haben vielmehr einen ganz anderen Sinn. Es herrschte damals in anderen deutschen Staaten, ebenso wie in Belgien, Nordamerika, Frankreich das System der Partialerneuerungen des Parlaments. Dieses war auch im Regierungsentwurf vom 20. 5. 1848 vorgeschlagen, welcher in Art. 42 Satz 2 lautete: „Alle 2 Jahre werden die Wahlen zur Hälfte erneuert.“[2]) Die Verfassungskommission der Nationalversammlung verbot diese Teilwahlen und schrieb die Integralerneuerung vor.[3]) Hierauf bezieht sich die von Laband herangezogene Stelle aus den Protokollen (S. 68) ebenso wie die von Perels zitierte (S. 130 f.). Die Laband-Perelssche Erklärung der von der Verfassungskommission vorgenommenen auffälligen Abänderung des Regierungsentwurfs entbehrt somit jeglichen Beweismaterials.

Aber selbst wenn man sie, ohne Rücksicht auf solches, aus allgemeinen Gründen trotzdem für richtig halten wollte, so würde sie immer noch weder für die Ansicht, daß die Legislaturperiode mit dem Wahltage, noch für die Ansicht, daß sie mit dem Eröffnungstage beginnt, beweisend sein, und daher die oben gegebene Beweisführung, daß man die „Legislaturperiode“ an die Stelle der Wahlperiode setzte, weil der Zeitpunkt des Zusammentritts der Kammern, nicht

[1]) Arndt, Pr. Jahrb. 1903 S. 452 f.

[2]) Verhandl. d. NatVers. Bd. 1 S. 4.

[3]) Sten. Ber. d. NatVers. 1848 S. 732.

aber der Zeitpunkt der Wahlen verfassungsmäßig festgelegt war, in keiner Weise entkräften. Denn indem man die Legislaturperiode mit dem Eröffnungstage beginnen ließ, verband man eben beide Vorteile, da ja damit ebenfalls ein partielles Erlöschen der Mandate verhindert und ein bestimmter Tag für den Beginn der Dauer aller Mandate festgesetzt war. Das absichtlich eingesetzte Wort „Legislaturperiode" weist aber darauf hin, daß dieser einheitliche Anfangstermin der Mandatsdauer nicht der Wahltag, sondern der Tag des ersten Zusammentritts der Gewählten sein sollte. Wenn K. Herrfurth[1]) meint, „daß der Gesetzgeber" (soll heißen: Die Verfassungskommission der Nationalversammlung) „wenn es ihm ... tatsächlich wünschenswert ... erschienen wäre, eine derartige Änderung zu treffen, dies zweifellos in der neuen Fassung expressis verbis zum Ausdruck gebracht hätte", so ist darauf eben nur zu erwidern, daß dies in der Tat „expressis verbis" zum Ausdruck gebracht worden ist, indem man an die Stelle der Fassung: „Die Mitglieder werden auf 4 Jahre gewählt" die andere Fassung: „Die Legislaturperiode wird auf 3 Jahre festgesetzt" setzte.

Außerdem aber ergibt der Wortlaut der Motive „mit absoluter Gewißheit, daß die Auffassung, die Legislaturperiode sei von der Wahl (anstatt von der Eröffnung des Landtags) zu rechnen, geradezu eine Unmöglichkeit ist.[2]) Es heißt in den Motiven: „während der Dauer der Legislaturperiode" soll das Ausscheiden eines Teiles der Mitglieder nicht stattfinden. Bedeutete Legislaturperiode hier Wahlperiode, so gäbe dieser Satz gar keinen Sinn. „Während der Zeit, auf

---

[1]) S. 22.

[2]) Arndt, Pr. Jahrb. 1903 S. 453.

die man gewählt ist, kann man doch nicht ausgeschieden werden . . . denn sonst wäre man ja nicht auf diese Zeit, sondern nur auf die Hälfte oder ein Drittel derselben gewählt. Bedeutet dagegen Legislaturperiode . . . die Zeitdauer des Abgeordnetenhauses, so kann man, und man kann nur in diesem Falle während dieser Zeitdauer ausscheiden."[1])

Wie aber oben ausführlich dargelegt worden ist, ist im Texte der PrVerfUrk. v. 31. 1. 1850 selbst — nämlich in dem (aufgehobenen) Art. 66 — deutlich ausgesprochen, daß die Verfassung die Legislaturperiode nicht vom Tage der Wahlen, sondern vom Tage des ersten Zusammentritts der Kammern berechnet. Eine solche Feststellung im Verfassungstexte selbst ist aber unzweifelhaft der beste Beweis, den es gibt. Die hiergegen von einigen Seiten geltend gemachten Einwände sind als nicht zutreffend zu bezeichnen. So sagt v. Rönne,[2]) nachdem er aus Metzels Handbuch für das preußische Herrenhaus diesen Vorgang sowie auch die Vorgänge beim Regentschaftsgesetz von 1858 und die Erklärung des preußischen Staatsministeriums von 1873 zitiert hat: hieraus ergebe sich zwar, daß es „die Meinung des damaligen Staatsministeriums" war, daß die Legislaturperiode mit dem Eröffnungstage begänne, aber, so fährt er fort, „diese Ansicht des Staatsministeriums und selbst die darauf begründeten Präzedenzien können nicht entscheidend sein, um (wie Metzel meint) als verfassungsmäßige Anerkennung zu gelten". Es handelt sich aber nicht bloß um eine Ansicht des Staatsministeriums, sondern um eine in der Verfassung selbst zum Ausdruck gebrachte Ansicht, und wenn v. Rönne[3]) weiter-

[1]) Arndt a. a. O.

[2]) Staatsr. d. Pr. Mon. S. 306 Anm.

[3]) a. a. O.

hin behauptet, „daß die Frage in der Verfassung jedenfalls nicht ausdrücklich im Sinne des Staatsministeriums entschieden ist“, so muß dagegen doch bemerkt werden, daß die Frage im ursprünglichen Verfassungstexte, nämlich in Art. 66 der PrVerfUrk. vom 31. 1. 1850 allerdings in diesem Sinne entschieden war, wenn dieser Artikel auch durch Art. 2 des Gesetzes betr. die Bildung der ersten Kammer vom 7. 5. 1853 (Gesetzsamml. S. 181) wieder aufgehoben worden ist.

Perels, der ebenfalls nicht auf die Bestimmung des Art. 66 der PrVerfUrk. vom 31. 1. 1850 im besonderen, wohl aber neben anderen Momenten auch auf sie Bezug nimmt, meint,[1]) es sei besonderes Gewicht darauf zu legen, daß es sich hier wie in den anderen in Betracht kommenden Fällen nie ausdrücklich darum gehandelt habe, eine Entscheidung über den Zeitpunkt des Beginns der Legislaturperiode herbeizuführen, sondern daß diese Frage immer nur incidenter berührt worden sei. Mit einer solchen Bemerkung kann man aber nicht über eine im Verfassungstexte, also an maßgebender Stelle, getroffene Feststellung hinweggehen. Weiterhin aber spricht Perels wieder nur von der „Beurteilung, welche die vorliegende Frage durch die Staatsregierung gefunden hat“, und behauptet: „Es besteht zur Zeit lediglich eine in mehreren Einzelfällen zur Geltung gebrachte Auslegung; . . . es handelt sich . . . um eine unrichtige Auslegung, welche eintretendenfalls der zutreffenden wird weichen müssen.“ Ebenso spricht Laband[2]) von der „Auslegung“, welche Art. 73 der PrVerfUrk. „gelegentlich“ in Preußen gefunden hätte. Dem gegenüber kann nur nochmals betont werden: Erstens hat der Art. 73

[1]) Archiv 19 S. 13 f.

[2]) Dtsch. Jur Ztg. 1902 S. 489.

der PrVerfUrk. die „Auslegung“, daß die daselbst gesetzlich fixierte Dauer der Legislaturperiode vom Tage der Eröffnung des Landtags zu berechnen sei, nicht bloß „gelegentlich“, sondern ausnahmslos gefunden, und zweitens handelt es sich nicht bloß um eine Ansicht der preuß. Staatsregierung, sondern um die Meinung der PrVerfUrk. selbst. Es ist aber unberechtigt, von einer bloßen Auslegung zu sprechen, wenn diese im Verfassungstexte selbst gegeben ist.[1]) „Die beste und unwiderleglichste Auskunft über eine Verfassung geben die, von denen sie herrührt, und wenn diese im Verfassungstexte eine Feststellung treffen, so kann ein Zweifel nicht mehr bestehen.“[2]) Und „eine solche Feststellung ist mit klarem Vorbedacht von den drei Faktoren der Gesetzgebung“, dem Könige und den beiden Kammern, „getroffen worden, nämlich im Art. 66 der revidierten Verfassungsurkunde vom 31. 1. 1850“.[3])

Der nächste Punkt ist das Regentschaftsgesetz von 1858 Gegen die diesen Fall betreffende Beweisführung macht. Laband[4]) geltend, daß damals „die Frage, wie die Legislaturperiode zu berechnen sei, gar nicht erörtert und ausdrücklich entschieden worden“ sei. Die Frage wurde indessen damals, wie Arndt[5]) konstatiert, „in allen Blättern wiederholt erörtert“ (so in der Neuen Preußischen Zeitung, Nationalzeitung, Kölnischen Zeitung, Königsberger Hartungschen Zeitung, Vossischen Zeitung usw.). Mit Bezug auf Zweifel, die damals von den Gegnern der Regentschaft geäußert wurden, ob die

---

[1]) Arndt, Kreuzztg. 1902 Nr. 608.

[2]) Arndt, Kreuzztg. 1902 Nr. 587.

[3]) Arndt a. a. O.

[4]) Dtsch. JurZtg. 1902 S. 489.

[5]) Annalen 1903 S. 730, Kreuzztg. 1903 Nr. 116.

Einberufung auf den 20. 10. zulässig wäre, veröffentlichte die hochoffiziöse „Preußische Korresp". vom Oktober 1858 eine lange Darlegung, die „in allen politischen Blättern" abgedruckt wurde [1]) und „nach gewissenhafter Erwägung", namentlich mit Bezug auf Art. 66 der PrVerfUrk. vom 31. 1. 1850, feststellte, daß verfassungsmäßig der Eröffnungstag als der Beginn der Legislaturperiode anerkannt sei. In der „Zeit", dem Organ des Ministeriums, vom 15. 10. 1858 wurde noch einmal ausdrücklich festgestellt, daß das Mandat des Abgeordnetenhauses noch bis zum 29. 11. dauerte, da die Abgeordneten „erst am 29. 11. 1855 auf Grund der königl. Einberufung in ihre legislative Tätigkeit eintraten und daher die gegenwärtige Legislaturperiode erst von diesem Tage an ihren Anfang genommen hat". [2]) Es ist also nicht zutreffend, wenn Laband [3]) behauptet, man sei stillschweigend über die Sache hinweggegangen, „weil die Angelegenheit dringlich war" und „nicht bis nach vollzogenen Neuwahlen hinausgeschoben werden sollte". So dringlich war die Einsetzung der Regentschaft keineswegs. Bereits seit April 1857, also seit eineinhalb Jahren stand es fest, daß König Friedrich Wilhelm IV. im Sinne des Art. 56 der PrVerf.Urk. „dauernd" verhindert war selbst zu regieren, und infolgedessen auch, daß Prinz Wilhelm als derjenige Agnat, welcher der Krone am nächsten stand, die Regentschaft zu übernehmen berechtigt war. [4]) Den Gegnern der Regentschaft, der sogen. „Hofpartei", der an der Fortdauer der „Ära Manteuffel" gelegen war, gelang es indessen, lange Zeit die Einsetzung der Regentschaft zu hintertreiben. Man

[1]) z. B. in Nr. 476 der NatZtg., Nr. 239 d. Kreuzztg.

[2]) Zitiert in der Kreuzztg. v. 15. 10. 1858 Nr. 241.

[3]) Dtsch. JurZtg. 1902 S. 489.

[4]) Arndt, Pr. Jahrb. 1903 S. 434.

behalf sich statt dessen mit der bloßen Stellvertretung. Wenn dieser Zustand nun schon eineinhalb Jahr lang bestanden hatte, so konnte er auch noch einige Wochen fortbestehen. Und hatten die Liberalen — nicht zu ihrer Freude — das Ministerium Manteuffel damals bereits 10 Jahre lang amtieren sehen, so konnten sie es auch noch einige Wochen länger ertragen. So große Eile hatte also die Sache keineswegs, aber selbst die größte Dringlichkeit hätte auch nicht im allerentferntesten einen Verfassungsbruch rechtfertigen können, den man begangen hätte, wenn man Kammern, deren Legislaturperiode abgelaufen war, wieder einberufen hätte! Unrichtig ist auch die Behauptung Labands,[1]) daß „die sofortige Einsetzung der Regentschaft von der Regierung und dem Landtag übereinstimmend gewünscht wurde". Daher habe man sich, wie Perels[2]) sich ausdrückt, über die „objektiv vorhandenen formal-juristischen Bedenken" hinweggesetzt. Man hat die Einsetzung der Regentschaft durchaus nicht „übereinstimmend gewünscht", im Gegenteil, man wünschte sie weder bei Hofe, noch im Ministerium, noch bei den damaligen sogen. Landratskammern, noch bei der „kleinen aber mächtigen Partei des Kleinadels".[3]) Diesen lag vielmehr an einer weiteren Fortdauer der Ära Manteuffel-Westphalen-Raumer. Diese aber war gewährleistet, solange Prinz Wilhelm nicht die Regentschaft übernahm, sondern nur von je 3 zu 3 Monaten mit der Stellvertretung des Königs beauftragt wurde, denn solange konnte er die bisherige Politik nicht ändern, nicht eigene Politik machen, sondern nur die Politik und den Willen des

---

[1]) a. a. O.

[2]) Archiv XIX S. 12 Anm. 25.

[3]) Arndt, Pr. Jahrb. 1903 S. 439.

Königs ausüben.[1]) So wenig wünschten jene Kreise die Einsetzung der Regentschaft, daß sogar der Plan erwogen wurde, die Rechte des Prinzen auf die Regentschaft durch ein verfassungsänderndes Gesetz, etwa zugunsten einer Mitregentschaft der Königin, zu beseitigen.[2]) Gerade deswegen, weil sie die Einsetzung der Regentschaft keineswegs wünschten, hatten ja die Regierung und die reaktionäre Landtagsmehrheit diese „gegen die Überzeugung aller Liberalen und anscheinend auch gegen den Geist der Verfassung . . . $1^1/_2$ Jahr . . . hinausgeschoben".

Schon durch die soeben widerlegten Einwendungen wird angedeutet, man habe sich 1858 von politischen Rücksichten leiten lassen und nur aus solchen die Legislaturperiode als am 20. 10. 1858 noch fortbestehend angenommen. Dieser Ansicht verleiht vor allem Perels[3]) besonderen Ausdruck, indem er sagt: „Die Erwägungen praktisch-politischer Art standen derartig im Vordergrund . . ., daß . . . man sich . . . über die objektiv vorhandenen formal-juristischen Bedenken hinwegsetzte." Das kann nur heißen, die Staatsregierung von 1858 habe aus politischen Gründen die Verfassung gebrochen.[4])

„Nun mag man sich vielleicht denken können, daß das Ministerium Manteuffel die von ihm festgesetzte Verfassung sonst einmal aus politischen Gründen unbeachtet gelassen habe, daß dieses Ministerium solches aber zu dem Zwecke getan haben sollte, um sich selbst beseitigen zu lassen, ist

---

[1]) Arndt a. a. O. S. 434 f.

[2]) Arndt a. a. O. S. 435.

[3]) a. a. O.

[4]) Arndt, Annalen 1903 S. 731.

geradezu undenkbar.“ [1]) Die Minister wußten, daß die erste freie Handlung des Regenten ihre Entlassung sein würde. Die Gegenzeichnung der Zusammenberufungsorder vom 9. 10. 1858 war „ein Sterbeakt, mit dem Motto: Ave, Caesar, morituri te salutant“. [2]) [3]) Wollte das Ministerium Manteuffel aus dem Amte scheiden, so konnte es freiwillig demissionieren; es brauchte zu diesem Zwecke die Verfassung nicht zu brechen. Wären die Minister wirklich der Meinung gewesen, daß die Legislaturperiode mit dem Wahltage 1855 (8. 10.) begonnen habe und somit abgelaufen sei, so hätten sie dem Prinzregenten erklärt, die Zusammenberufung des Landtags auf den 20. 10. sei verfassungswidrig, und die Gegenzeichnung der Zusammenberufungsorder verweigert. Es hätten dann erst neue Wahlen ausgeschrieben werden müssen, erst die neuen Kammern hätten über die Notwendigkeit der Regentschaft beschließen können, und erst dann hätte der Prinz die Verfassung beschwören können: bis dahin hätten die Minister im Amte bleiben können und müssen (Art. 57, 58 d. Pr. Verf.-Urk.), bis dahin hätten sie noch die Verantwortung getragen, hätten sie noch die Politik bestimmt und die Wahlen geleitet.[4]) Denn „bis zur Anerkennung der Regentschaft durch die Kammern und zur Eidesleistung auf die Verfassung kann der Regent das Ministerium nicht wechseln“, [5]) bis dahin muß das vorhandene Ministerium im Amte bleiben und die Ver-

[1]) Arndt a. a. O.

[2]) Arndt, Pr. Jahrb. 1903 S. 436.

[3]) Tatsache ist, daß das Ministerium v. Manteuffel bereits am 6. 11. 1858 entlassen und das Ministerium Hohenzollern-Auerswald-Bethmann-Hollweg an seine Stelle gesetzt wurde.

[4]) Arndt Pr. Jahrb. 1903 S. 436.

[5]) Arndt a. a. O. S. 435.

antwortung tragen, also regieren. Die Minister konnten aber ihre Gegenzeichnung der Einberufungsorder nicht verweigern, weil die Einberufung auf den 20. 10. 1858 verfassungsmäßig war. Die Erklärung, die das Ministerium in der „Preuß. Korresp." vom Oktober 1858 abgab, kann nicht von politischen Rücksichten diktiert gewesen sein, denn politische Rücksichten hätten ihm gerade die Kundgebung der entgegengesetzten Meinung nahelegen müssen. Sie kann also nur der Ausdruck ihrer streng rechtlichen Auffassung der Verfassungsbestimmungen gewesen sein. Und dieser ihrer der Verfassung entsprechenden Auffassung gaben sie tatsächlich Ausdruck durch die Gegenzeichnung der Einberufungsorder.

So bestätigt auch Lasker[1]) ausdrücklich, daß alle Vorschriften erfüllt worden waren, welche die Verfassung für die Übernahme der Regentschaft vorschreibt. Hätte man aber den Landtag einberufen, obwohl die Legislaturperiode bereits abgelaufen war, dann wäre sowohl die Einberufung auf den 20. 10. 1858, wie der Beschluß der Kammern über die Regentschaft am 25. 10., ebenso der Eid des Prinzregenten auf die Verfassung am 26. 10., wie die Entlassung des Ministeriums v. Manteuffel am 6. 11. und die Ernennung des Ministeriums Hohenzollern am 8. 11., — dann wären alle diese Akte verfassungswidrig gewesen. Und nichtig wären dann auch alle Regierungshandlungen, alle Gegenzeichnungen des am 8. 11. 1858 ernannten Ministeriums Hohenzollern.

Demgegenüber sei nochmals darauf hingewiesen, daß „alle Faktoren der Gesetzgebung, alle Parteien, Krone und Ministerium, alle Abgeordneten sich einstimmig zeigten" in der Ansicht, daß die Einberufung auf den 20. 10. 1858 ver-

[1]) Zur VerfGesch. Preußens S. 100.

fassungsgemäß sei, — ein Präzedenzfall, wie er in den Annalen der Verfassungsgeschichte ziemlich einzig dastehen dürfte.[1])

Die weitere Tatsache, daß sich in dem dem König überreichten Bericht des preuß. Staatsministeriums vom 4. 10. 1873 wiederum die Ansicht der Staatsregierung, daß die Legislaturperiode mit dem ersten Zusammentritt des Abgeordnetenhauses beginnt, ausspricht, ist so zweifelsfrei, daß Einwendungen hiergegen nicht erhoben werden konnten. Es ist nur auch mit Bezug hierauf bemerkt worden,[2]) daß die Beurteilung der Frage des Beginns der Legislaturperiode durch die Staatsregierung nicht die Kraft authentischer Interpretation besitze. Nachdem aber die authentische Interpretation der Frage durch Art. 66 der PrVerfUrk. vom 31. 1. 1850 erfolgt war, ist es zweifellos von größter Wichtigkeit, daß die Regierung auch nach Aufhebung jenes Artikels an derselben Interpretation festhielt. Daß diese Interpretation auch weiterhin maßgebend geblieben ist, bezeugt Perels, also ein Vertreter der entgegengesetzten Auffassung, selbst,[3]) insofern er darauf hinweist, daß „in den seit 1873 abgelaufenen Legislaturperioden des Abgeordnetenhauses, sofern nicht eine Verkürzung derselben durch Auflösung erfolgte, zwischen dem jedesmaligen Zusammentritt zur ersten Session der einzelnen Legislaturperioden stets 3 bezw. 5 Jahre gelegen haben."

Wenn sodann gesagt wird, es sei nicht berechtigt, „die Auslegung, welche Art. 73 der VerfUrk. in Preußen erfahren

[1]) Arndt, Pr. Jahrb. 1903 S. 438.

[2]) v. Rönne, Pr. Staatsr. S. 306 Anm., Dtsch. Staatsr. S. 253 Anm.; Perels u. a.

[3]) Archiv XIX S. 13.

hat, ohne weiteres als rechtsverbindlich für das Reich anzusehen“, [1]) so kann demgegenüber nur darauf hingewiesen werden, daß man diesen Analogieschluß auch gar nicht „ohne weiteres“ gezogen hat, sondern nur deswegen, weil gute Gründe für ihn sprechen, insbesondere weil aus den Verhandlungen des verfassungsberatenden Reichstags von 1867 klar hervorgeht, daß man die preußische Berechnung der Legislaturperiode übernehmen wollte, wie dies oben ausführlich dargelegt worden ist. Insofern kann allerdings — trotz der entgegenstehenden Meinung v. Rönnes[2]) u. a. — „aus der Praxis und den Präzedenzfällen in Preußen“ ein „Schluß auf die Auslegung des Art. 24 der Reichsverfassung gezogen werden“, wie dies Metzel[3]) mit Recht annimmt.

Als Beweis dafür, daß auch die Reichsregierung die Legislaturperiode vom Eröffnungs-, nicht vom Wahltage berechnet, ist oben besonders die Thronrede vom 6. 12. 1898 aufgeführt worden. Perels[4]) sucht diese Beweisführung dadurch zu entkräften, daß er in dem zitierten Passus bloß eine nachlässige Ausdrucksweise sehen will. Ebenso meint K. Herrfurth,[5]) „es könne sich hier nur um eine zufällige irreführende Ausdrucksform handeln“. Von einer nachlässigen oder irreführenden Ausdrucksweise kann man aber doch wohl nur dann reden, wenn sich neben der angeblich falschen Meinung auch die, welche man für die richtige hält, irgendwie herauslesen läßt. Dies ist aber hier nicht der Fall. Wenn am 6. 12. von der „bevorstehenden Legislaturperiode“

---

[1]) Laband, Dtsch. Juristenztg. 1902 S. 489.

[2]) Dtsch. Staatsr. S. 253 Anm.

[3]) S. 175 Anm. zu Art. 24 d. Reichsverf.

[4]) Arch. XIX S. 21 Anm. 48.

[5]) S. 29.

gesprochen wird, während die Wahlen bereits ein halbes Jahr vorher stattgefunden hatten, so kann dies gar keinen andern Sinn haben als den, daß die Legislaturperiode erst jetzt beginnen soll. Eine solche Ausdrucksweise ist mit der Annahme, daß die Legislaturperiode schon mit dem Wahltage begonnen habe, absolut unvereinbar. Perels scheint auch selbst einzusehen, daß sich der Wortlaut einer Thronrede, also eines Aktes der verbündeten Regierungen, ganz so leichter Hand doch nicht abtun läßt, denn er fügt (a. a. O.) sogleich ein zweites Gegenargument hinzu, indem er sagt: „Wollte man ihn (nämlich den Schlußsatz der Thronrede) als den Ausdruck einer Rechtsauffassung betrachten, so würde die Legislaturperiode nicht mit, sondern erst nach der Eröffnungssitzung beginnen." Diese Argumentation könnte man zwar als Silbenstecherei und offensichtlichen Sophismus einfach beiseite lassen; aber sie ist außerdem noch nicht einmal richtig. Wenn man schlechtweg von einer „bevorstehenden Legislaturperiode" spricht, so sagt man über den Zeitpunkt des Beginns der Legislaturperiode nichts weiter aus, als daß er nicht in der Vergangenheit, sondern in der Zukunft liegt. Es kann aber auch bereits der allernächste Moment sein: die Legislaturperiode kann ganz unmittelbar bevorstehen. Und dies ist in der Tat der Fall. In den stenographischen Berichten[1]) heißt es: „Nach Verlesung der Thronrede trat der Reichskanzler vor den Thron und erklärte den Reichstag für eröffnet." Damit begann die Legislaturperiode. Nachdem der Kaiser den Weißen Saal verlassen hatte, war die Eröffnungssitzung beendet. Darauf fand an demselben 6. 12. noch die 1. Sitzung der Legislaturperiode statt, welche um 2 Uhr

[1]) 1898-1900 Bd. 1 S. 4.

17 Min. eröffnet wurde. Die Eröffnungserklärung des Reichskanzlers war um 12 Uhr erfolgt, unmittelbar nach Verlesung der Thronrede durch den Kaiser. — Was es nun heißen soll, wenn Perels (a. a. O.) hervorhebt, nach dem Wortlaut der Thronrede „würde die Legislaturperiode nicht mit, sondern erst nach der Eröffnungssitzung beginnen, ist darnach unerfindlich, denn selbst wenn diese Behauptung richtig wäre, wäre es doch gänzlich gleichgültig, ob die Legislaturperiode nun um 12 Uhr oder einige Minuten nach 12 Uhr oder etwa erst um 2 Uhr 17 Min. begonnen hat, da es sich doch nur um den einen Tag, den 6. Dezember, handeln kann.

K. Herrfurth (a. a. O.) meint ferner, Arndt, der diese Thronrede vom 6. 12. 1898 als Beweis für seine Ansicht anführt, „übersehe hierbei", daß es in dieser am Anfang heißt: „Bei dem Beginn einer neuen Legislaturperiode", „eine Fassung, ... gegen welche auch Arndt keine Ausstellungen zu machen hat". In der Tat ist auch nicht ersichtlich, welche Ausstellungen man hiergegen machen sollte. Diese Fassung steht ja, ebenso wie der Schlußsatz der Thronrede, mit der Ansicht, daß die Legislaturperiode erst mit dem Eröffnungstage beginnt, im vollsten Einklange, während sie sich mit der Auffassung, daß die Legislaturperiode schon mit dem Wahltage begonnen hätte, kaum vereinigen ließe. K. Herrfurth selbst läßt jegliche Begründung, inwiefern jene Fassung gegen die von Arndt und z. B. auch hier vertretene Ansicht über die Berechnung der Legislaturperiode sprechen soll, vermissen.

Nachdem im vorstehenden versucht worden ist, die Einwendungen zu entkräften, welche von der Gegenseite gegen die Beweismomente für die hier vertretene Ansicht, daß die Legislaturperiode mit dem Tage des ersten Zusammentritts des Abgeordnetenhauses bezw. des Reichstags beginnt, er-

hoben worden sind, müssen nun die selbständigen Gründe, welche für die Ansicht, daß die Legislaturperiode mit dem Wahltage beginne, vorgebracht werden, einer genauen Kritik unterzogen werden.

„Sobald die gleichzeitigen neuen Wahlen stattgefunden haben," sagt v. Rönne,[1]) „bilden die Neugewählten das Haus der Abgeordneten. Deshalb muß auch angenommen werden, daß der Tag der allgemeinen Wahlen . . . den Anfangspunkt der jedesmaligen Legislaturperiode bildet." Der erstere Satz stellt aber eine völlig unbewiesene Behauptung auf. „Die im November gewählten Stadtverordneten bilden erst im folgenden Jahre die Stadtverordnetenversammlung, die im März gewählten Gemeindevertreter erst im April die Gemeindeversammlung, der im Oktober bezw. November gewählte Präsident der Nordamerikanischen Union erhält Namen und Rechte eines solchen erst am 4. März des folgenden Jahres."[2]) Ebenso ist „ein Haus der Abgeordneten als politische Körperschaft nicht schon vorhanden nach erfolgter Wahl, sondern erst mit dem auf Grund der königlichen Berufung stattfindenden Zusammentritt der Abgeordneten."[3]) Bis dahin sind die Gewählten nur designierte Mitglieder eines erst durch einen weiteren Akt, nämlich den der Zusammenberufung, existent werdenden Parlaments. Oder, wie Rossi[4]) sich ausdrückt: „Jusque là (nämlich: jusqu' au moment, où une Chambre s'est constituée) il y a des éléments d'un corps, mais pas le corps lui-même."

„Das Mandat", sagt v. Rönne[5]) „wird verliehen durch

---

[1]) Staatsr. d. Pr. Mon. S. 305 Anm. 2.

[2]) Arndt, Pr. Jahrb. 1903 S. 458.

[3]) Bornhak S. 392.

[4]) Cours de droit constitutionnel P. IV p. 45 suiv.

[5]) Preuß. Staatsr. S. 306 Anm.

die Wahl, darum muß es auch vom Wahltage an als rechtlich vorhanden angenommen werden.“ [1]) Warum sollte aber nicht für den Beginn der Ausübung des Mandats [2]) ein bestimmter späterer Termin im voraus festgesetzt werden können? Ein Mandat kann doch auch so gegeben werden, daß es erst von einem späteren Tage ab wirksam wird, wie das des Präsidenten der Vereinigten Staaten usw. Das durch die Wahl übertragene Mandat der Reichs- und Landtagsabgeordneten aber kann gar nicht schon durch die Wahl erworben werden, denn „die Entstehung des Abgeordnetenmandats ist nicht die Folge eines einseitigen Rechtsaktes, der Wahl; sie vollzieht sich vielmehr im Wege eines zweiseitigen Rechtsgeschäfts, das (ähnlich den Elementen eines zivilrechtlichen Vertrages) aus Angebot und Annahme besteht. Da nun . . . eine . . . Pflicht zur Annahme der Wahl nicht besteht, so muß zur Begründung des Mandats der Wahl der korrelate Akt der Annahme folgen. Ehe letztere geschehen ist, besteht das Mandat nicht.“ [3]) Die vielfach übliche vorherige Bereiterklärung besitzt lediglich eine tatsächliche, politische Bedeutung, ohne eine rechtliche Verpflichtung zu begründen. — „Die Annahme der Wahl muß nun aber keineswegs Zug um Zug“ erfolgen. Es ist vielmehr . . . dem Gewählten eine Überlegungsfrist gewährt“,[4]) die reichsrechtlich auf acht Tage festgesetzt ist. Das Wahlreglement vom 28. 5. 1870 bestimmt in Art. 33: „Der Gewählte ist von der auf ihn gefallenen Wahl durch den Wahlkommissar in Kenntnis zu setzen, und

---

[1]) Ebenso Müller, Annalen 1902 S. 726.

[2]) Darüber, daß es sich nicht um ein Mandat im privatrechtlichen Sinne handelt, herrscht nur noch eine Meinung.

[3]) De Jonge, Annalen 1888 S. 671.

[4]) De Jonge a. a. O.

zur Erklärung über die Annahme derselben, sowie zum Nachweise, daß er nach § 4 des Gesetzes wählbar ist, aufzufordern. Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen acht Tagen von der Zustellung der Benachrichtigung gilt als Ablehnung.“ Die Ermittelung des Wahlergebnisses erfolgt nach § 26 des Wahlreglements am vierten Tage nach dem Wahltermin. Wenn also die Zustellung der Benachrichtigung noch am selben Tage bewirkt wird, so fällt der Endtermin der Deliberationsfrist auf den zwölften Tag nach dem Wahltermin. „Allerdings wird die Annahmeerklärung meist vor diesem Endtermin abgegeben, ... allein die Institution der achttägigen Deliberationsfrist als solche, als objektiver Rechtssatz, besteht unabhängig von jenen konkreten Handlungen und Fristabkürzungen in . . . sämtlichen Einzelfällen.“ [1]) Also wird das Abgeordnetenmandat nicht schon durch die Wahl erworben, sondern erst durch die Annahme der Wahl, die erst zwölf Tage nach dem Wahltermin zu erfolgen braucht. Dies ist wohl der beste Beweis, daß es gänzlich unmöglich ist, zu behaupten, das Abgeordnetenhaus oder der Reichstag sei schon mit der Wahl existent geworden.

Dazu kommt noch ein weiteres. Es kann ja vorkommen, daß in fast allen Wahlbezirken Stichwahlen vorgenommen werden müssen. Dann sind keine Gewählten vorhanden, und die Regierung ist gar nicht in der Lage, sofort nach der Wahl das Parlament einzuberufen. Wie kann man da noch behaupten, das Parlament sei bereits am Wahltage existent geworden!

Aber auch abgesehen davon spricht die Logik unbedingt

---

[1]) De Jonge a. a. O.

dafür, daß ein Parlament, das nicht von selbst zusammentreten kann, bis zum Zusammentritt auch keine legislative Körperschaft darstellt, bis dahin also noch nicht „existent“ ist. „Der Gewählte soll fünf Jahre Volksvertreter sein; diese fünf Jahre beginnen (im Zweifel) doch erst, wenn er seine Funktion ausüben kann.“[1]) So ist es auch dem belgisch-französischen Recht unzweifelhaft, daß „une Chambre n'existe régulièrement qu'à partir du moment, où elle s'est constituée.“

Laband[2]) meint, „ein Blick auf die deutschen Landesverfassungen und Wahlgesetze“ zeige, daß diese die Dauer der Landtagsmitgliedschaft, soweit diese eine periodische ist, „ausnahmslos“ nach dem Zeitpunkt der Wahl, nicht nach dem des ersten Zusammentretens bestimme. Das zeigt vielleicht „ein Blick“, aber eine genauere Durchsicht der Verfassungen und Wahlgesetze lehrt das Gegenteil. Die hannoversche Verfassung vom 6. 8. 1847 § 105, vom 5. 9. 1848 § 57 Satz 1 lautet: „Der Landtag dauert 6 Jahre, vom Tage der Eröffnung an gerechnet.“ Das weimarische Gesetz vom 6. 4. 1842 § 69 lautet: „Die Amtsdauer eines jeden Landtagsabgeordneten beginnt regelmäßig mit dem nach der Wahl zusammentretenden ordentlichen Landtage und dauert bis zum Zusammentritt des auf jene Wahl folgenden zweiten Landtags, so daß die Amtsdauer eine Etatsperiode beträgt.“ Das meiningensche Gesetz vom 25. 6. 1853 Art. 17 lautet: „Das Amt eines jeden Abgeordneten erlischt mit Ablauf der von der Eröffnung der ersten Ständeversammlung zu berechnenden Frist von 6 Jahren, für welche er gewählt ist.“ Das revidierte Staatsgrundgesetz für das Großherzogtum Oldenburg

---

[1]) Arndt, Preuß. Jahrbuch 1903 S. 459.

[2]) Dtsch. JurZtg. 1902 S. 490.

vom 22. 11. 1852 Art. 145 § 2 lautet: „Die dreijährige Wahlperiode wird von Eröffnung des einen ordentlichen Landtags bis zur Eröffnung des folgenden ordentlichen Landtags gerechnet.“ [1]) Das mag genügen, um die zitierte Behauptung Labands zu widerlegen.

Ja einzelne Landesverfassungen sprechen sogar deutlich jenen Grundsatz aus, den Laband bekämpft, daß nämlich der Landtag nicht schon durch die Wahl, sondern erst durch den Zusammentritt der Gewählten existent werde. Obwohl hierauf bisher noch nicht aufmerksam gemacht wurde, dürfte es doch nicht unwichtig sein, darauf hinzuweisen, zumal Laband (wie v. Rönne und die übrigen Vertreter der Ansicht, daß die Legislaturperiode mit dem Wahltage beginne) diese in erster Linie darauf stützen, daß ein Parlament schon durch die Wahl existent werde. Nun sagt aber z. B. das revidierte Grundgesetz über die Verfassung des Großherzogtums Sachsen-Weimar-Eisenach vom 15. 10. 1850 in § 5: „Die Versammlung der auf verfassungsmäßige Weise erwählten Landtagsabgeordneten bildet den Landtag.“ [2]) Also nicht schon die Gewählten bilden gleich nach der Wahl den Landtag, sondern erst dadurch, daß die Gewählten auf die Einberufungsorder des Landesherrn hin sich versammeln, wird der Landtag als solcher existent. Wenn möglich noch deutlicher drückt denselben Gedanken das Grundgesetz für die vereinigte landschaftliche Verfassung des Herzogtums Sachsen-Meiningen vom 23. 8. 1829 § 89 aus, wo es heißt: „Die auf landesherrliche Einberufung zusammentretenden Stände bilden den Landtag.“ [3]) Das kann kaum anders verstanden

[1]) Bei Stoerk S. 316.

[2]) Bei Stoerk S. 279.

[3]) Stoerk S. 379.

werden, als daß bis zum Zusammentritt ein Landtag als solcher noch nicht existiert und erst durch den Zusammentritt existent wird.

v. Rönne[1]) und ihm folgend Schulze[2]) meinen, allein die Ansicht, daß die Legislaturperiode mit dem Wahltage beginne, entspräche „dem Geist der Verfassung". Dem sei nur eine Bemerkung von Schwartz,[3]) also einem Vertreter derselben Ansicht wie der Schulzes und v. Rönnes, entgegengestellt, daß „aus dem ‚Geiste der Verfassung' herauszuargumentieren, ein trügerisches Verfahren ist, weil nur zu leicht dem Geist der Verfassung der eigene Geist untergeschoben wird."

v. Rönne[4]) weist ferner darauf hin, daß in § 28 der Verordnung über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur Zweiten Kammer vom 30. 5. 1849 die gleichzeitige Wahl der Abgeordneten im ganzen Lande festgesetzt wird. Auch Schulze[5]) und Schwartz[6]) meinen, daß wesentlich mit aus dem Grunde, einen einheitlichen Anfangstermin der Legislaturperiode für alle Mitglieder festzusetzen, vorgeschrieben sei, daß die Abgeordnetenwahlen im ganzen Lande an demselben Tage stattfinden müssen. Ebenso beruft sich Thudichum,[7]) der die Legislaturperiode des Norddeutschen Reichstages (ebenso wie v. Rönne die des preuß. Abgeordnetenhauses) „von dem Tage der allgemeinen Wahl der Ab-

---

[1]) Pr. Staatsr. S. 306 Anm.; Dtsch. Staatsr. S. 253 Anm.

[2]) Pr. Staatsr. S. 591 Anm. 1.

[3]) VerfUrk. f. d. Pr. Staat S. 223 Anm. B zu Art. 73.

[4]) Pr. Staatsr. S. 305 Anm.

[5]) a. a. O. S. 590.

[6]) a. a. O.

[7]) VerfRecht d. Nordd. Bds. S. 160 u. Anm. 2 daselbst.

geordneten“ rechnet, auf § 14 des Wahlgesetzes für den Reichstag des Nordd. Bundes vom 31. 5. 1869,[1]) welcher lautet: „Die allgemeinen Wahlen sind im ganzen Bundesgebiete an dem von dem Bundespräsidium bestimmten Tage vorzunehmen.“ Es ist aber nirgends ausgesprochen, daß dieser eine Wahltag den Beginn der Legislaturperiode ausdrücken soll. Auch bei der entsprechenden Vorschrift des Reichswahlgesetzes vom 12. 4. 1849, „daß die Wahlen im ganzen Umfang des Reiches an einem und demselben Tage stattfinden sollen,“[2]) ist dieser Grund nicht angegeben. Über den Zweck dieser Bestimmung äußerte sich der von Waitz verfaßte Bericht des Verfassungsausschusses der Frankfurter Nationalversammlung[3]): „Die Maßregel ist nach dem Vorbilde anderer Staaten getroffen, und sie soll dazu dienen, um Wahlumtrieben möglichst entgegenzutreten,“ indem „alle zu gleicher Zeit in jedem Distrikte beschäftigt“ werden; „außerdem aber wird es die hohe Wichtigkeit des Wahlaktes nur mehr hervorheben, wenn ein Tag alle Wähler der deutschen Nation zu demselben Geschäfte ruft, wenn eine Stunde die Entscheidung über die Zusammensetzung des Volkshauses herbeiführt.“ Davon, daß der einheitliche Wahltag den Beginn der Legislaturperiode darstellen solle, ist aber kein Wort zu finden. — Offenbar wollte die Nationalversammlung, daß hierfür der Tag der Zusammenberufung entscheidend sein sollte, denn dieser sollte durch Reichsgesetz (und nur bis zum Erlaß eines solchen durch den Kaiser) festgesetzt werden.[4])

---

[1]) Abgedr. z. B. bei Binding, Dtsch. Staatsgrundges. I S. 218.

[2]) Wigard, Sten. Ber. Bd. 7 S. 5229.

[3]) a. a. O.

[4]) Sten. Ber. Bd. 5 S. 3801; Entw.: „Der Reichstag“ Art. 6 § 20, wozu auch die „Minoritätserachten“ III und IV zu vergleichen sind.

Auch Engel[1]) betont mit Recht, daß der allgemeine und gleiche Wahltag aus anderen Gründen vorgesehen ist, nämlich: „erstens um die Wahlbewegung in feste Grenzen zu bannen, da sonst die führenden Kräfte immer von neuem frei würden, zweitens aus allgemeinen Verwaltungsgesichtspunkten, und endlich um der Einheitlichkeit der Wahlen willen."

Daß der durch § 28 des Wahlgesetzes vom 30. 5. 1849 vorgeschriebene einheitliche Wahltag für die Wahlen der Abgeordneten durch die Wahlmänner kein Beweis dafür ist, daß dadurch der Beginn der Legislaturperiode bezeichnet werden sollte, ergibt sich auch daraus, daß in § 17 desselben Wahlgesetzes auch für die Wahlen der Wahlmänner durch die Urwähler ein und derselbe Tag festgesetzt wird. Mit demselben Rechte könnte man also behaupten, dieser Tag bezeichne den Beginn der Legislaturperiode, — eine Behauptung, die aber bisher noch von niemandem aufgestellt worden ist.

„Daß das Abgeordnetenhaus", sagt Schwartz,[2]) „schon vor seinem ersten Zusammentreten, also vom Wahltage an existiert, geht schon hervor aus der ... Befugnis der Krone, ein neugewähltes Abgeordnetenhaus vor seinem ersten Zusammentreten aufzulösen." Darauf weist auch Anschütz[3]) hin, ebenso Müller.[4]) Dieser Grund kann indessen deswegen nicht als Beweis gelten, weil dieses behauptete Recht der Krone, das Parlament schon vor seinem ersten Zusammentritt aufzulösen, gar nicht zweifelsfrei anerkannt ist, sondern noch heute den Gegenstand einer Streitfrage unter den Staats-

---

[1]) S. 45.

[2]) S. 223.

[3]) Pr VerwBl. Bd. 19 S. 158.

[4]) Annalen 1902 S. 725 f.

rechtslehrern bildet. Arndt[1]) und ebenso Bornhak[2]) bestreiten jenes Recht der Krone. Aber selbst einer der Hauptvertreter der Ansicht, daß die Legislaturperiode vom Wahltage beginne, v. Rönne, folgerte dasselbe „aus dem Zwecke der Auflösung, indem dabei von der Voraussetzung ausgegangen wird, daß die Kammer durch ihre bisherige Tätigkeit den Beweis geliefert haben müsse, daß bei ihrer jetzigen Zusammensetzung eine für den Staat ersprießliche Wirksamkeit nicht zu erwarten sei".[3]) Derselben Ansicht ist auch Posener.[4]) Sie widersprechen sich also selbst, denn wenn das Parlament schon vom Tage der allgemeinen Wahlen an existiert, so ist nicht einzusehen, warum es nicht auch schon von diesem Tage an aufgelöst werden kann.[5]) Außerdem wird in Art. 24 der Reichsverfassung von der Auflösung des Reichstags „während der Legislaturperiode" gesprochen; wenn aber die Legislaturperiode mit dem Wahltage begänne, so könnte „während der Legislaturperiode" nicht heißen „vom Zusammentritt an".

Ganz außer Zweifel steht es nach französisch-belgischem

---

[1]) VerfUrk. f. d. Pr. Staat S. 199; Annalen 1903 S. 727, 738 f.

[2]) S. 392.

[3]) Pr. Staatsr. 4. Aufl. S. 285 Anm. 5 (anders Zorn i. d. 5. Aufl. v. Rönnes Staatsr. S. 355). Ein Irrtum liegt offenbar vor, wenn Engel (S. 53) behauptet, Zorn vertrete im Gegensatz zu v. Rönne die Ansicht, „daß ein noch nicht berufenes Parlament nicht aufgelöst werden kann". In Wirklichkeit ist dies gerade die Ansicht v. Rönnes, während Zorn sich auf den entgegengesetzten Standpunkt stellt.

[4]) Verf. d. Dtsch. Reiches S. 100.

[5]) Denn das Auflösungsrecht der Krone ist völlig unbeschränkt, mithin „erscheint die Auflösung zulässig, sobald die Volksvertretung als solche ins Leben getreten ist". (Perels, Arch. f. öffentl. Recht Bd. 19 S. 31.)

Rechte, daß ein Parlament vor seinem ersten Zusammentreten nicht aufgelöst werden kann. Als Karl X. die auf den 3. 8. 1830 einberufene Deputiertenkammer einige Tage vorher, am 26. 7., also noch ehe sie zusammengetreten war, auflöste, erschien am Tage darauf der von Thiers verfaßte Protest dagegen. Thonissen[1]) vertritt mit Nachdruck die Ansicht, daß eine Kammer nicht aufgelöst werden kann, bevor sie sich konstituiert hat. „Une telle dissolution serait évidemment irrégulière." Die Konstitution, so fährt er fort, sagt nicht, daß der König die Wahlen annullieren kann; sie gibt ihm nur das Recht, die Kammern aufzulösen; eine Kammer wird aber erst existent in dem Augenblick, wo sie sich konstituiert hat. Die gleiche Ansicht, daß eine Kammer vor ihrer Konstituierung nicht besteht und daher auch nicht aufgelöst werden kann, teilen Beltgens,[2]) welcher sich dahin ausspricht, daß „la Chambre ne peut être dissoute avant d'avoir été régulièrement constituée", sowie Giron.[3]) Daß Freiherr v. Stengel,[4]) ebenso wie umgekehrt v. Rönne, sich selbst widerspricht, wenn er einerseits die Existenz des Abgeordnetenhauses erst vom Zusammentritt an annimmt, andererseits aber die Auflösung desselben schon vor dem Zusammentritt für zulässig erachtet, wird von den Gegnern der hier vertretenen Auffassung[5]) mit Recht betont. Kon-

---

[1]) La const. belge annotée No. 323.

[2]) La constitution belge revisée, Anm. zu Art. 71 Nr. 6.

[3]) Le droit public de la Belg. p. 112. Daß dieser Satz von großer Bedeutung ist, weist Arndt (Annalen 1903 S. 738 f.) ausführlich nach. Im Rahmen des hier zu erörternden Themas ist indessen kein Anlaß vorhanden, näher darauf einzugehen.

[4]) Pr. Staatsr. S. 86.

[5]) Z. B. von Perels, Arch. Bd. 19 S. 30.

sequenterweise müßte sich v. Stengel vielmehr der Ansicht Arndts, Bornhaks und der belgisch-französischen Doktrin anschließen.

Gegenüber den Berufungen auf die Praxis, auf die Art und Weise, wie die Berechnung der Legislaturperiode tatsächlich gehandhabt worden sei, muß zunächst festgestellt werden, daß die Praxis einerseits zwar (von dem Falle des Jahres 1858 abgesehen) die Unrichtigkeit der Ansicht, daß die Legislaturperiode vom Wahltage zu berechnen sei, nicht bewiesen hat, daß sie aber andererseits die Unrichtigkeit der hier vertretenen Ansicht, daß die Legislaturperiode mit dem Eröffnungstage beginnt, gar nicht beweisen kann. Denn daß die gesetzlich festgelegte Dauer der Legislaturperiode nur eine Maximaldauer darstellt, wird allseitig zugegeben.[1]) Sie bedeutet nicht, daß das Parlament bis zum Ablauf der bestimmten Anzahl von Jahren zusammengehalten werden muß, sondern nur, daß es nicht länger zusammengehalten werden darf. Wenn man also auch wirklich weder das preußische Abgeordnetenhaus noch den deutschen Reichstag jemals über den Zeitpunkt der dritten bezw. fünften Wiederkehr des Wahltages zusammenbehalten hätte, so würde das noch nicht beweisen, daß man ihn nicht länger (nämlich bis zur 3. bezw. 5. Wiederkehr des Eröffnungstages) hätte zusammenbehalten dürfen. Daß man aber das preußische Abgeordnetenhaus im Jahre 1858 tatsächlich über den Zeitpunkt der 3. Wiederkehr des Wahltages (doch nicht über den der 3. Wiederkehr des Eröffnungstages) hinaus hat tagen lassen, ist bereits des näheren erwiesen worden. Wenn man es sonst nicht getan hat, so beweist das noch nicht, daß man

[1]) So auch Laband, Dtsch. JurZtg. 1902 S. 490 f.

nicht das Recht dazu gehabt hätte. Auch ohne daß eine staatsrechtliche Verpflichtung vorliegt, können Erwägungen politischer Natur eine Schließung spätestens 5 Jahre nach dem Wahltage geboten erscheinen lassen.

Aber, meint Perels,[1]) „in seiner 10. Legislaturperiode wurde der Reichstag erstmalig auf den 6. 12. 1898, in seiner 11. erstmalig schon auf den 3. 12. 1903 ... berufen". „Dies hätte nicht geschehen können, wenn die 10. Legislaturperiode am 6. 12. 1898 begonnen hätte." Auch dies ist nicht richtig. „Die Annahme, daß die Legislaturperiode des alten Reichstags am 6. 12. 1898 begonnen hat, steht der Einberufung des neuen auf den 3. 12. keineswegs entgegen."[2]) Wenn es heißt: „Die Legislaturperiode dauert 5 Jahre", so bedeutet das nur, daß das Parlament spätestens 5 Jahre nach der Eröffnung geschlossen sein muß, nicht aber, daß nicht vor Ablauf der 5 Jahre das neue Parlament zusammentreten darf. Auch wenn man die Legislaturperiode vom Wahltage berechnen wollte, würde der Satz „die Legislaturperiode dauert 5 Jahre" nur bedeuten, daß das Parlament spätestens 5 Jahre nach dem Wahltage geschlossen sein müßte, nicht aber, daß nicht vor Ablauf der 5 Jahre die Neuwahlen stattfinden dürften.

So fanden auch z. B. die Wahlen für die 8. Legislaturperiode des Reichstags am 21. 2. 1887, die Wahlen für die 9. Legislaturperiode aber schon am 20. 2. 1890 statt. Ebenso fanden die Landtagswahlen am 7. 11. 1893 und am 3. 11. 1898 statt. Dies wäre verfassungswidrig gewesen, wenn man Art. 73 der PrVerfUrk. und Art. 24 der Reichsverfassung so verstehen wollte, daß nicht vor Ablauf der vom Wahltage

[1]) Arch. 19 S. 19 f.

[2]) Arndt, Tägl. Rundschau 1903 Nr. 562.

zu berechnenden vollen 5 Jahre die Neuwahlen stattfinden dürften.

Die 5jährige Dauer der Legislaturperiode stellt auf jeden Fall nur eine Maximalzeit dar. Abgekürzt kann diese Frist stets werden. Müßten die 5 Jahre stets ganz abgelaufen sein, so würden sich die Wahlen und die Neueröffnung immer weiter von Jahr zu Jahr hinausschieben; in Preußen würde die im Art. 76 der PrVerfUrk. bestimmte Frist für die Einberufung bald nicht mehr eingehalten, und in Preußen wie im Reich der Etat nicht rechtzeitig erledigt werden können.[1])

Es ist daher auch nicht möglich, Art. 75 der PrVerfUrk., welcher bestimmt, daß die Kammern „nach Ablauf ihrer Legislaturperiode" neu gewählt werden, so aufzufassen, daß erst volle 5 Jahre vom Beginn der Legislaturperiode an abgelaufen sein müßten, ehe die Neuwahlen stattfinden können. Vielmehr muß die Legislaturperiode im Sinne dieses Artikels bereits als beendet gelten, „wenn alle in der letzten Session zu erledigenden Geschäfte . . . erledigt sind".[2]) So sieht auch Bornhak[3]) „die rechtliche Bedeutung der Schließung darin, daß mit ihr die beiden Häuser des Landtags aufhören als politische Körperschaften zu bestehen", da „mit dem Augenblick der Schließung nur noch einzelne Volksvertreter, aber kein Landtag" mehr vorhanden ist. So läßt auch Bock[4]) die Legislaturperiode mit der Schlußsitzung endigen.

Auch nach englischem Recht bedeutet die Bemessung der Legislaturperiode auf eine bestimmte Anzahl von Jahren nur „the utmost extent of time", „nicht die regelmäßige und

[1]) Arndt, Kreuzztg. 1904 Nr. 3; Pr. Jahrb. 1903 S. 455.

[2]) Arndt, Pr. Jahrb. 1903 S. 455.

[3]) S. 410 f.

[4]) Deutsch. Staatsr. S. 128.

nicht die wirkliche Ausdehnung der Legislaturperiode, sondern nur deren längstmögliche Ausdehnung"; die ausnahmlose Regel ist, daß die Legislaturperiode vorher durch königlichen Akt beendet wird.[1]) So heißt es z. B. bei Blackstone[2]): „The utmost extent of time, that the parliament was allowed to sit by the statute 6 W. & M.[3]) c. 2, was three years ... By the statute 1 Geo. 1, st. 2 c. 38 ... this term was prolonged to seven years." Das Parlament, so heißt es weiter, muß spätestens nach Schluß des 7. Jahres aufhören (expire), wenn es nicht früher (not sooner) durch die königliche Prärogative sein Ende gefunden hat.

Das gleiche gilt für das französisch-belgische Recht. Auch dort können nach dem Tage, an dem die Deputiertenkammer geschlossen ist, ohne weiteres Neuwahlen vorgenommen werden. So hatten im Jahre 1877 die Wahlen am 14. 10. stattgefunden; die Wahlperiode lief also bis zum 14. 10. 1881; trotzdem fanden (ohne vorherige Auflösung) die Neuwahlen schon am 21. 8. 1881 statt. Ja, Lebon[4]) bezeugt sogar, daß „die allgemeinen Wahlen zu normalen Zeiten binnen 60 Tagen vor Ablauf der Vollmachten der Kammer stattfinden müssen".

So muß auch für Preußen und ebenso für das Deutsche Reich angenommen werden, daß die Legislaturperiode abgelaufen ist, wenn die Exekutive das Parlament geschlossen hat. Der Zweck des Art. 75 der PrVerfUrk. war nur der, „das Verbot von Partial-, das Gebot von Integralerneuerung" aus-

---

[1]) Arndt, Annalen 1903 S. 725.

[2]) Commentaries on the Laws of England vol. 1 p. 189.

[3]) Gleich: William and Mary (sog. triennial act).

[4]) Staatsr. d. franz. Republik S. 65.

zusprechen.[1]) Nach Art. 51 der const. belge werden die Kammern alle 2 Jahre zur Hälfte erneuert. Das gleiche plante der Regierungsentwurf vom 20. 5. 1848. Die Fassung des Art. 75 der PrVerfUrk. sollte nun demgegenüber feststellen, daß nicht während der Legislaturperiode Teilwahlen stattfinden sollen, sondern daß „nach Ablauf der Legislaturperiode" die Kammern vollständig neugewählt werden sollten. Nur deswegen verbot man Wahlen „während der Legislaturperiode" und ließ nur solche „nach Ablauf der Legislaturperiode" zu. Eine andere Auslegung des Art. 75 würde zu unmöglichen Resultaten führen. Nach der PrVerfUrk. vom 31. 1. 1850 Art. 76 sollte der Landtag jedesmal im November eröffnet werden, die Legislaturperiode im November beginnen; wenn die nächsten Wahlen erst nach dem Eröffnungstage im November hätten stattfinden dürfen, so wäre man bald in den Dezember hineingekommen usw.[2]) Auch wenn man die Legislaturperiode vom Wahltage berechnen würde, so würden sich auch dann bald dieselben Unzuträglichkeiten herausstellen, wenn die Neuwahlen immer erst nach Ablauf von vollen 5 Jahren seit dem letzten Wahltage stattfinden dürften; auch dann würde es bald nicht mehr möglich sein, die Bestimmung des Art. 76 der PrVerfUrk. zu beobachten. Darum hat man auch in der Tat nicht immer volle 5 Jahre von einer Wahl bis zur nächsten gewartet, sondern z. B., nachdem 1893 am 7. 11. gewählt worden war, 1898 den 3. 11. als Wahltag angesetzt. Würden Wahlen erst nach Ablauf der vollen 5 Jahre statthaft sein, und diese mit dem Wahltage beginnen, so wären die Wahlen am 3. 11. 1898 innerhalb der Legislatur-

---

[1]) Arndt, Annalen 1903 S. 732.

[2]) Arndt, Pr. Jahrb. 1903 S. 455.

periode erfolgt und gemäß Art. 75 der PrVerfUrk. verfassungswidrig gewesen.[1]) Auch Robert v. Mohl[2]) erkennt an, daß die Vornahme von Neuwahlen schon vor dem vollständigen Ablauf der Wahlperiode zulässig sei.

Daß, soweit die Legislaturperioden nicht durch Auflösung verkürzt wurden, „die Termine der Neuwahlen für den Reichstag stets unmittelbar 3 bezw. 5 Jahre nach dem letzten allgemeinen Wahltage angesetzt" wurden,[3]) ist also erstens nicht ganz zutreffend und zweitens für die Berechnung der Legislaturperiode ohne Belang, denn soweit dies geschah, hatte es andere, rein politische Gründe und beweist für unsere Frage gar nichts. Denn es ist selbst von dem Standpunkte aus, daß die Legislaturperiode mit dem Wahltage beginnt, eine ungenaue Auffassung des Art. 24 der Reichsverf., wenn man diesen[4]) so versteht, daß alle 5 Jahre neu gewählt werden muß. Art. 24 der Reichsverfassung setzt nur eine Maximalzeit für die Dauer des Reichstags, nicht aber eine Minimalzeit für den Zwischenraum zwischen je zwei Reichstagswahlen fest. So wenig aber die oben erwähnte Praxis der Reichsregierung durch die Ansicht, daß die Legislaturperiode mit dem Wahltage beginne, bedingt wird, so wenig steht sie mit der entgegengesetzten hier vertretenen Ansicht in Widerspruch. Man kann sehr wohl in annähernd genau 5jährigen Zwischenräumen die Wahlen vornehmen und gleichwohl die Legislaturperiode erst vom Zusammentritt der Gewählten berechnen.

---

[1]) Kreuzztg. 1902 Nr. 608 (Arndt).

[2]) Württ. Staatsr. 1 S. 559.

[3]) Perels, Arch. 19 S. 19; Müller, Annalen 1902 S. 726.

[4]) Wie z. B. Riedel, Die Reichsverf-Urk. S. 33.

Außerdem aber hat allerdings jene die Regel bildende Praxis verschiedentlich Ausnahmen erlitten. Einmal wurden, wie bereits erwähnt, die Neuwahlen auf einen Tag vor Ablauf von 3 Jahren seit dem letzten allgemeinen Wahltage (20. 2. 1890) anberaumt. Umgekehrt erfolgte die Wahl des Jahres 1881 erst am 27. 10., obwohl die vorhergehende Wahl am 30. 7. 1878 stattgefunden hatte. Daß die Session von 1881 bereits am 15. 6. ihr Ende erreichte, beweist keineswegs, daß die Regierung „nicht das Recht in Anspruch nahm", den am 30. 7. 1878 gewählten Reichstag auch noch nach dem 30. 7. 1881 tagen zu lassen,[1]) sondern diese Tatsache beweist nur, daß die Regierung von diesem Rechte keinen Gebrauch machen wollte. Hätte man an einer längeren Zusammenbehaltung des Reichstags ein Interesse gehabt, so hätte man ihn doch nicht schon am 15. 6. geschlossen, während es doch keinerlei Zweifel unterliegen konnte, daß man ihn jedenfalls bis zum 30. 7. zusammenbehalten konnte. Dieser Fall bildet übrigens auch nicht die „einzige" Ausnahme, wie Perels[2]) meint, von der sonst meist geübten Praxis, die Wahltermine unmittelbar 3 bezw. 5 Jahre nach dem letzten Wahltage anzusetzen. Ein gleicher Fall ereignete sich im Jahre 1871. Obwohl die durch das Gesetz vom 21. 7. 1870 bis zum 31. 12. 1870 verlängerte Legislaturperiode an diesem Tage ablief, fanden die Neuwahlen doch im März 1871 statt. Aber auch wenn diese Ausnahmen nicht beständen, so würde jene Praxis der Reichsregierung, wie schon erwähnt, für die Frage der Berechnung der Legislaturperiode trotzdem belanglos sein. Wenn die Legislaturperiode auf eine bestimmte

---

[1]) So Müller, Annalen 1902 S. 726.

[2]) Archiv 19 S. 19 Anm. 24.

Zeit bemessen ist, so wird es dadurch natürlich bedingt, daß „die Wahlen durchschnittlich nach Ablauf solcher Zeiträume stattfinden“,[1]) gleichgültig, ob die Legislaturperiode vom Wahltage selbst oder erst vom Eröffnungstage berechnet wird.

Wenn man aber, meint v. Rönne,[2]) den Eröffnungstag als maßgebend betrachten wollte, dann würde es „in erheblichem Umfange im Belieben der Staatsregierung liegen, den Beginn und den Ablauf des Mandats der Abgeordneten zu bestimmen.“ Auch Schulze[3]) und Schwartz[4]) machen geltend, daß es dann von der Staatsregierung abhinge, „durch Hinausschiebung der Einberufung die Wahlperiode beliebig zu verlängern.“ Gleicher Ansicht ist v. Jagemann.[5]) Nun, von der Möglichkeit einer „beliebig“ langen Hinausschiebung der Einberufung kann jedenfalls nicht die Rede sein, zumal in Preußen, wo durch Art. 76 der Verf-Urk. eine gesetzliche Frist für die Einberufung gesetzt ist, nämlich von Anfang November bis Mitte Januar. Wie bereits erwähnt wurde, war diese Frist in der Charte-Waldeck und in Art. 76 der Verf-Urk. vom 31. 1. 1850 sogar noch enger begrenzt, indem es dort geradezu hieß: „Die Kammern werden durch den König regelmäßig im Monat November jeden Jahres . . . einberufen.“ Für das Reich bestimmt Art. 13 der Reichsverf. allerdings nur, daß der Reichstag alljährlich berufen werden muß. Aber auch hier ist der Kaiser insofern nicht völlig frei in der Ausübung des Einberufungsrechtes, als Art. 69 Satz 2 der Reichsverf., welcher bestimmt, daß der Reichshaushalts-

[1]) Arndt, Annalen 1903 S. 741.

[2]) Pr. Staatsr. S. 306 Anm.

[3]) S. 591 Anm.

[4]) S. 222 f.

[5]) Die Dtsch. Reichsverf. S. 130.

etat vor Beginn des neuen Etatsjahres festgestellt sein muß, der Willkür eine Schranke setzt, und der Kaiser ferner im Falle der Auflösung des Reichstags an die in Art. 25 der Reichsverfassung vorgeschriebene Frist gebunden ist. Die Frist für das Zusammentreten ist in diesem Falle durch Art. 25 der Reichsverfassung in gleicher Weise gesetzlich begrenzt, wie die Frist für die Vornahme der Wahl. Für den Fall der Auflösung des Reichstags trifft also die Behauptung, daß die Ansicht, daß der Eröffnungstag maßgebend sei, die Festsetzung des Beginns der Legislaturperiode der Willkür der Regierung ausliefere, nicht zu.[1]) Das gleiche gilt für das preußische Abgeordnetenhaus, da für dieses durch Art. 51 Satz 3 der PrVerfUrk. im Falle der Auflösung dieselbe Frist für die Einberufung festgesetzt ist wie für den Reichstag durch Art. 25 der Reichsverfassung.

In den sonstigen Fällen aber stände es, auch wenn der Wahltag maßgebend wäre, im Belieben der Regierung, den Anfang der Legislaturperiode zu bestimmen, da nach § 14 des Reichtagswahlgesetzes die Bestimmung des Wahltages dem Kaiser überlassen ist. In Preußen setzt der Minister des Innern den Tag der allgemeinen Wahlen an. Er, nicht das Gesetz, würde bei Berechnung der Legislaturperiode vom Wahltage Beginn und Ende des Mandats bestimmen. Es ist also nicht richtig, daß „nur“ bei dieser Berechnungsart die Dauer der Legislaturperiode „einen festen gesetzlichen Anfang und Abschluß hat“.[2]) Die Bestimmung des Wahltages liegt vielmehr ganz ebenso in der Hand der Regierung wie die Festsetzung des Tages des ersten Zusammentritts,[3]) in Preußen

[1]) L. Herrfurth, Dtsch. JurZtg. 1898 S. 4.

[2]) Schulze S. 590 Anm. 1.

[3]) Arndt, Dtsch. JurZtg. 1902 S. 478.

sogar in weit höherem Grade; und wie oben gezeigt wurde, ersetzte gerade deswegen der Verfassungsentwurf der Nationalversammlung die „Wahlperiode" des Regierungsentwurfs durch die „Legislaturperiode", weil für diese, nicht aber für jene der Zeitpunkt des Beginns verfassungsmäßig festgelegt war. Begründeter erscheint jener Einwand für den Reichstag, wie besonders Müller[1]) und v. Jagemann[2]) hervorheben. Sicherlich ist es kein wünschenswerter Zustand, wenn die Regierung die Berufung eines im April gewählten Reichstages bis zum nächsten März hinausschieben kann, „weil es alsdann immer noch möglich wäre, eine Etatsbewilligung für das folgende Jahr von dem neu gewählten Reichstag zu erhalten". Doch dies ist ein Argument, das in einer politischen Zeitung[3]) wohl am Platze ist, aber keinen wissenschaftlichen Beweis ausmacht. Es handelt sich hierbei auf alle Fälle nur um ein Argument de lege ferenda, das als solches für die theoretische Beurteilung einer staatsrechtlichen Streitfrage nicht maßgebend sein kann. Den Ablauf des Mandats aber würde auch bei Annahme der Ansicht, daß die Legislaturperiode vom Wahltage beginne, schon deswegen nicht allein das Gesetz, sondern auch der Wille der Regierung bestimmen, weil diese den Reichstag, wann und so oft sie will, auflösen kann.[4])

Von nicht viel größerer Bedeutung ist der Hinweis auf die angeblichen praktischen Konsequenzen, welche die Annahme der hier vertretenen Ansicht nach sich ziehen würde. Schwartz[5]) macht im besonderen auf den Fall aufmerksam,

---

[1]) Annalen 1902 S. 727.

[2]) S. 130.

[3]) Freisinn. Ztg. vom 16. 7. 1902.

[4]) Arndt, Staatsr. S. 134.

[5]) S. 223.

daß ein Gewählter die bürgerlichen Ehrenrechte vor dem Zusammentritt des Reichstags verliert. Nach § 33 des StGB. bewirkt die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte den dauernden Verlust der aus öffentlichen Wahlen für den Verurteilten hervorgegangenen Rechte. Wenn nun jemandem, der zum Abgeordnetenhause erwählt ist, vor dem ersten Zusammentritt des Hauses die bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von 2 Jahren aberkannt werden, so würden, meint Schwartz,[1]) die rechtlichen Folgen verschiedene sein, je nachdem man die Legislaturperiode vom Wahl- oder vom Eröffnungstage berechnet. Nach der ersteren Ansicht würde der Betreffende sofort aufhören, Abgeordneter zu sein, „weil er es schon durch den Wahlakt geworden war"; nach der anderen Ansicht aber könnte er „nach Ablauf der 2 Jahre ohne weiteres in das Haus eintreten, weil er Abgeordneter erst nach Fällung des Urteils geworden und durch das Urteil nur behindert wäre, vor Ablauf der 2 Jahre seine Mitgliedschaft auszuüben (§ 34 Nr. 4 StGB.)". Diese Folgerung aber sei unzweifelhaft falsch, folglich sei auch die Ansicht falsch, auf Grund deren man zu dieser Folgerung käme, nämlich die Ansicht, daß die Legislaturperiode erst mit dem Eröffnungstage beginne.

Jene „Folgerung" beruht aber auf einem Mißverständnis. Die Abgeordneteneigenschaft wird selbstverständlich schon wenn auch nicht durch die Wahl, so doch „durch die rechtzeitige, vorbehaltlose und bedingungslose Annahmeerklärung, welche der Gewählte dem Wahlkommissar auf dessen amtliche Anzeige von der Wahl zugehen läßt",[2]) erworben. Das Abgeordnetenhaus aber wird erst durch den Zusammentritt

[1]) a. a. O.

[2]) Arndt, Annalen 1903 S. 738.

existent, denn von einer gesetzgebenden Körperschaft kann erst dann gesprochen werden, wenn sie imstande ist, eine legislative Tätigkeit zu entfalten. Wohl aber erwirbt der einzelne Abgeordnete schon mit der Wahl das Recht, von dem durch die Einberufungsorder bestimmten Tage ab als Mitglied des Abgeordnetenhauses tätig zu sein. Da also auch nach der Ansicht, daß die Legislaturperiode erst mit dem Eröffnungstage beginnt, die Abgeordneteneigenschaft schon durch die Wahl, bezw. durch die Annahme derselben erworben wird, so sind die „Folgerungen“ von Schwartz gänzlich unbegründet. Auch nach dieser Ansicht verliert vielmehr ein Gewählter, der vor dem Zusammentritt des Abgeordnetenhauses zu 2jährigem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte verurteilt wird, dauernd das für ihn aus der Wahl hervorgegangene Recht, als Mitglied des Abgeordnetenhauses einberufen zu werden, d. h. er hört sofort auf Abgeordneter zu sein. § 33 des StGB. kommt also genau in der gleichen Weise zu Anwendung, wenn man sich dieser oder jener Ansicht über den Beginn der Legislaturperiode anschließt.[1])

Perels[2]) führt noch einen zweiten strafrechtlichen Fall ins Treffen. Nach § 106 d. StGB. wird, wer ein „Mitglied“ des Abgeordnetenhauses oder des Reichstags durch Gewalt oder durch Bedrohung mit einer strafbaren Handlung verhindert, sich an den Ort der Versammlung zu begeben, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft. Nun argumentiert Perels: Die Gewählten, welche sich zum erstmaligen Zusammentritt begeben wollen, sind, wenn die Legislaturperiode erst mit der Eröffnung beginnt, noch nicht Mitglieder der betreffenden ge-

[1]) vgl. Arndt, Dtsch. JurZtg. 1902 S. 478.

[2]) Arch. 19 S. 22 Anm.

setzgebenden Versammlung, folglich könnte § 106 des StGB. in diesem Falle keine Anwendung finden.

Dies ist indes eine bloße Spitzfindigkeit. Denn erstens wird hier wieder mit Minuten gerechnet, und zweitens gründet sich diese „Beweisführung“ überhaupt nur darauf, daß es im Gesetzestexte heißt: „Ein Mitglied“ einer gesetzgebenden Versammlung, und nicht etwa: „einen Abgeordneten“. Nun soll gewiß nicht in Abrede gestellt werden, daß vom Standpunkte strenger Logik ein „Mitglied“ einer Versammlung, die als solche noch nicht existiert, begrifflich nicht denkbar ist. Aber es ist doch wohl nur Zufall, daß es in § 106 des StGB. heißt, „ein Mitglied“ einer gesetzgebenden Versammlung und nicht „einen Abgeordneten“. Daraus also irgend welche Folgerungen für die vorliegende Streitfrage abzuleiten, dürfte eine auf die Spitze getriebene Buchstabeninterpretation sein.

Dasselbe gilt für den von Perels[1]) weiterhin angeführten Fall, daß ein Gewählter vor dem ersten Zusammentritt des Parlaments z. B. ein besoldetes Staatsamt annimmt. Nach der Ansicht, daß die Legislaturperiode erst mit dem Zusammentritt beginnt, würde, so meint Perels, Art. 78 Abs. 3 der PrVerfUrk. ebenso wie Art. 21 Abs. 2 der Reichsverfassung sich auf solche Personen nicht beziehen. Auch hier aber dürfte es sicherlich nicht mehr als bloßer Zufall sein, daß es in den betreffenden Artikeln „ein Kammermitglied“ und „ein Mitglied des Reichstags“ statt „ein Abgeordneter“ heißt. Mit Recht bemerkt daher Arndt in derselben Ausgabe der preuß. VerfUrk., in der er[2]) Art. 73 in der hier vertretenen Weise auslegt, daß jene Bestimmung

---

[1]) a. a. O. S. 21 Anm. 49.

[2]) S. 259.

des Art. 78 Abs. 3 so zu verstehen sei, daß der Verlust von Sitz und Stimme in der Kammer dann eintreten soll, wenn „nach der Wahl ein Kammermitglied ein besoldetes Staatsamt annimmt.“ [1]) Daraus, daß es hier „Kammermitglied“ heißt, während es korrekt „Abgeordneter“ heißen müßte, einen Schluß auf den Zeitpunkt des Beginns der Legislaturperiode zu ziehen, geht jedenfalls nicht an. Die Ansicht, daß die Legislaturperiode erst mit dem Eröffnungstage beginnt, ist fest genug begründet, um derartig „gesuchten“ Argumentationen gegenüber standhalten zu können.

Nun wird aber behauptet, die Reichsregierung selbst rechne die Legislaturperiode vom Tage der allgemeinen Wahlen, nehme also eine der preuß. Regierung entgegengesetzte Stellung ein.[2])

Zum Beweis dieser Behauptung beruft man sich zunächst auf eine Stelle in den Motiven zum Entwurf eines Wahlgesetzes für den Nordd. Bund,[3]) wo es heißt: „Angesichts . . . der schon im nächsten Jahre (am 31. 8. 1870) bevorstehenden Endigung der Legislaturperiode und des Eintritts neuer Wahlen dürfte es sich kaum empfehlen, die einheitliche Regelung der Wahlgrundsätze und des Wahlverfahrens länger hinauszuschieben.“ Am 31. 8. 1867 aber waren in sämtlichen Bundesstaaten die Wahlen für die erste Legislaturperiode des Reichstags vollzogen worden. Die Angabe des 31. 8. 1870 als des Datums der Beendigung der Legislaturperiode scheint also darauf hinzudeuten, daß der Bundesrat damals die Legislatur-

---

[1]) S. 270.

[2]) So v. Rönne, Dtsch. Staatsr. S. 252 Anm. 1; Müller, Annalen 1902 S. 726; Perels, Arch. 19 S. 16.

[3]) Drucks. d. Reichst. d. Nordd. Bd. 1. LP., Session 1869 Nr. 17 (Sten. Ber. Bd. 3 S. 143).

periode vom Tage der Wahlen berechnete. Allerdings war der 31. 8. 1867 nicht bloß der Wahl-, sondern auch der Einberufungstag des Reichstags. Indessen ist der 31. 8. 1867 in der Tat wohl nicht als Einberufungs-, sondern als Wahltag gemeint, denn es heißt an einer anderen Stelle: „Die Wahlen für die auf die Publikation der Verfassung folgende Legislaturperiode des Reichstags wurden in sämtlichen Bundesstaaten den 31. 8. 1867 vollzogen", während von dem Einberufungstage nicht gesprochen wird. Doch handelt es sich hier nur um „eine offenbar ganz beiläufige Stelle in den Motiven, die nur den Zweck hatte, zu erklären, warum man nicht etwa ein Jahr später" die betreffende Vorlage einbrachte.[1]) Bei den Verhandlungen kam niemand mehr auf diese Bemerkung zurück. „Sie war absolut unerheblich, und es wäre als überflüssiges Gerede empfunden worden", wenn etwa ein Abgeordneter zwar gegen das Wahlgesetz selbst nichts eingewendet, auch zugegeben hätte, daß der Zeitpunkt für die Einbringung richtig gewählt sei, aber bemerkt hätte, daß nicht deshalb die Legislaturperiode im Jahre 1870 zu Ende ginge, weil am 31. 8. 1867 die Wahlen vorgenommen waren, sondern weil der Reichstag am 10. 9. 1867 zum ersten Male zusammengetreten sei.[2])

Laband[3]) und Perels[4]) wollen zwar „die Beiläufigkeit" der betr. Bemerkung in den Motiven nicht gelten lassen, aber was Perels[5]) gegenüber den die entgegengesetzte Ansicht der preuß. Staatsregierung zum Ausdruck bringenden

---

[1]) Arndt, Annalen 1903 S. 736.

[2]) Ähnlich Arndt, Annalen 1903 S. 736.

[3]) Dtsch. JurZtg. 1902 S. 489.

[4]) Arch. 19 S. 17.

[5]) a. a. O. S. 13.

Vorgängen sagt, daß „keiner derselben den Zweck hatte, eine Entscheidung über den Beginn der Legislaturperiode herbeizuführen, daß diese Frage in allen Fällen nur inzidenter berührt ... worden ist", läßt sich mit unvergleichlich größerem Recht in diesem Falle behaupten.

Sodann aber ist eine Beweisführung aus diesen Motiven zum Reichstagswahlgesetz deshalb völlig unhaltbar, weil derselbe Reichskanzler (Fürst Bismarck), von dem dieser Wahlgesetzentwurf nebst Motiven dem Reichstag vorgelegt worden ist, später in seiner Eigenschaft als preußischer Ministerpräsident jene Ansicht fallen gelassen hat und der von der preußischen Staatsregierung von jeher geltend gemachten und auch zur praktischen Anwendung gelangten entgegengesetzten Auffassung beigetreten ist, daß nicht der Tag der Neuwahl, sondern der Tag des ersten Zusammentretens der Gewählten für den Beginn der Legislaturperiode als maßgebend zu erachten sei.[1]) Dies geschah in dem schon erwähnten Bericht vom 4. 10. 1873. In demselben Sinne wie dieser Bericht spricht sich, wie gleichfalls bereits erwähnt, die Thronrede vom 6. 12. 1898 aus.

Ein weiteres Beweismittel der Gegner der hier vertretenen Ansicht ist das Gesetz betr. eine zusätzliche Bestimmung zum ersten Satz des Art. 24 der Verf. d. Nordd. Bundes vom 21. 7. 1870, welches lautete: „Die Legislaturperiode des am 31. 8. 1867 gewählten Reichstags wird für die Dauer des gegenwärtigen Krieges mit Frankreich, jedoch nicht über den 31. 12. 1870 hinaus verlängert."

Damit ist aber keineswegs gesetzlich deklariert, daß der 31. 8. 1867 der Beginn der Legislaturperiode gewesen sei.

---

[1]) L. Herrfurth, Dtsch. JurZtg. 1898 S. 3.

Wenn im Gesetz gesagt wurde „der am 31. 8. 1867 gewählte Reichstag", so geschah das offenbar nur der Bezeichnung halber. „Wollte man die Verfassung deklarieren . . ., so hätte das Gesetz lauten müssen: Die Legislaturperiode wird vom 31. 8. bis Ende des Jahres 1870 verlängert." [1])

Perels [2]) meint, wenn jene Worte („des am 31. 8. 1867 gewählten") nicht bedeuteten, daß mit dem genannten Datum die Legislaturperiode begonnen habe, so würden sie „nicht nur nichtssagend und überflüssig, sondern geradezu als sinnlos erscheinen". Das ist indes nicht der Fall. Da es sich nur um eine Bezeichnung des damaligen Reichstags handelte, war es vollkommen gleichgültig, ob man sagte: „Die Legislaturperiode des am 31. 8. 1867 gewählten" oder „des am 10. 9. 1867 erstmalig zusammengetretenen Reichstags". Gewiß wäre es richtiger gewesen, die letztere Formulierung zu wählen; aber daß damals, 2 Tage nach der Kriegserklärung, mitten in der dadurch hervorgerufenen gewaltigen Aufregung, niemand die Mangelhaftigkeit der Formulierung bemerkte und daher auch nicht zur Sprache brachte, ist doch wohl erklärlich.[3]) Sicherlich hat am 21. 7. 1870 die deutsche Nation und das Parlament nicht an die Unterscheidung zwischen dem Tag der Wahlen und dem des Zusammentritts gedacht. Ob es hieß „des am 31. 8. gewählten" oder „des am 10. 9. zusammengetretenen Reichstags", war ganz unerheblich; es kam nur darauf an vorzuschreiben, daß die Legislaturperiode bis Ende des Krieges verlängert werden sollte, weil es unzweckmäßig erschien, während des Krieges Wahlen vorzunehmen. Die Verhandlungen im Reichstag (S. 18) ergeben

[1]) Arndt, Das Recht 1903 S. 195, Kreuzztg. 1902 Nr. 608.

[2]) Arch. XIX S. 18.

[3]) Arndt a. a. O.

mit keinem Worte, daß man den Begriff Legislaturperiode bestimmen wollte. Man stritt nur darüber, ob der Reichstag überhaupt berechtigt sei, sich sein Mandat zu verlängern. Es wäre damals „als sinnloses Geschwätz empfunden und verurteilt worden", wenn einer der Abgeordneten in diesem Moment wegen einer solch gleichgültigen Formalität überhaupt Worte verloren hätte.[1])

Jedenfalls aber ist jede Beweisführung aus dem Wortlaut des Gesetzes vom 21. 7. 1870, ebenso wie aus den Motiven zum Reichstagswahlgesetz von 1869 durch die nachher, in ruhigeren Zeiten, erfolgte Erklärung des Staatsministeriums vom 4. 10. 1873 und vor allem durch den jede Mißdeutung ausschließenden Wortlaut der Thronrede vom 6. 12. 1898 beseitigt.

Des weiteren wird gegen die hier vertretene Ansicht über den Beginn der Legislaturperiode ins Feld geführt ein Schreiben des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 21. 3. 1903, das dieser, entsprechend einer auch bei früheren Wahlen beobachteten Übung, an sämtliche Bundesregierungen richtete. Dasselbe findet sich in der Nordd. Allg. Zeitung vom 4. 4. 1903 (Nr. 80) und lautet folgendermaßen:

„Der Reichskanzler.

I. A. 1478.

Berlin, d. 21. 3. 03.

Die Wahlperiode des gegenwärtig tagenden Reichstags läuft mit dem 16. Juni des Jahres ab. Es ist daher geboten, ohne jeden Verzug alle erforderlichen Vorbereitungen für die Neuwahlen . . . zu treffen . . .

I. V.

Gez. Graf Posadowsky."

[1]) Arndt, Annalen 1903 S. 737.

Wollte man sich vollständig der Argumentation Arndts anschließen, so läge in dem ersten Satze dieses Schreibens überhaupt kein Beweismoment gegen die Ansicht, daß die Legislaturperiode erst mit der Eröffnung beginnt. Denn, so deduziert er, „mag immerhin ... das Ende der Legislaturperiode auf den Ablauf der Wahlperiode gesetzt werden, der Anfang der Legislaturperiode fällt in der ganzen Welt, nach Sinn und Willen dieses Ausdrucks, auf den Eröffnungstag".[1]) „In Belgien, Frankreich, Bayern, Württemberg ... rechnet die Legislaturperiode nicht schon vom Wahl-, sondern erst vom Einberufungs- (richtiger Eröffnungs-) tage, wenngleich sie dort spätestens so und so viele Jahre nach dem Wahltage beendet sein muß." Wenn also die Legislaturperiode des Reichstages auch fünf Jahre nach dem Wahltage, also gleichzeitig mit der Wahlperiode, beendet sein muß, so folgt daraus noch nicht, daß sie am Wahltage begonnen hat.[2])

Diese Deduktion leidet indessen an einem krassen Fehler: Die Parallele zwischen Frankreich, Belgien, Bayern, Württemberg einerseits und dem Deutschen Reiche andrerseits stimmt nicht. Was für jene Staaten richtig ist, trifft für das Deutsche Reich nicht zu. In jenen Staaten ist eben nur die Dauer der Wahlperiode, nicht die der Legislaturperiode gesetzlich geregelt; darum muß dort das Parlament spätestens so und so viele Jahre nach dem Wahltage geschlossen werden, denn dann ist die gesetzlich festgestellte Maximaldauer der Wahlperiode abgelaufen. Über die Dauer der Legislaturperiode ist dort gar nichts bestimmt. Über deren Beginn und Ende entscheidet die Exekutive, indem sie das Parlament eröffnet und schließt, wobei ihr nur eine äußerste Schranke durch die

[1]) Annalen 1903 S. 734.

[2]) a. a. O. S. 737; Tägl. Rundsch. 1903 Nr. 562.

gesetzliche Begrenzung der Wahlperiode gesetzt ist. Daß also in Frankreich, Belgien usw. die Legislaturperiode, obwohl sie erst mit der Eröffnung des Parlaments beginnt, doch spätestens so und so viele Jahre nach dem Wahltage beendet sein muß, hat seinen Grund darin, daß dort nur die Wahlperiode, nicht aber die Legislaturperiode gesetzlich festgelegt ist. Im Deutschen Reiche aber ist das Umgekehrte der Fall: Die Legislaturperiode ist gesetzlich begrenzt, während über die Wahlperiode nichts bestimmt ist. Folglich ist es auch nicht möglich, jene für Frankreich, Belgien usw. zutreffenden Folgerungen auf das Deutsche Reich zu übertragen. Was dort richtig ist, ist hier falsch, weil der dort dafür vorhandene Grund hier fehlt. Damit, daß die Reichsverfassung nicht (wie in Frankreich, Belgien usw.) die Wahlperiode, sondern die Legislaturperiode begrenzt, sagt sie eben, daß der deutsche Reichstag nicht (wie die französische oder belgische Deputiertenkammer) fünf Jahre nach dem Wahltage, sondern erst fünf Jahre nach dem Tage der Eröffnung des Reichstags geschlossen werden muß.

Darin liegt ja gerade der Sinn der ganzen Streitfrage, ob die Regierung den Reichstag bezw. das Abgeordnetenhaus bis fünf Jahre nach der Eröffnung oder nur bis fünf Jahre nach dem Wahltage zusammenbehalten darf. Arndt widerspricht sich hier auch selbst, denn auf derselben Seite,[1]) auf der er sich der soeben gekennzeichneten absonderlichen Deduktion bedient, erklärt er im nächsten Absatz, seine Ausführungen resümierend, daß, wenn die Legislaturperiode erst mit der Eröffnung beginnt und fünf Jahre dauert, „jedes Gericht annehmen“ wird, „daß sie erst fünf Jahre nach dem

[1]) Annalen 1903 S. 737.

Eröffnungstage zu Ende geht". Nur dieser Auffassung entspricht auch z. B. die bei dem Regentschaftsgesetze von 1858 geübte Praxis, nur bei dieser Auffassung hat auch die ganze Streitfrage einen Sinn, während es sich andernfalls bloß um ein Spiel mit Worten handeln würde. Nur dieser Auffassung entspricht endlich der Wortlaut des Art. 66 der PrVerfUrk. vom 31. 1. 1850, sowie die Erklärung des Staatsministeriums von 1873.

Es ist schwer verständlich, wie Arndt zu jener Deduktion gekommen ist, durch die er sich zu seinen sämtlichen sonstigen Ausführungen in einen unlösbaren Widerspruch setzt. Um so unverständlicher wird diese Deduktion, da er jene Ausführungen gar nicht mit Bezug auf das erwähnte Schreiben des Stellvertreters des Reichskanzlers macht, sich also gar nicht gewissermaßen in einer „Notlage" befindet, sondern sie — ganz überflüssigerweise — seinen übrigen an sich schon völlig ausreichenden Gegenargumenten gegen die Beweisführung aus den Motiven zum Wahlgesetz für den Nordd. Bund und aus dem Gesetz vom 21. 7. 1870 hinzufügt. Aber da jene Ausführungen eben an einem logischen Fehler leiden und daher unhaltbar sind, wird man sie auch gegenüber dem oben zitierten Schreiben des Stellvertreters des Reichskanzlers nicht verwenden dürfen, sondern wird sich mit diesem in anderer Weise abfinden müssen.

Nun meint Arndt,[1]) der Erlaß des Reichskanzlers spreche „vorsichtig" nur von dem Ende der im Gesetz nirgends formulierten Wahlperiode. Aber es kann wohl nicht angenommen werden, daß hier die „Wahlperiode" wirklich im Gegensatz zur Legislaturperiode gemeint sei, denn da die Wahlperiode im

[1]) Das Recht 1903 S. 301.

Gesetz nirgends formuliert ist, kann man auch nicht behaupten, daß sie — gleich der Legislaturperiode — genau 5 Jahre dauern müsse. Von der Wahlperiode kann man also auch nicht behaupten, daß sie genau an einem bestimten Tage, nämlich bei der 5. Wiederkehr des Kalenderstages, an dem die allgemeinen Wahlen stattfanden, ablaufe. Der Stellvertreter des Reichskanzlers hätte also, wenn er wirklich die „Wahlperiode" in ihrem eigentlichen Sinne, also im Gegensatz zur Legislaturperiode gemeint hätte, gar nicht sagen können, daß diese am 16. 7. ablaufe.

Es muß vielmehr unumwunden zugegeben werden, daß der Stellvertreter des Reichskanzlers in diesem Schreiben allerdings die Legislaturperiode offenbar als mit der Wahlperiode zeitlich zusammenfallend betrachtet,[1]) und bei dieser Auffassung wäre allerdings anzunehmen, daß die Legislaturperiode vom Tage der allgemeinen Wahlen zu berechnen sei.

Aber dieses Schreiben des Stellvertreters des Reichskanzlers kann nicht als eine authentische Deklaration der Verfassung angesehen werden. Es ist darin allerdings eine starke Rücksichtnahme auf die neuerdings zu überwiegender politischer Geltung gelangte Ansicht zu erblicken, daß eine Berechnung der Legislaturperiode vom Wahltage den Vorzug verdiene, ein Entgegenkommen gegenüber den heute herrschend gewordenen Ansichten der politischen Parteien, die sich z. B. in der Sitzung des preuß. Abgeordnetenhauses vom 28. 1. 1899[2]) übereinstimmend in einem der preußischen Praxis entgegengesetzten Sinne äußerten. (Nur der Vizepräsident des Staatsministeriums v. Miquel widersprach damals jener Ansicht.)[3])

[1]) Perels, Arch. XIX S. 19.

[2]) Sten. Ber. S. 188 ff.

[3]) a. a. O. S. 188.

Es wurde zu zeigen gesucht, daß die der preußischen Praxis entsprechende Auffassung, daß die Legislaturperiode vom Eröffnungstage beginne, sonst auch von der Reichsregierung nirgends zurückgewiesen ist, während vieles dafür spricht, daß sie jene von der preußischen Regierung ausnahmlos festgehaltene Ansicht teilt. Nun hat es sich aber im Laufe der Zeit besonders für das Reich, wie nachher noch näher dargetan werden wird, als empfehlenswerter erwiesen, die Legislaturperiode vom Wahltage ab zu berechnen. Dies ist indessen ein Moment, das nur de lege ferenda Wichtigkeit beanspruchen darf. Auch wenn der Stellvertreter des Reichskanzlers in jenem einen Falle sich diesen Anschauungen gegenüber nachgiebig erwiesen hat, so kann dies doch de lege lata an dem bisherigen rechtlichen Zustande nichts ändern. Von einer endgültigen „Entscheidung" der Streitfrage[1]) kann hier nicht gesprochen werden.

Und dies um so weniger, als es weder der Zweck des Schreibens selbst, noch der Zweck seiner Veröffentlichung in der Nordd. Allg. Ztg. war, die Frage der Berechnung der Legislaturperiode klarzustellen. Die Fassung des zur Beweisführung herangezogenen Satzes jenes Schreibens war vielmehr in jenem Zusammenhang gänzlich gleichgültig. Die Reichsverwaltung wollte mit dem oben zitierten Schreiben nur ihrer Pflicht genügen, für die rechtzeitige Vorbereitung der Neuwahlen zu sorgen, da noch in demselben Jahre (1903) der neue Reichstag gewählt werden und zusammentreten sollte. Ob der erste Satz des Schreibens lautete: „Die Wahlperiode des gegenwärtig tagenden Reichstags läuft mit dem 16. Juni des Jahres ab", oder ob er etwa lautete: „Die Legislatur-

[1]) So Dtsch.Jur Ztg. 1903 S. 191.

periode des gegenwärtigen Reichstags läuft im Dezember d. J. ab", war für die Sache, um die es sich in dem Schreiben handelte, gänzlich belanglos.

Aber auch die Veröffentlichung jenes vom 21. 3. 1903 datierten Schreibens in der Nordd. Allg. Ztg. vom 4. 4. 1903 erfolgte nicht etwa zu dem Zwecke, die Frage der Berechnung der Legislaturperiode zu „entscheiden", sondern aus einem ganz anderen Grunde. Es sollte nämlich „gegenüber den wiederholten Behauptungen des „Vorwärts", die Reichsregierung habe als Wahltermin für die Neuwahlen zum Reichstag ursprünglich den 17. oder 18. 5. in Aussicht genommen", der Nachweis geführt werden, daß der 17. oder 18. 5. niemals als Wahltermin in Vorschlag gebracht worden war, und „um jede Anzweiflung dieser . . . Behauptung unmöglich zu machen", „an der Hand der amtlichen Schriftstücke eine kurze Schilderung des tatsächlichen Herganges der Sache" gegeben werden. Die amtlichen Schriftstücke, die sodann zitiert werden, sind erstens das hier in Frage stehende Schreiben, in dem „ein Termin für die Neuwahlen überhaupt nicht bezeichnet" ist; zweitens ein Reichsdiensttelegramm, in dem der 16. 6. als voraussichtlicher Termin für die Neuwahlen genannt wird; und drittens ein Schreiben des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 29. 3. 1903 an sämtliche Bundesregierungen, in dem mitgeteilt wird, daß „nach kaiserlicher Verordnung vom 28. 3. 1903 die Neuwahlen zum Reichstag am 16. 6. stattfinden sollen". Hinzugefügt wird, daß diese Schriftstücke „die einzigen waren, welche in der fraglichen Angelegenheit seitens der Reichsverwaltung an die Bundesregierungen gerichtet worden sind".[1]) Nur darum also

[1]) Die Zitate entstammen dem „politischen Tagesbericht" der Nordd. Allg. Ztg. v. 4. 4. 1903.

handelte es sich, dem „Vorwärts“ den Beweis zu liefern, daß die Regierung nicht, wie er behauptet hatte, erst durch seinen Artikel vom 28. 3. dazu bestimmt worden war, die Neuwahlen auf den 16. 6. festzusetzen.

Daß das hier allein in Frage kommende Schreiben des Grafen Posadowsky vom 21. 3. 1903 „lediglich“ den Zweck hatte, „die Bundesregierungen möglichst frühzeitig zur ordnungsmäßigen Vorbereitung der Wahl in den Stand zu setzen“, wird in der Nordd. Allg. Ztg. (a. a. O.) selbst bezeugt. Daß also durch jene beiläufige Bemerkung, die allerdings zweifellos eine Konzession gegenüber den heute zu überwiegender politischer Geltung gelangten Anschauungen darstellt, die Frage der Berechnung der Legislaturperiode in dem Sinne „entschieden“ sei, daß sie mit dem Wahltage beginne, dürfte doch wohl eine zu weitgehende Behauptung sein. Eine authentische Deklaration der Verfassung kann keinesfalls darin erblickt werden.

Gänzlich unverständlich aber bleibt die Berufung auf die (vom Reichskanzler verlesene) Thronrede vom 3. 12. 1903, welche mit den Worten beginnt: „Geehrte Herren! Se. Maj. der Kaiser haben mich zu beauftragen geruht, Sie in Seinem und der verbündeten Regierungen Namen am Beginn der ersten Tagung der neuen Legislaturperiode willkommen zu heißen.“

Perels legt der hier gewählten Fassung eine „um so größere Beachtung“ bei, „als sie sich in dieser oder auch nur in ähnlicher Form in keiner früheren Thronrede findet“. „In ihnen wird vielmehr . . . regelmäßig nur von einem Beginn der Legislaturperiode schlechthin gesprochen.“ [1])

---

[1]) Arch. 19 S. 20.

K. Herrfurth, der sich der Ansicht von Perels anschließt, findet die Fassung der Thronrede vom 3. 12. 1903, in der auch er den Ausdruck der Ansicht der Reichsregierung sieht, daß die Legislaturperiode mit dem Wahltage beginne, „überaus klar".[1]) Auch Perels findet diese Fassung „präziser", als die der früheren Thronreden.[2])

Das ist allerdings schwer einzusehen, zumal weder Perels noch Herrfurth es für nötig halten, diese ihre Auffassung näher zu begründen. Viel eher möchte man meinen, die neueste Fassung: „am Beginn der ersten Tagung der neuen Legislaturperiode" sei unklar und lasse beide Auffassungsmöglichkeiten zu, sowohl die, daß jetzt mit der ersten Tagung die neue Legislaturperiode begänne, wie die, daß die neue Legislaturperiode bereits (am Wahltage) begonnen habe und jetzt nur die erste Tagung stattfinde. Die Fassungen der früheren Thronreden erscheinen dagegen gar nicht unklar, sondern nur in dem Sinne verständlich, daß die Legislaturperiode erst jetzt (mit der Eröffnung) beginne. Wenn es heißt: „Bei dem Beginn der 2. Legislaturperiode" (Thronrede v. 5. 2. 1874), „bei dem Eintritt des Reichstages in die 8. Legislaturperiode" (5. 5. 1890), „bei dem Beginn einer neuen Legislaturperiode" (6. 12. 1898), so kann das doch kaum so aufgefaßt werden, daß die Legislaturperiode schon begonnen hatte, sondern doch nur so, daß sie erst jetzt, während diese Worte gesprochen werden, also mit der Eröffnung, beginnt.

Dieses „Gegenargument" verfehlt also so völlig sein Ziel, daß es vielmehr als eine Bestätigung der hier vertretenen Ansicht gelten kann.

---

[1]) S. 30.

[2]) a. a. O. S. 21.

Endlich wird noch angeführt, daß die Fassung der königl. Verordnungen, welche wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtags ergehen, für die Ansicht spricht, daß der Landtag schon durch die Wahl existent wird, und daß daher auch die Legislaturperiode schon mit diesem Tage beginnt. Diese Form lautet: „ . . . Die beiden Häuser des Landtags der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, werden auf den . . . zusammenberufen“ und findet auch dann Anwendung, wenn es sich um den erstmaligen Zusammentritt eines neugewählten Abgeordnetenhauses handelt (vgl. z. B. die Verordnungen wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtags vom 16. 12. 1898, vom 30. 12. 1903). Aus diesem Wortlaut zieht nun Perels[1]) den Schluß, daß das Haus der Abgeordneten vorhanden sein muß, ehe der König es beruft, da der König ein nicht vorhandenes Haus der Abgeordneten nicht berufen könne. Also werde das Haus der Abgeordneten schon mit dem Augenblick der allgemeinen Wahlen existent, mithin beginne auch seine Legislaturperiode schon mit diesem Augenblick.

Das dürfte aber doch wohl eine bloße Buchstabenauslegung sein, die samt ihren Folgerungen nicht gebilligt werden kann. Spricht man doch auch ganz allgemein davon, daß „eine Versammlung“ einberufen wird. Niemand aber wird daraus den Schluß ziehen, daß „die Versammlung“ schon existent sein müsse vor ihrer Einberufung. Und ebenso wie die „Versammlung“ erst „existent“ wird, als solche erst in Erscheinung tritt dadurch, daß sich die einzelnen Teilnehmer derselben versammeln, so wird auch das Abgeordnetenhaus als solches, als Körperschaft, erst existent durch den Zusammentritt der einzelnen gewählten Abgeordneten.

[1]) Arch. XIX S. 10.

Diejenigen Autoren, welche gleichfalls die Legislaturperiode vom Wahltage berechnen, im Laufe der vorstehenden Erörterung aber nicht genannt wurden, schließen sich einfach der „herrschenden" Meinung an, ohne sich auf eine Begründung einzulassen. Es sind dies: Meyer,[1]) v. Kirchenheim,[2]) v. Seydel,[3]) Bloch,[4]) Pröbst,[5]) Riedel.[6])

Es liegt auf der Hand, daß die Erörterung der Frage nach dem Beginn der Legislaturperiode vor allem insofern von Bedeutung ist, als die Art ihrer Beantwortung maßgebend sein muß für die Beantwortung der weiteren Frage, wann die Legislaturperiode endet.

In Frankreich ist die Wahlperiode, nicht die Legislaturperiode, gesetzlich festgelegt. Die Wahlperiode dauert dort 4 Jahre, also müssen dort die Kammern spätestens 4 Jahre nach dem Wahltage geschlossen werden. Bei uns aber ist nicht die Wahlperiode, sondern die Legislaturperiode verfassungsmäßig bestimmt. Da nun die Legislaturperiode, wie im vorstehenden zu zeigen versucht wurde, erst mit der Eröffnung des Parlaments beginnen kann und ihre Dauer gesetzlich auf 5 Jahre festgelegt ist, so folgt, daß bei uns das Parlament erst 5 Jahre nach der Eröffnung geschlossen werden muß. Da aber die gesetzliche Dauer der Legislaturperiode von 5 Jahren (ebenso wie die 4jährige Dauer der Wahlperiode in Frankreich) nur eine Maximalzeit darstellt,

---

[1]) Lehrb. d. dtsch. Staatsr. S. 322 u. 447.

[2]) Lehrb. d. dtsch. Staatsr. S. 307.

[3]) Grundriß S. 204. Annalen 1880 S. 369. Kommentar S. 204 Anm. 2 zu Art. 24.

[4]) Reichsstaatsr. S. 136.

[5]) Verf. d. Dtsch. Reichs S. 79.

[6]) ReichsverfUrk. S. 33.

so kann natürlich das Parlament schon vor Ablauf der 5 Jahre vom Eröffnungstage, mithin auch schon vor Ablauf von 5 Jahren vom Wahltage geschlossen werden. Und dies wird aus politischen Zweckmäßigkeitsrücksichten auch in der Regel geschehen. Eine staatsrechtliche Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht. De lege lata muß also dahin resümiert werden, daß die Legislaturperiode sowohl in Preußen wie im Reich mit dem Eröffnungstage beginnt und 5 Jahre darnach endet.

Eine ganz andere Frage ist die, ob dies de lege ferenda als richtig erscheint. Diese Frage wird, jedenfalls für den Reichstag, zu verneinen sein.

Man muß davon ausgehen, daß in der preußischen Verfassung die Bestimmung des Zeitpunktes des Zusammentritts der Kammern und damit die Bestimmung des Beginns der Legislaturperiode nicht in das alleinige Ermessen der Krone gestellt war, sondern daß die Verfassungsurkunde vom 31. 1. 1850 dafür einen bestimmten Zeitraum, den Monat November, vorgeschrieben hatte, an dessen Stelle im Jahre 1857 (durch das Gesetz vom 18. 5.) die Zeit von November bis Mitte Januar gesetzt wurde. Im Reiche fehlt es an jeder solchen Bestimmung, sodaß der Kaiser in der Einberufung des Reichstags einen weit größeren Spielraum hat. Allerdings hat man dies bisher noch nicht als einen Mangel empfunden. Denn die Exekutive hat regelmäßig selbst das eigenste Interesse an der rechtzeitigen Einberufung des Parlaments. Der Kaiser und die verbündeten Regierungen brauchen den Reichstag wegen der Geldausgaben, insbesondere wegen des Etats, wegen der übrigen Gesetzesvorlagen usw.[1]) Trotzdem wäre

[1]) Arndt, Annalen 1903 S. 741.

es richtiger gewesen, wenn man nicht einfach die preußische Berechnungsweise der Legislaturperiode akzeptiert, sondern irgendwelche Einschränkung vorgenommen hätte. Bei der jetzigen Sachlage ist es möglich, daß die Neuwahlen nicht alle 5 Jahre, sondern erst alle $5^1/_2$ Jahre stattfinden. Es wäre daher richtiger, die 5jährige Legislaturperiode durch die 5jährige Wahlperiode zu ersetzen. In diesem Sinne schlägt selbst Arndt[1]) vor, den Art. 14 Satz 1 der Reichsverf. in der Weise abzuändern, daß er lautet: „Die Wahl der Reichstagsabgeordneten erfolgt auf 5 Jahre.“ Um jeglichem Zweifel vorzubeugen (vgl. oben S. 16 Anm. 4), könnte noch hinzugesetzt werden: „Die Wahlperiode beginnt mit dem Tage der allgemeinen Wahlen.“ Eine entsprechende Neufassung hätte dann Art. 73 Satz 1 der Pr.Verf.Urk. zu erfahren. Damit wäre für die Zukunft jeder Zweifel behoben und ein weiterer Streit über die nun schon so lange erörterte Frage ausgeschlossen.

---

[1]) Das Recht 1903 S. 197.

Spezialdruckerei für Dissertationen, Robert Noske, Borna-Leipzig.

Lebenslauf.

Ich, Alfred Wilhelm Otto Martin, preußischer Staatsangehöriger, wurde am 24. Juli 1882 zu Berlin als Sohn des Fideikommißbesitzers Federico Martin auf Schloß Rothenburg O. L. und seiner verstorbenen Gattin Martha, geb. Roestel, geboren und evangelisch getauft. Durch Hausunterricht vorbereitet besuchte ich von Ostern 1897 ab das Gymnasium zu Görlitz, woselbst ich zu Ostern 1901 das Reifezeugnis erhielt. Darauf studierte ich 7 Semester Rechtswissenschaft an den Universitäten Lausanne (1 Semester), Tübingen (3 Semester), München (1 Semester) und Breslau (2 Semester). Von Ostern 1903 bis Ostern 1904 hielt ich mich in Zürich auf, ohne daselbst immatrikuliert zu sein. Ich besuchte Vorlesungen, Übungen und Seminare der Herren Professoren und Dozenten:

Beling, Beyerle, Brie, Dahn, Engelmann, Erman, Fischer, Frank, v. Franklin, Geib, Gretener, Gürich, Hassert, Heck, Hegler, Herzen, Hesse, Jörs, Kleineidam, Klingmüller, Koken, Leonhard, Maurer, Partsch, Rietschel, Roguin, Rümelin, v. Schoenberg, Sombart, Spitta, Frhr. v. Stengel, v. Ullmann, Wolf.

Am 8. Januar 1906 bestand ich vor dem Kgl. Oberlandesgericht zu Breslau die erste juristische Prüfung und am 19. Januar 1906 das examen rigorosum.

Allen meinen verehrten akademischen Lehrern spreche ich meinen verbindlichsten Dank aus.